



Die Kantone gegen die Macht des Feuers – Teil I

Ein historischer und interkantonaler Überblick auf den Brandschutz im materiellen Feuerpolizeirecht

PATRICK BOSSY DELGADO*
Rechtsanwalt | MLaw

Der vorliegende Beitrag bietet eine kurze Übersicht über den Bestand des materiellen Brandschutz- und Feuerpolizeirechts im kantonalen sowie interkantonalen Recht in der Schweiz. Er versucht insbesondere, die auch ausserhalb der juristischen Literatur und Praxis verwendeten Begriffe dieses Sachbereichs, dessen Grundrahmen und Verbindungen zu anderen Bereichen verständlich einzuordnen und einen Überblick über diese dezentrale Rechtsmaterie zu verschaffen. Nicht zuletzt soll auch ein historisches Verständnis für den Umgang mit einem der wohl ältesten Verbündeten und zugleich ältesten Feinde der Menschheit geschaffen werden.

Cette contribution propose un bref aperçu de l'état actuel du droit matériel de la protection contre les incendies et de la police du feu dans le droit cantonal et intercantonal en Suisse. Il s'efforce notamment de clarifier les notions propres à ce domaine, utilisées également en dehors de la littérature et de la pratique juridiques, d'en présenter le cadre fondamental et les liens avec d'autres domaines, et de donner un aperçu de cette matière juridique décentralisée. Enfin, il vise à fournir une compréhension historique de notre rapport à l'un des plus anciens alliés et, en même temps, des plus anciens ennemis de l'humanité.

Il presente contributo offre una breve panoramica dello stato attuale del diritto sostanziale in materia di protezione antincendio e di polizia antincendio nel diritto cantonale e intercantonale svizzero. In particolare, si propone di chiarire i concetti specifici di questo settore, utilizzati anche al di fuori della letteratura e della pratica giuridica, di presentarne il quadro fondamentale e i collegamenti con altri ambiti, e di fornire una panoramica di questa materia giuridica decentralizzata. Infine, mira a fornire una comprensione storica del nostro rapporto con uno dei più antichi alleati e, al tempo stesso, dei più antichi nemici dell'umanità.

* Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Föderalismus (IFF) an der Universität Freiburg i.Ue. (patrick.bossy@unifr.ch).

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	4
II. Kurze historische Einführung: Brandwehr von damals bis heute	5
III. Feuerpolizei und Brandschutz: Grundlagen und Differenzierung	8
1. Feuerpolizei: Begriff und Zuständigkeit	8
a. Feuerpolizei	8
b. Kompetenzabgrenzungen	11
2. Brandschutz, Feuerpolizei, Baupolizei: Kongruenz oder Divergenz?	11
3. Exkurs: Elementarschadenversicherung: Kantonale Gebäudeversicherung vs. Privatassekuranz	14
a. Institutionelle Organisation	14
b. (Quasi) Generelle Versicherungspflicht	15
c. Ökonomische Argumente für und wider beide Institutionsformen	15
d. Andauernde Debatte um ein Schweizer Unikum	17
IV. Interkantonale Grundlagen des Brandschutz- und Feuerpolizeirechts in der Schweiz	18
1. Die Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) und das Interkantonales Organ technische Handelshemmnisse (IOTH)	18
2. Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF/AEAI/AIAA)	20
3. Bundesrechtliche Vorgaben?	22
V. Kantonale Rechtsgrundlagen des Brandschutz- und Feuerpolizeirechts	23
1. Zürich	24
2. Bern	25
3. Luzern	27
4. Uri	28
5. Schwyz	29

6. Obwalden.....	29
7. Nidwalden.....	30
8. Glarus.....	31
9. Zug.....	32
10. Freiburg	33
11. Solothurn	34
12. Basel-Stadt.....	35
13. Basel-Landschaft.....	35
14. Schaffhausen	36
15. Appenzell Ausserrhoden	37
16. Appenzell Innerrhoden.....	38
17. St. Gallen	39
18. Graubünden.....	39
19. Aargau	40
20. Thurgau	41
21. Tessin	42
22. Waadt	43
23. Wallis	45
24. Neuenburg.....	46
25. Genf.....	47
26. Jura	48
VI. Würdigung.....	49
Bibliografie.....	50

Feuer und Wasser sind zwei gute Diener, aber schlimme Herrn
(Deutsches Sprichwort)

I. Einleitung

In den frühen Morgenstunden des Neujahrstags dieses Jahres ereignete sich in einer Bar in Crans-Montana bei dem, was eigentlich gerade noch ein feierliches Zusammensein vieler Leute gewesen war, ein tragisches Unglück. Der Brand im «Le Constellation» am 1. Januar 2026 hat den Opfern und zahlreichen Familien, Freunden, Angehörigen einen unermesslich leidvollen Schicksalsschlag versetzt, führte gar zu internationalen diplomatischen Spannungen, einer Medienreaktion, die schon beinahe mit der brachialen Wucht einer Naturgewalt beschrieben werden kann – und kratzte nicht zuletzt deutlich am Image der ach so sicheren und beflissen-vorsichtigen Schweiz. Die Folgen des Unglücks werden nach wie vor aufbereitet – medizinisch, psychisch, juristisch, politisch und nicht zuletzt auch kulturell. Angesprochen wurden von juristischer Seite her besonders Versäumnisse im Bereich des Brandschutzes.

Die vertiefte Beschäftigung mit den Ereignissen und den daraus hervorgegangenen Diskussionen zeigte rasch, dass das Brandschutzrecht in Lehre und Rechtsprechung zwar regelmässig Erwähnung findet, die Sachmaterie jedoch ganz überwiegend aus technischer Sicht behandelt wird. Eigenständige und umfassende juristische Untersuchungen zum Brandschutz sind demgegenüber selten. Dies dürfte wesentlich mit dem technisch-physikalischen Charakter des Brandschutzes zusammenhängen, der einer primär ingenieurwissenschaftlichen Betrachtungsweise Vorschub leistet. Aus diesem Grund will sich der vorliegende Beitrag zum einen mit dem Grundrahmen des Brandschutzrechts in der Schweiz und seinen relevanten Begrifflichkeiten auseinandersetzen und zum anderen eine Kompilation der relevanten Rechtsgrundlagen der Kantone für ein übersichtlicheres Verständnis dieser Regelungsmaterie bieten. Damit der Beitrag seinem Übersichtsanspruch gerecht werden kann, ist der Teil I sachlich auf die materiellrechtlichen Regelungen zum Feuerpolizeirecht und die anwendbaren grundlegenden Brandschutzvorschriften beschränkt, dies unter Ausklammerung des formellen Feuerpolizei- und Brandschutzrechts sowie diverser formell- und materiellrechtlicher Aspekte, die zu sehr in andere Sachbereiche übergehen. Teil II wird sich mit der Aufsicht und Kontrolle sowie der Koordination in materiell- und verfahrensrechtlicher Hinsicht im Feuerpolizeirecht und an der Schnittstelle zwischen Feuerpolizei und Baupolizei befassen.

Im Folgenden soll den Leserinnen und Lesern zunächst eine historische Einführung in die Bekämpfung von Bränden durch den Menschen geboten werden (Kap. II.). Danach erfolgt eine kurze grundlegende definitorische und staatsrechtliche Einordnung des materiellen Feuerpolizei- und Brandschutzrechts, unter Einschluss eines institutionellen und interdisziplinären Überblicks über das Gebäudeversicherungssystem in der Schweiz (Kap. III.). Im Anschluss daran werden zunächst die interkantonalen Rechtsgrundlagen (Kap. IV.) und sodann die Grundlagen der einzelnen Kantone (Kap. V.) vorgestellt. Zum Schluss erfolgt eine globale Würdigung der dargestellten Materie (Kap. VI.).

II. Kurze historische Einführung: Brandwehr von damals bis heute

Feuer gilt im Volksmund als älteste Erfindung der Menschheit – oder genauer gesagt die Entdeckung seiner gewollt-kontrollierten Entfaltung. Es war die treibende Energie hinter der Industrialisierung und ist nach wie vor von eminenter Bedeutung für das Bestehen und Fortschreiten unserer hochtechnologisierten Zivilisation.¹ Zwangsläufig älter als seine kontrollierte Nutzung ist wohl die Angst des Menschen vor seinem ungewollten Auftreten und besonders vor seiner unkontrollierten Verbreitung. Überall, wo die Bedingungen zur Entflammung eines Feuers oder Explosion gegeben sind, kann Schaden entstehen. Das muss erst recht dort gelten, wo Feuer und Explosionen gewollt und kontrolliert entfacht werden, denn schnell ist daraus ein Brand entstanden.² Vor der Betrachtung der materiell-rechtlichen Vorschriften zur Brandbekämpfung und zum Brandschutz in der Schweiz soll daher zunächst ein kurzer historischer Rückblick ein chronologisch-interdisziplinäres Verständnis für die Thematik des vorliegenden Beitrages schaffen:

Zahlreiche Überlieferungen in Chroniken, weiteren amtlichen Dokumenten, aber auch archäologische Spuren zeugen von vergangenen, verwüstenden **Feuersbrünsten** in menschlichen Siedlungen. Besonders Städte wurden stets wieder von Bränden heimgesucht,³ welche ganze Stadtteile vernichteten und viele Opfer forderten. Vom antiken Rom sind durch **TACITUS** und **TITUS LIVIUS** Feuersbrünste zurück bis ins 2. Jahrhundert v.Chr. (oder wenn man Brandschatzungen berücksichtigt, zurück bis zur Schlacht an der Allia um 390 v.Chr.) überliefert. Solche verheerenden Feuersbrünste in Städten und Dörfern habe sich in der Schweiz seit über einem Jahrhundert nicht mehr ereignet.⁴ Im Mittelalter war das Brandrisiko aufgrund offener Feuerquellen und den verwendeten Baumaterialien jedoch besonders hoch.⁵ Damals wurden im Gebiet der heutigen Schweiz mehrere Städte von zerstörerischen Bränden heimgesucht. Diese waren aufgrund der verwendeten Baumaterialien («Holz, Fachwerk, Schindeldächer, holzinnenbau bei Steinhäusern»), den aus heutiger Sicht fehlenden Brandmauern und der eng aneinanderliegenden Bauweise, aber auch wegen «der weitgehenden Machtlosigkeit der Feuerwehr» besonders brandanfällig. Bereits damals hatte dies städtebauliche und rechtliche Modernisierungen ausgelöst: So wurde ab dem 14. Jahrhundert anstelle von Holzbauten mit Schindeln die Errichtung von Steinbauten mit Ziegeldächern wegen ihrer geringeren Brandanfälligkeit gefördert. Die Städte erliesen in ihren Stadtsatzungen erste Bauordnungen (Baumaterialvorschriften und -subventionierung [vergünstigte oder kostenlose Ziegelabgabe], Brandmauererstellungspflicht etc.) sowie

¹ «L'homme est le seul animal qui fasse du feu, ce qui lui a donné l'empire du monde». Zitat des französischen Schriftstellers, Journalisten, Essayisten und Pamphletisten ANTOINE DE RIVAROL (*1753 †1801).

² «Wohltätig ist des Feuers Macht, Wenn sie der Mensch bezähmt, bewacht», aus: Das Lied von der Glocke (1799) von JOHANN CHRISTOPH FRIEDRICH SCHILLER (*1759 †1805).

³ DUBLER A.-M., **Feuerpolizei**, m.w.H., in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS/DHS/DSS [HLS]), 2002 (zuletzt bearbeitet am 28. Januar 2010).

⁴ **Brandschutz in der Schweiz**, Blogbeitrag der **Beratungsstelle für Brandverhütung (BFB)** vom 6. August 2021: Die letzten weitflächig zerstörerischen Feuersbrünste im Siedlungsgebiet fanden, soweit ersichtlich, beide im Jahr 1906 in den Gemeinden Bonaduz GR und Plaffeien FR statt. Selbstverständlich gab und gibt es weiterhin Brandunglücke in der Schweiz – dafür sei etwas weiter zurückliegend nur schon z.B. an den Brand der Kapellbrücke am 18. August 1993 in Luzern erinnert –, die man wohl nicht anders als verheerend bezeichnen kann. Dass Feuer ganze Siedlungen verwüstet, kam aber seit nunmehr 120 Jahren nicht mehr vor.

⁵ JERMINI, S. 2.

Gebote (z.B. die Benützung von Windlaternen statt offener Flammquellen zur Beleuchtung), aber auch Verbote (u.a. keine Lagerung brennbarer Materialien wie Holz, Heu oder Flachs in der Nähe eines Ofens oder das Tabakrauchen in Scheunen) zur Brandprävention. Grosse Marktorde und Dörfer erliessen ebenfalls feuerpolizeiliche Gebote in ihren *«twingherrlichen»* oder kommunalen Dorsatzungen. Zudem wurden Brandmauern erstellt und die Gebäudeabstände vergrössert (Baulinien), aufgrund ihres Nutzungszwecks besonders brandgefährdete Anlagen neu an die Siedlungsränder verlegt und v. a. die Versorgung mit fliessendem Wasser vorangetrieben. *«Diese Baupolitik verringerte Zahl und Ausmass der Stadtbrände ab dem 16. Jahrhundert deutlich»*. Natürlich entwickelte sich auch die anfangs rein nachbarschaftlich organisierte Brandwehr weiter. Etwa zeitgleich entstanden die ersten *«mehr oder weniger systematischen Feuerordnungen»*, sowohl in den Städten als auch in den Dörfern (Basel: 1411; Zürich: 1478). Die Landesobrigkeit erliess im 18. Jahrhundert detailliert abgefasste Feuerordnungen, welche für die Gemeinden ganzer Regionen Geltung hatten. Diese Ordnungen waren **nach 1803 als kantonale Feuerordnungen** weiterhin anwendbar, in einigen Kantonen gar bis ins 20. Jahrhundert hinein. Sie hatten im Wesentlichen bis ins 19. Jahrhundert hinein Bestand und wurden fortlaufend ergänzt. Die Einhaltung dieser Regelungen wurde in der frühen Neuzeit, im Grunde genommen nicht anders als heute, im Wesentlichen durch drei **Vollzugsmassnahmen** gesichert: die Inspektion von Feuerstellen durch sog. Feuerschauer (*«Feuer- oder Ofenschau»*), die Ausrüstung von Haushalten mit – tw. selbst zu besorgenden – Löschgeräten (lederner Feuereimer, Feuerhaken, Feuerleiter) und die Nachtwache zur Überwachung des nächtlichen Feuerverbotes sowie die Alarmierung im Brandfall (Läuten der Feuerglocke).⁶

Im Mittelalter war der Dienst in der **Feuerwehr**, ebenfalls kaum anders als heute, kommunal sowie militärisch organisiert und eine der zu erfüllenden Bürgerpflichten;⁷ dabei überschneit er sich mit dem sog. Wachtdienst. Auf dem Land waren es grössere Dörfer sowie erste Marktorde, die als erste eine eigene Feuerwehr organisierten. Es galt eine persönliche Alarmpflicht *«mit dem Ruf Fürio»*. Die damalige Ausrüstung ermöglichte es noch nicht, Wasser in genügender Menge schnell an den Brandherd zu bringen. Aus diesem Grund richteten sich die ersten Abwehranstrengungen defensiv auf die Hinderung der Ausweitung des Feuers (Auslegen nasser Tücher auf den benachbarten Dächern und Bespritzen von benachbarten Hausfassaden mittels Wassereimern – herbeigetragen durch Menschenketten). Hinzu kam die Bewachung der Brandplätze vor Plünderern. Ab dem 16. Jahrhundert wurde die Brandbekämpfung *«vermehrt auch ausserhalb der Ortsmauern»*, also für andere Gemeinden, geleistet. *«Weil die Feuerwehrrpflicht und der Wachtdienst gleichermassen unbeliebt waren, wurde jedes Aufgebot vergütet, und jene, die gut und schnell arbeiteten, wurden besonders belohnt»*. Erst ab der Mitte des 19. Jahrhunderts wurden die alten Techniken der Feuerbekämpfung erneuert: selbstständige Brandwachen wurden eingerichtet, im Zuge der kommunalen Wasserversorgung wurden Hydrantennetze erstellt (u.a. Basel: 1866; Burgdorf 1867; Bern und Netstal: 1868) und sog. *«Löschpiketten»* eingeführt. Es begann eine zunehmende Professionalisierung des Feuerwehrwesens (Berufsfeuerwehr),

⁶ A.-M. DUBLER, [Feuerpolizei](#), in: HLS, 2002 (zuletzt bearbeitet am 28. Januar 2010); DIESELBE, [Feuersbrünste](#), m.w.H., in: HLS, 2002 (zuletzt bearbeitet am 9. Dezember 2013).

⁷ Das BGER erblickt im **Milizfeuerwehrrdienst** auch heute noch eine **Bürgerpflicht**: [BGE 129 V 425 E. 4.6.1 f.](#); [BGE 131 I 1 E. 4.4 in medio m.w.H.](#)

welche die Einsatzfähigkeiten und -effizienz erhöhte. Auch der Einzug moderner Kommunikationsmittel (Feuertelegraph, Feuertelefon, automatische Feuermelder) beschleunigte die Reaktionszeit der Löscharbeiten. Ab 1905 hielten selbstfahrende Spritzen, Schaumprüher und Löschfahrzeuge Einzug, ebenso automatische Löschanlagen (Sprinkler). Die technische Modernisierung erhöhte stetig die Effizienz der Feuerwehr bzw. der Brandbekämpfung schlechthin. Diese Entwicklung war und ist jedoch wechselseitig: Neue technische Möglichkeiten und Errungenschaften machten eine zunehmend adäquat ausgestattete Feuerwehr zwangsläufig notwendig (Chemie- und Strahlenschutzwehr).⁸

Prävention und Bekämpfung zum Trotz: Brände entfachten immer wieder und hinterliessen viel Leid sowie gravierende Schäden. Noch in der frühen Neuzeit hatten die Opfer von Bränden ihre Schäden selbst zu tragen, da es damals noch kein eigentliches **Versicherungswesen** gab.⁹ Geschädigte und Opfer von Bränden waren daher wirtschaftlich gezwungenermassen auf Spenden der Allgemeinheit angewiesen, um ihre Existenz wiederaufzubauen. Diese deckten nicht immer die entstandenen Schäden ab. Daraus entstand das Bedürfnis, «*die Hilfe zu institutionalisieren und zu rationalisieren*»¹⁰, aber erst im Verlaufe des 18. Jahrhunderts wurden im Gebiet der heutigen Schweiz in einigen Alpentälern «*örtliche Feuerkassen*» gegründet. Von den Städten führte nur Zürich im Jahr 1782 eine freiwillige Feuerassekuranz ein,¹¹ während sich im restlichen Europa in Österreich, Frankreich und England die Idee einer staatlichen Gebäudeversicherung bereits damals nicht durchzusetzen vermochte.¹² Nach dem «*Grossen Brand von Hamburg*» 1676 wurde ebenda noch gleichen Jahres mit der General-Feuer-Kasse der Stadt Hamburg die erste öffentlich-rechtliche Feuerversicherungsanstalt Europas gegründet, was später unmittelbarer Anlass für die Gründung der Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft 1846 – und damit dem ersten Rückversicherer der Welt – war, da die hamburgische General-Feuer-Kasse allein «*die entstandenen Schäden nicht decken konnte (...)*».¹³ Ab dem Jahr 1805 entstanden in diversen Kantonen die ersten Brandschutzversicherungen,¹⁴ welche v.a. Brandschäden an Gebäuden deckten.¹⁵ Aus

⁸ DUBLER A.-M., [Feuerwehr](#), m.w.H., in: HLS, 2002 (zuletzt bearbeitet am 8. Juni 2021); darin erwähnt die Autorin auch den 1870 gegründeten [Schweizerischen Feuerwehrverein SFV](#), der die Interessen der Schweizerischen «*Orts-, Berufs- und Betriebsfeuerwehren (2010)* sowie seit 1974 auch diejenigen des Liechtensteinischen Feuerwehrverbands» vertritt.

⁹ KÖRNER M./DEGEN B., [Versicherungen](#), in: HLS, 2013 (zuletzt bearbeitet am 4. September 2026).

¹⁰ JERMINI, S. 3.

¹¹ KÖRNER M., [Versicherungen](#), Ziff. 1.2 Sachversicherungen, in: HLS, 2013 (zuletzt bearbeitet am 4. September 2026): Zu Beginn des 18. Jahrhunderts entstanden auch die ersten sog. **Wetterkassen**, welche aber nicht mit regelmässigen Prämienzahlungen *ex ante* alimentiert wurden, sondern bei welchen erst nach dem Auftreten eines schädigenden Naturereignisses die «*Bauern der nicht beschädigten Gebiete [einen] aufgrund des Gesamtschadens errechneten Anteil in die Kasse*» einzahlten, womit den geschädigten Bauern sodann finanziell ausgeholfen wurde. Zur Deckung von Schäden infolge Hagelschlags oder anderer Naturkatastrophen existierte auch eine sog. **Liebessteuer**, eine Kollekte, welche einige Städte oder Kantone dann einforderten.

¹² BEYELER, S. 19 f.

¹³ VON UNGERN-STERNBERG, Staatsmonopol Gebäudeversicherung, S. 32 in initio; BEYELER, S. 16 f.; die Kölnische Rückversicherungsgesellschaft existierte **bis 2009** unter dieser Firma weiter und tritt heute unter der Firma *General Reinsurance Corporation* [[Gen Re](#)] auf, die ihrerseits ursprünglich 1921 gegründet worden war.

¹⁴ JERMINI, S. 3.

¹⁵ Die erste kantonale Gebäudeversicherung entstand anno 1805 im Aargau, «*wo das Fricktal bei der österreichisch-breisgauischen Gebäudeversicherungsanstalt versichert gewesen war*»; es folgten Bern und Thurgau (1806), Basel und St. Gallen (1807), Zürich (1808), Schaffhausen und Solothurn (1809), Freiburg, Neuenburg

diesen gingen die kantonalen staatlichen Gebäudeversicherungen hervor, wie sie bis dato 19 Kantone rechtlich institutionalisiert haben, aber schlussendlich auch die privaten Gebäudeversicherer in denjenigen GUSTAVO-Kantonen, welche eine gesetzliche Versicherungspflicht kennen (dazu unten Kap. III./3.). Diese staatlichen und privaten Assekuranzen versichern zusammen mittlerweile etwa 2,3 Mio. Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden und akkumulieren ein gesamthaftes Versicherungskapital von ca. CHF 3,1 Billionen.¹⁶

III. Feuerpolizei und Brandschutz: Grundlagen und Differenzierung

1. Feuerpolizei: Begriff und Zuständigkeit

Stark vereinfacht versteht man im modernen liberalen Rechtsstaat unter dem **Terminus Polizei** eine Vielzahl von verwaltungsrechtlichen, «*sehr weiten und wertungsbedürftigen*» Begriffen,¹⁷ was seine heutige, sehr mannigfaltige juristische Bedeutung erklärt.¹⁸ Die **klassische Polizeitätigkeit** stellt eine **Verwaltungsaufgabe** dar, zu der vorab die Gewährleistung der **öffentlichen inneren Sicherheit und Ordnung** und damit der **Schutz der klassischen Polizeigüter** zählt. Die Feuerpolizei gehört ebenfalls zur klassischen Polizeitätigkeit, mit welcher die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet und Gefahren sowie Störungen, insbesondere durch Brände, von Polizeigütern abgewendet werden sollen.¹⁹ Diesem materiellen Polizeibegriff folgend²⁰ bedroht (ungewolltes und unkontrolliertes) Feuer unmittelbar namentlich Leib und Leben, Eigentum und die öffentliche Gesundheit. Die öffentliche Sicherheit im Innern fällt im Schweizerischen Bundesstaat originär den Kantonen zu (**kantonale Polizeihochheit**), womit die Rechtsetzung und der Vollzug in diesem Bereich ebenfalls grundsätzlich umfassend den Kantonen zukommt.²¹

a. Feuerpolizei

Heutzutage wird unter Feuerpolizei im Allgemeinen jede Tätigkeit verstanden, die im Rahmen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Verhütung von Bränden und Explosionen (**Brandprävention**) sowie der unmittelbaren Bekämpfung ausgebrochener Brände

und Luzern (1810), die Waadt und Glarus (1811) und Zug (1812): KÖRNER M./DEGEN B., [Versicherungen](#), Ziff. 2.2 Schadenversicherungen, in: HLS, 2013 (zuletzt bearbeitet am 4. September 2026).

¹⁶ Vgl. die Angaben unter der – verständlicherweise – etwas reisserisch titulierten Rubrik «[Erfolgsrezept KGV](#)» des Internetauftritts der Vereinigung kantonalen Gebäudeversicherungen ([VKG/AECA](#)).

¹⁷ TIEFENTHAL/FISCHER, Kantonales Polizeirecht, § 4 Rz. 1 in fine; SCHINDLER, Polizeibegriff(e), S. 65.

¹⁸ Zur Differenzierung TIEFENTHAL/FISCHER, Kantonales Polizeirecht, § 4 Rz. 7–18; allgemein: SCHINDLER, Polizeibegriff(e).

¹⁹ So geschehen in der Aufzählung bei HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 2562, zwar ohne spezifische Begründung, aber aus offenkundigen Überlegungen heraus.

²⁰ Dazu TIEFENTHAL/FISCHER, Kantonales Polizeirecht, § 4 Rz. 4.

²¹ KIENER/SCHINDLER/BRUNNER, Rz. 76 in fine und 103; ALTWICKER/StÄHLI, N 24; BLEICKER, CR-Cst., Art. 57 N 21 f.; FLEINER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, S. 597 in medio; TIEFENTHAL, Polizeihochheit – Grundpfeiler, S. 154 m.w.H.; ALTWICKER/StÄHLI, BSK-BV, Art. 57 N 4 und 23; BLEICKER, CR-Cst., Art. 57 N 17 und 22; MÜLLER/MOHLER, SG Komm. BV, Art. 57 N 32; BIAGGINI, BSK-BV, Art. 3 N 20 und 53; MARTENET, CR-Cst., Art. 3 N 67; SCHWEIZER, SG Komm. BV, Art. 3 N 29 in initio.

(**Brandbekämpfung**) dient. Brandprävention und Brandbekämpfung stellen eine staatliche Aufgabe zum Schutz der Polizeigüter (**Ordnungsaufgabe**) dar.²² Diese Begriffsbestimmung entspricht bereits demjenigen Verständnis, das sich seit dem 18. Jahrhundert herausgebildet hat.²³ Diese Dichotomie lässt sich aus den meisten kantonalen Gesetzeserlassen zum Brandschutz entnehmen, wobei sich der Begriff entweder aus einem einzigen Erlass oder aus zwei oder mehr Erlassen, zumeist sogar aus dem jeweiligen Erlassstitel selbst, ergibt.²⁴ In der Praxis wird der Begriff Feuerpolizei jedoch vor allem in einem weiteren **verwaltungsrechtlichen Kontext**²⁵ benützt. So ist insbesondere im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens auch eine sog. **feuerpolizeiliche Bewilligung** (für die Überlegungen zur Terminologie an sich s. Kap. II./2. hiernach) erforderlich. Diese Bewilligung wird erteilt, wenn eine Baute (im Rahmen eines Neu- oder Umbaus)²⁶ auch die relevanten Brandschutzvorschriften im Ermessen der Bewilligungsbehörde einhält.²⁷ Auch die **periodischen Brandschutzkontrollen** (vgl. Kap. V.) bestimmter Bauten oder Betriebe sowie das **Kaminfegerwesen** können zur primär verwaltungsrechtlichen Ausprägung des Feuerpolizeibegriffs gezählt werden.²⁸ Vom Regelungsgegenstand ausgehend (Raumplanungs- und Baurecht) kann die feuerpolizeiliche Bewilligung wertungsmässig somit als sachspezifische Ausprägung der umfassenderen – kantonalen oder kommunalen – Baupolizei²⁹ angesehen werden.³⁰ In den

²² Auch das BGer ging in seinem Urteil [2C_168/2011](#) vom 24. Juni 2011, E. 3.2 in fine, davon aus, dass «Brandverhütung und -bekämpfung» eine «staatliche Aufgabe (...), welcher ein ausgewiesenes öffentliches Interesse zugrunde liegt», ist, allerdings ohne Begründung (was in Anbetracht des Umstands, dass es sich um einen bundessteuerrechtlichen Fall handelte, allerdings nicht erstaunt).

²³ A.-M. DUBLER, [Feuerpolizei](#), in: HLS, 2002 (zuletzt bearbeitet am 28. Januar 2010).

²⁴ Statt vieler vgl. GR: Art. 1 f. des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz) vom 15. Juni 2010 ([BR 840.100](#)), ZG: § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom 15. Dezember 1994 ([BGS 722.21](#)), FR: Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHG) vom 26. März 2021 ([SGF 731.3.1](#)) i.V.m. Art. 1 Abs. 2, Art. 2 und Art. 41 ff. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG) vom 9. September 2016 ([SGF 732.1.1](#)), VD: Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 f. LOI sur le service de défense contre l'incendie et de secours (LSDIS) vom 2. März 2010 ([BLV 963.15](#)) i.V.m. Art. 1 LOI sur la prévention des incendies et des dangers résultant des éléments naturels (LPIEN) vom 27. Mai 1970 ([BLV 963.11](#)).

²⁵ Zum Begriff der Verwaltungspolizei: TIEFENTHAL/FISCHER, Kantonales Polizeirecht, § 4 Rz. 12 in fine.

²⁶ Auf das Zusammenspiel (Koordination) von Bau(polizei)recht und Feuerpolizeirecht in den Kantonen wird im nächsten Beitrag eingegangen (Kap. I. und Kap. II./2.). Im vorliegenden Beitrag wird im Kap. V. auf den Inhalt der feuerpolizeilichen kantonalen Regeln je Kanton deskriptiv eingegangen. Mit nicht abschliessendem Verweis auf die Kantone LU, ZG, GR und VD soll hier zumindest bereits erwähnt sein, dass sich die feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht je nach dem umfassend auf alle möglichen Bauvorhaben sowie bestimmte Betriebe oder limitiert auf Bauten oder Betriebe spezifischer Nutzung erstreckt.

²⁷ Illustrativ: BGer, Urteil [1C_94/2018](#) vom 12. Juni 2018, E. 3.–5.

²⁸ Vgl. WALDMANN/WIEDERKEHR, Kap. 2 Rz. 32 m.w.H.; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 2702 m.w.H.; TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Rz. 1251 in fine m.w.H.; FLEINER, Bundesstaatsrecht, S. 382 f. Fn. 28; zum Kaminfegermonopol s. [BGE 109 Ia 193](#) (*ramonage chaudières à mazout Genève*).

²⁹ Grundlegend zum Baupolizeirecht: HÄNNI, S. 329–397 (5. Kapitel).

³⁰ Im Ergebnis (quantorenlogisch) gleich: HÄNNI, S. 339 in medio. Dieselbe terminologische Wertung zeigt sich bei diversen kommunalen Behörden, so z.B. bei der Abteilung [Hochbau/Planung](#) der Gemeinde Rüschlikon, die sowohl für bau- als auch feuerpolizeiliche Belange kommunal zuständig ist; in der Stadt Bern wird zwar zwischen «Baukontrolle/Baupolizei» und «Baukontrolle/Feuerpolizei» differenziert, doch handelt es sich dabei nur um zwei interne Aufgabenbereiche des **kommunalen Bauinspektors**. Bei anderen Gemeinden wie den Städten Freiburg ([Feuerinspektorat](#)), Lausanne ([Police du feu du SPSL](#)), Luzern ([Feuerpolizei](#)) oder Winterthur ([Feuerpolizei](#)) sind die Aufgaben eher auf Feuer- bzw. Brandprävention eingegrenzt, wobei aber auch dort nutzungs- und baurechtliche Aspekte dazuzählen. Erst im 19. und 20. Jahrhundert kam die Verwendung des Feuerpolizeibegriffs als Behördenbezeichnung in der Schweiz auf: A.-M. DUBLER, [Feuerpolizei](#), in: HLS (Fn. 3).

Bereich der präventiven Feuerpolizei (Brandprävention) gehören sodann die **periodischen Kontrollen**.

Der Verwendung des Polizeibegriffs darf jedoch nicht allzu viel Bedeutung zugemessen werden: So weist SCHINDLER darauf hin, dass der Polizeibegriff im Verwaltungsrecht mittlerweile immer weniger verwendet wird, sich aber gerade bei der Baupolizei und der Feuerpolizei bis heute noch halten konnte. Ansonsten wird der Polizeibegriff heute im kantonalen und kommunalen Recht überwiegend für das Polizeikorps verwendet, und auch der Umstand, dass die StPO³¹ den Begriff verwendet, hat zu einer gewissen bundesweiten Vereinheitlichung seiner Verwendung geführt.³² Damit kommt im Ergebnis dem Begriffsteil «Feuer» die zentrale Bedeutung zu, wobei dessen Verbindung mit dem Polizeibegriff darauf hinweist, dass damit die öffentliche Aufgabe der Verhinderung und Bekämpfung von Feuer zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gemeint ist.

Viel bedeutender erscheint damit die an sich nicht abstrakt juristisch festgelegte Begriffsdefinition von Feuer und Brand:

Als **Brand** (im nicht-medizinischen Sinne) wird allgemein ein **unkontrolliertes und deswegen an Mensch, Material und Umwelt³³ potentiell oder tatsächlich Schaden anrichtendes Feuer** bezeichnet.³⁴ Dabei handelt es sich um einen chemisch-physikalischen³⁵ Vorgang. Somit ist die naturwissenschaftliche Feuerdefinition von grundlegendster Bedeutung für das rechtliche Begriffsverständnis der Feuerpolizei: **Feuer** ist eine **exotherme** (Abgabe von Energie in Form **elektromagnetischer Strahlung**, im vorliegend relevanten Kontext im **sichtbaren Licht- und Infrarotspektrum**) **Redoxreaktion** (Reduktions-Oxidations-Reaktion), also die gemeinsam stattfindende **Reduktion** eines **Oxidationsmittels** (Elektronenakzeptor) und die **Oxidation** eines **Reduktionsmittels** (Elektronendonator), die **Verbrennung** genannt wird und dabei die Ausgangsstoffe dieser Reaktion chemisch umwandelt. Gestartet wird die Reaktion, wenn die dafür notwendige Aktivierungsenergie überwunden wird. Bei einem Brand im allgemeinen Sprachgebrauch ist zumeist der in der Luft enthaltene molekulare Sauerstoff das Oxidations- und ein beliebiger brennbarer Stoff (Gase, Flüssigkeiten, Feststoffe) das Reduktionsmittel. Von der **Explosion** unterscheidet sich die Verbrennung im Wesentlichen nur durch eine viel schneller startende und ablaufende Reaktionsgeschwindigkeit sowie eine spezifische physikalische Ausgangslage (hinreichender Dispersionsgrad von Brennstoff und Oxidationsmittel), wobei die dadurch erfolgende plötzliche – bei unkontrollierten Explosionen gefährlichen Ausmasses zumeist hohe – Energieabgabe (plötzlicher Anstieg von Temperatur und Druck) ein grosses Schadpotential

³¹ Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 ([SR 312.0](#)).

³² SCHINDLER, Polizeibegriff(e), S. 70; der Autor plädiert ebendort grundsätzlich für die Verwendung des Polizeibegriffs in einem «*eng verstandenen, organisatorisch-modalen Sinn*».

³³ Diese Definition orientiert sich an den entsprechend formulierten einleitenden Finalnorm, welche die Feuerwehr- bzw. Feuerschutzgesetzgebung der meisten Kantone enthält (s. dazu Kap. V. hiernach). Diese kantonal-gesetzliche Zielvorschrift lautet damit inhaltlich gleich wie Art. 1 Abs. 1 VKF-Brandschutznorm, gemäss welchem die Brandschutzvorschriften den Schutz von Personen, Tieren und Sachen vor Gefahren und Auswirkungen von Bränden und Explosionen zum Zweck haben (dazu s. Kap. IV./3.).

³⁴ So misst der **Duden dem Wort Brand** auch die Bedeutung «*Schadenfeuer*» oder «*großes, vernichtendes Feuer*» bei. Ein Brand ist somit begrifflich eine negativ bewertete Ausprägung von Feuer.

³⁵ An dieser Stelle soll zumindest auf die grosse Bedeutung der physikalischen Chemie in verschiedensten mit der Brandverhütung in Zusammenhang stehenden Disziplinen hingewiesen werden.

hat. Ebenso kann eine Explosion zu einer Feuersbrunst führen oder ein Feuer zu subsequenten Explosionen (Rauchgasdurchzündung [«*rollover*»] bzw. Rauchgasexplosion [«*flashover*»]).

b. Kompetenzabgrenzungen

Abzugrenzen ist die kantonale Zuständigkeit bei der Feuerprävention und Feuerbekämpfung zur **umfassenden, nachträglich derogatorischen Kompetenz** des Bundes im Bereich des **Zivilschutzes** (Art. 61 BV). Diese betrifft begrifflich bereits nach Art. 61 Abs. 1 und 2 BV den zivilen (in Abgrenzung zum militärischen i.S.v. Art. 58–60 BV, welcher «*Kampfaufgaben*» miteinschliesst)³⁶ Schutz von Personen und Gütern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte sowie bei Katastrophen und in Notlagen.³⁷ Zwar bildet der Zivilschutz Teil des übergeordneten **modularen Bevölkerungsschutzes**³⁸, der gemeinsam mit den «*Partnerorganisationen*» der Polizei, Feuerwehr, dem Gesundheitswesen und den technischen Betrieben (vgl. Art. 3 Abs. 2 BZG³⁹) der Kantone geführt wird, dennoch kommt nicht den Kantonen, sondern dem Bund die Kompetenz zur Bewältigung langfristiger schwerer Ereignisse zur Gewährleistung der Durchhaltetfähigkeit zu – und er dabei mit den kantonalen Partnerorganisationen im vorgenannten Sinne kooperiert.⁴⁰

2. Brandschutz, Feuerpolizei, Baupolizei: Kongruenz oder Divergenz?

Die oben erwähnte **Dichotomie des Brandschutzbegriffs**, wie sie bereits gesichert seit über einem Vierteljahrtausend im Gebiet der heutigen Schweizerischen Eidgenossenschaft besteht, findet auch heute noch ihren Niederschlag in den kantonalen Gesetzen (Kap. III./1./a. in initio und Fn. 24 ibd. sowie Kap. V. hiernach). Wie zuvor bereits erwähnt wurde, wird der Begriff der Feuerpolizei zentral durch den Brandschutzbegriff (Prävention und Bekämpfung) definiert. Insofern folgt daraus, dass diese Begriffe **mindestens in ihrem Kern terminologisch kongruent** sind. **Brandprävention und Brandbekämpfung ergeben zusammen den Brandschutz** (Brandwehr). Dieser ist zentrales Wesensmerkmal (und Existenzberechtigung) der Feuerpolizei. Da sich diese Definition letztlich aus einem *de facto* tradierten sowie gelebten Alltagsverständnis ergibt, das *de iure* Eingang in die geltenden, vornehmlich kantonalen Normen, Eingang gefunden hat, handelt es sich bei der rechtlichen Begriffsbestimmung des Brandschutzes – aber aus denselben Gründen auch bei derjenigen der Feuerpolizei und Baupolizei – um eine **feststellende Definition**.

³⁶ ALTWICKER/StÄHLI, BSK-BV, Art. 61 N 1 und 9; GEIGER/SCHMOCKER, SG Komm. BV, Art. 61 N 7.

³⁷ Dazu ALTWICKER/StÄHLI, BSK-BV, Art. 61 N 7–13; GEIGER/SCHMOCKER, SG Komm. BV, Art. 61 N 14–25.

³⁸ ALTWICKER/StÄHLI, BSK-BV, Art. 61 N 4: Gemeint ist damit die differenzierte Kompetenzzuweisung an die Kantone sowie den Bund beim Schutze der Bevölkerung insgesamt; die Autoren sprechen hierbei gar von einem «*Paradebeispiel für föderale Regelungstechnik*».

³⁹ Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 20. Dezember 2019 (SR 520.1).

⁴⁰ ALTWICKER/StÄHLI, BSK-BV, Art. 61 N 2 f.; GEIGER/SCHMOCKER, SG Komm. BV, Art. 61 N 7. Zu den Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsordnung s. TIEFENTHAL/FISCHER, Kantonales Polizeirecht, § 2 Rz. 30 ff.

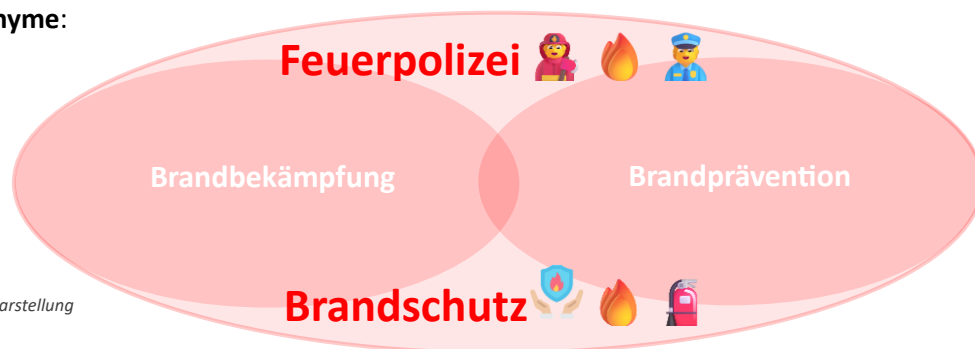
Das bedeutet, dass man die dem Begriff attribuierte Bedeutung (das *definiens*) überprüfen kann.⁴¹ Damit muss man auch überprüfen können, welcher Umfang dem Begriff zukommt.⁴²

Die Definitionsproblematik zeigt sich illustrativ aus dem vorangehend Aufgeführten: Die Feuerpolizei findet im Sachbereich der Baupolizei prominente Erwähnung (s. Kap. III./1./a. hiervor). Das impliziert, dass auch feuerpolizeiliche Bewilligungen, periodische feuerpolizeiliche Kontrollen oder Baumaterialvorschriften ebenfalls Teil des Brandschutzes sind. Folglich besteht **in jedem Fall Bedeutungskongruenz zwischen Feuerpolizei und Brandprävention**. Auch die gegenteilige Implikation, dass der Brandschutz integraler Teil der Baupolizei ist, muss aber prima facie zulässig sein. Oder einfacher gesagt: Sicherheit beim Bauen und bei Bauten betrifft immer auch den Schutz vor Feuer. Das trifft auf die Brandschutzvorschriften zu, haben diese Regeln doch zum Ziel, die Entstehung von unkontrolliertem Feuer in Bauten und Anlagen zu verhindern (durch Schutzvorschriften betreffend die Bauausführung, etc.) oder zumindest zu erschweren, um sowohl Leib und Leben als auch Eigentum und Umwelt vor dessen Schadauswirkungen zu schützen. Damit fällt die Feuerpolizei im Bereich der Baupolizei definitorisch mit dem Brandschutzbegriff insoweit weitestgehend zusammen, als dass sie die Brandprävention betrifft. Demzufolge besteht eine **wesentliche Bedeutungskongruenz zwischen Baupolizei und Brandprävention**.

Brandschutz ist aber nach dem Vorgenannten auch Brandbekämpfung, die bedeutungsmässig der Prävention nicht einfach nachgelagert folgt, sondern von ihr unabhängig ist: In Bezug auf die Löschung eines ungewollt ausgebrochenen Feuers als gewillkürte Handlung ist irrelevant, ob im Vorfeld Massnahmen irgendwelcher Art zu dessen Verhinderung oder Eindämmung unternommen worden sind. Die Bekämpfung wird erst unmittelbar notwendig, wenn ein Brand ausbricht, und hat den Zweck, diesem den Garaus zu machen und somit die durch den Feuerausbruch gestörte öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen. Aus dieser letzten Erkenntnis folgt somit, dass die **Brandbekämpfung** bedeutungsmässig integraler **Teil der Feuerpolizei** ist.

Insgesamt lässt sich aus diesen Überlegungen zunächst herleiten, dass **Brandschutz** stets vollumfänglich mit dem Bedeutungsverständnis von **Feuerpolizei** zusammenfällt, da damit der Schutz vor unkontrolliertem Feuer gemeint ist – gleich ob man damit dessen präventive Verhinderung oder akute Eradikation meint. Ausgehend von ihrer Ziel- und Zweckrichtung erweisen sich die Begriffe der Feuerpolizei und des Brandschutzes damit wertungsmässig im Ergebnis als

Synonyme:



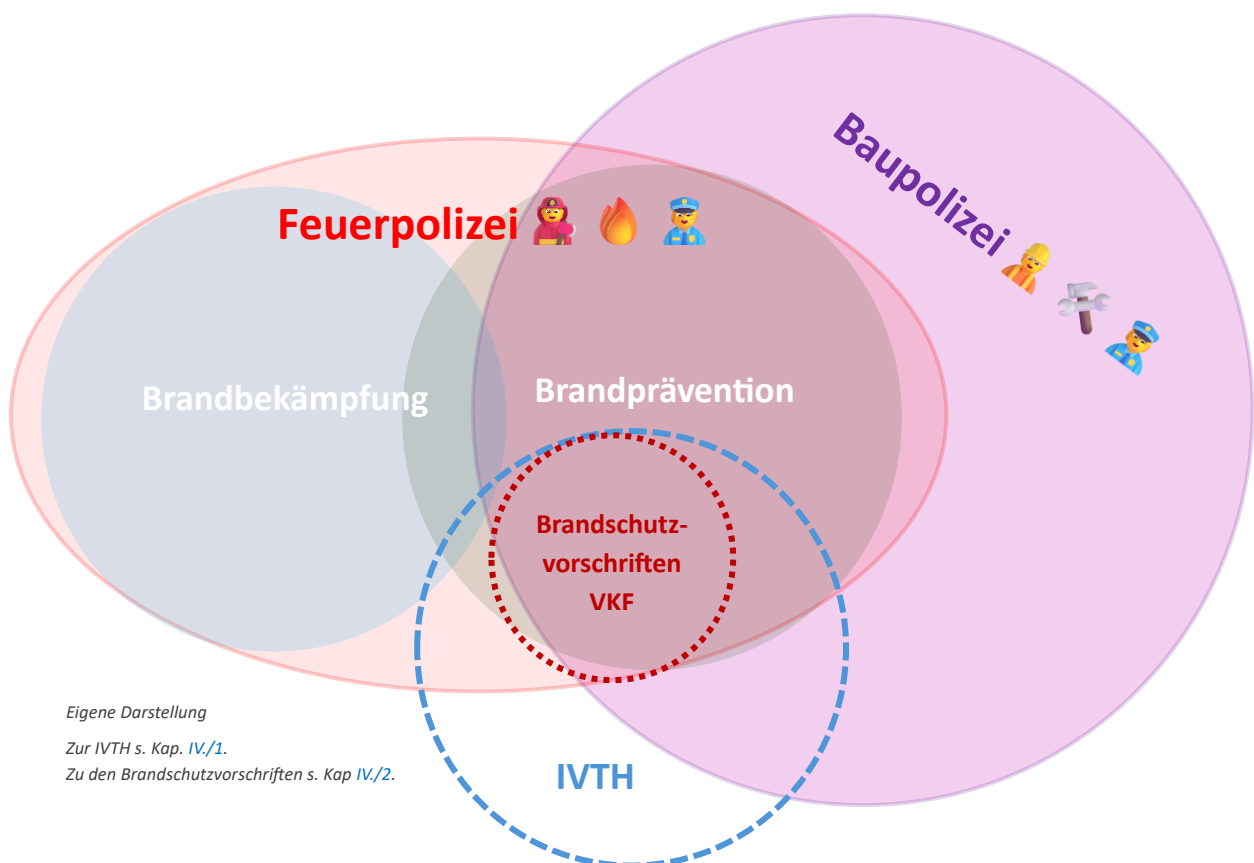
Eigene Darstellung

⁴¹ Dazu WEINBERGER, Kap. 15.2, S. 360 f. (auch **analytische Feststellung** genannt).

⁴² WEINBERGER, Kap. 15.8.4, S. 371: «Die Definition ist Bedeutungsbestimmung. Die Bedeutungsbestimmung hat eine Umfangsbestimmung zur Folge».

Der präventive Brandschutz ist aber nicht nur Teil der Feuerpolizei, sondern hat aufgrund seines Ziels und Zwecks auch Überschneidungen mit dem Rechtsbegriff der Baupolizei: Feuerpolizei und Baupolizei betreffen in ihrer wertungsmässigen Überschneidung die Umsetzung von Vorgaben sowie Massnahmen, die die Wahrscheinlichkeit der Entstehung sowie die Schadwirkung von Bränden (sollten sie doch ausbrechen) verringern sollen, was bereits entsprechende Vorgaben während der Bauausführung rechtfertigt; bereits im Stadium der (Richt- und Nutzungs-)Planung finden feuerpolizeiliche Erwägungen Beachtung.⁴³

Die Baupolizei umfasst bekanntermassen aber noch viel mehr Sachüberlegungen als nur die Brandgefahr. Somit besteht betreffend den Brandschutz eine **weitgehende Kongruenz** der **Brandprävention** mit einem Teil der **Baupolizei** und damit eine **Teilkongruenz** der letzteren mit dem **Feuerpolizeibegriff**. Aber auch die Brandbekämpfung lässt sich aber nicht scharf von Baupolizeirecht abgrenzen: Bestimmte Vorgaben (genügende Zufahrt für die Feuerwehr, Notausgänge, Anlagen des technischen Brandschutzes) sollen das Feuerlöschen im Brandfall ermöglichen oder erleichtern. Dabei handelt es sich um präventive Massnahmen, die der Brandbekämpfung dienen. **Brandbekämpfung und Brandprävention gehen damit fliessend ineinander über**. Folglich betrifft der Brandschutz im Baupolizeirecht zu einem Teil desgleichen die Brandbekämpfung – wenn auch weniger weitgehend als die Brandprävention:



Wie die Grafik illustriert, besteht zwischen dem Feuerpolizeirecht und dem Baupolizeirecht insofern eine Schnittstelle, als dass beide dieser staatlichen Aufgabenbereiche dort in Bezug auf Bauten und

⁴³ Vgl. HÄNNI, S. 333 in medio.

Anlagen den Schutz von Mensch und Umwelt vor Schäden durch Brände zum Zweck haben (die Baupolizei geht freilich weit über den Brandschutz hinaus). Daraus folgt weiter, dass feuerpolizeiliche Vorschriften bereits im Baubewilligungsverfahren einzuhalten sind und deren Nichtbeachtung einen Bauabschlag zur Folge haben kann. Damit stellen sich aber in Bezug auf bestehende Bauten und Anlagen **Fragen nach der Abgrenzung und Koordination der Aufsicht** über die Einhaltung sowohl des Feuerpolizei- als auch des Baupolizeirechts in den Kantonen. Eine Umnutzung kann sodann entweder «nur» eine feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht oder gleich eine Baubewilligungspflicht auslösen, wenn die Umnutzung mit der raumplanungsrechtlich erlaubten Nutzung in Konflikt geraten könnte oder mit raumwirksamen Umbauarbeiten verbunden ist. Diese Fragen betreffen die in der Praxis besonders bedeutsame Schnittstelle beim Vollzug des Feuerpolizei- und Bau(polizei)rechts mit dem materiellen und formellen Baurecht. Diesen Fragen soll im nächsten Beitrag zum Feuerpolizeirecht nachgegangen werden (Die Kantone gegen die Macht des Feuers – Teil II; erscheint im IFF-Newsletter 4/2026).

3. Exkurs: Elementarschadenversicherung: Kantonale Gebäudeversicherung vs. Privatassekuranz

Bereits zuvor wurde darauf hingewiesen, dass schon in der Vergangenheit erkannt wurde, dass es für den Schutz vor Bränden (und anderen Naturkatastrophen) noch nicht reicht, sich auf deren Verhinderung und Bekämpfung zu fokussieren. Auch die Folgen, denen die Opfer und Geschädigten ausgesetzt waren, mussten danach bewältigt werden, was zur Gründungswelle der Feuer- und Elementarschaden- bzw. Gebäudeversicherungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts führte (Kap. II. in fine hiavor). In der Schweiz kennen, Stand heute, 19 Kantone eine staatliche Gebäudeversicherung. Die übrigen 7 Kantone werden durch ein Akronym aus ihren jeweiligen Anfangsbuchstaben bezeichnet: die GUSTAVO-Kantone.⁴⁴ Aufgrund der institutionellen Bedeutung der Gebäudeversicherungen beim Brandschutz soll das System der Feuer- und Elementarschadenversicherung bei Gebäuden im folgenden Teil als Exkurs aus einer übergeordneten rechtlichen und besonders interdisziplinär aus einer volkswirtschaftlichen Sicht genauer betrachtet werden.

a. Institutionelle Organisation

In 19 Kantonen ist das kantonale Gebäudeversicherungswesen als **mittelbar rechtliches kantonales Monopol** (von der Zwecksetzung aus gesehen ein **Sozialmonopol**) ausgestaltet,⁴⁵ in dessen Bereich i.d.R. eine **öffentlich-rechtliche Anstalt die Feuer- und Elementarassekuranz** auf dem Kantonsterritorium betreibt. Die GUSTAVO-Kantone kennen dagegen kein solches Monopol, so dass die Gebäudeversicherung dort durch private Versicherungsgesellschaften angeboten wird,

⁴⁴ In dieser Reihenfolge: Genf, Uri, Schwyz, Tessin, Appenzell-Innerrhoden, Wallis (Valais) und Obwalden; für eine Kartenübersicht s. MOSER/ZIEGLER, Die Volkswirtschaft.

⁴⁵ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 2694 f. und 2703 f.; RHINOW//SCHMID/BIAGGINI/UHLMANN, § 16 Rz. 35 ff.; TSCHANEN/MÜLLER/KERN, Rz. 1243 m.w.H.; VALLENDER/HETTICH, Rz. 325 f.; VON UNGERN-STERMBERG, Staatsmonopol Gebäudeversicherung, S. 32 in medio; WINISTÖRFER, Diss., S. 479 m.w.H. Grundsätzlich zu Staatsmonopolen: WALDMANN BERNHARD, Staatliche Monopole in der Schweiz – Eine Standortbestimmung aus verfassungsrechtlicher Perspektive, in: SVVOR (Hrsg.), Verwaltungsorganisationsrecht – Staatshaftungsrecht – öffentliches Dienstrecht, Jahrbuch 2007, Bern 2008; WALDMANN/WIEDERKEHR, Kap. 2 Rz. 27 ff.

deren Tätigkeit damit den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen unterliegt ([Art. 98 Abs. 3](#) sowie [Art. 122 Abs. 1](#) BV: anwendbar sind insbesondere das VAG⁴⁶ und das VVG⁴⁷).⁴⁸

b. (Quasi) Generelle Versicherungspflicht

In allen 19 Kantonen, die eine staatliche Gebäudeversicherung kennen, ist der Abschluss einer Feuer- und Elementarschadenversicherung bei dieser Anstalt obligatorisch. Aber auch von den GUSTAVO-Kantonen kennen die Kantone Uri, Schwyz und Obwalden eine formellgesetzlich verankerte Versicherungspflicht (s. Kap. V. hiernach).⁴⁹ Einzig die Kantone Tessin, Genf, Wallis und, mit Ausnahme der Bezirksgemeinde Oberegg, Appenzell-Innerrhoden kennen kein rechtliches Feuer- und Elementarschadenversicherungsobligatorium.⁵⁰

Dennoch sind offenbar auch in diesen vier Kantonen viele Gebäude privat elementarschadenversichert, da dies offenbar regelmässig eine Bedingung von Banken zur Gewährung von Hypothekarkrediten ist.⁵¹

c. Ökonomische Argumente für und wider beide Institutionsformen

Mit Erlass der [Richtlinie 92/49/EG](#)⁵² vom 18. Juni 1992 wurden bis zum 1. Juli 1994 diverse im Versicherungsbereich bestehende Staatsmonopole aufgehoben, so vornehmlich auch diejenigen der staatlichen Gebäudeversicherer in Deutschland.⁵³ Für Prof.em. Dr.rer.oec. THOMAS VON UNGERN-STERNBERG wies aber deren grossteils über zweihundertjähriges Bestehen *a priori* u.a. darauf zurück, dass diese «ihren Kunden ein ansprechendes Preis-Leistungs-Verhältnis geboten haben müssen»⁵⁴ und hat davon ausgehend das Preis-Leistungs-Verhältnis der privaten Versicherer zu den staatlichen Versicherern verglichen. Seine Datenanalyse ergab, dass in der Periode 1986–

⁴⁶ Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) vom 17. Dezember 2004 ([SR 961.01](#)) und die dazugehörige Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) vom 9. November 2005 ([SR 961.011](#)) und die Verordnung der FINMA über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsverordnung FINMA, AVO-FINMA) vom 26. Juni 2024 ([SR 961.011.1](#)).

⁴⁷ Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) vom 2. April 1908 ([SR 221.229.1](#)).

⁴⁸ KLETT B./PRIBNOW V., in: Derungs C./Dobrauz G. (Hrsg.), *Tafeln zum Finanzmarktrecht: VAG/VVG*, Zürich/St. Gallen 2024, S. 130 in fine; ZIEGLER/MOSER, KGV-Monopole europakompatibel?, Rz. 7 f. m.w.H.; TRÜEB, GUSTAVO, S. 357 in fine; [BGE 138 I 378 E. 11.2.2](#) («glarnerSach»); illustrativ zur Versicherungsaufsicht in diesem Bereich Urteil des BGer, [2C_94/2012](#) vom 3. Juli 2012, E. 2.7 f.; zum Monopolbegriff statt vieler HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 2691 ff., zur Versicherungsaufsicht VALLENDER/HETTICH, Rz. 686–688 und zur Geschäftstätigkeit einer staatlichen Versicherung auf dem freien Markt s. BEYELER, S. 91 ff. und S. 124 ff.

⁴⁹ Ein Unikum bildet im GUSTAVO-Kanton Appenzell-Innerrhoden die [Gebäudeassekuranz Bezirk Oberegg](#), administrativ «eine Abteilung der Bezirksverwaltung» (Art. 1 in fine der [Statuten für die Gebäudeassekuranz des Bezirkes Oberegg](#) vom 21. Mai 2006), bei der eine Kontrahierungspflicht mit Feuer- und Elementarschadenversicherungen für die im Bezirk liegenden Gebäude gilt.

⁵⁰ WANNER, *GebVers Komm.*, Rz. 12; TRÜEB, GUSTAVO, S. 358; für eine tabellarische Gegenüberstellung der wesentlichsten Unterschiede s. ZIEGLER/MOSER, KGV-Monopole europakompatibel?, Rz. 9.

⁵¹ JARZABKOWSKY/CACCIATORI/CHALIKAS/GALLAGHER RODGERS, KGV Schweiz, S. 10 m.w.H.

⁵² Richtlinie 92/49/EG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EGW und 88/357/EGW (Dritte Richtlinie Schadenversicherung).

⁵³ VON UNGERN-STERNBERG, *Staatsmonopol Gebäudeversicherung*, S. 31.

⁵⁴ VON UNGERN-STERNBERG, *Staatsmonopol Gebäudeversicherung*, S. 37.

1995 eine Prämie von durchschnittlich 108,7 Rappen pro CHF 1'000.00 Versicherungssumme bei den Anbieterinnen der Privatassekuranz anfielen, während die kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten im selben Zeitraum eine durchschnittliche Prämie von 62,2 Rappen pro CHF 1'000.00 Versicherungssumme erhoben und die Versicherungsnehmer folglich nur gut die Hälfte an Prämien kosteten.

Obschon die staatlichen Gebäudeversicherungen im selben Zeitraum nur gut die Hälfte der Prämien-summe im Vergleich zu den Privatversicherern erhoben haben, sei es ihnen gemäss VON UNGERN-STERNBERG gelungen, «*trotz des wesentlich niedrigeren Prämienniveaus (...) beachtliche Reserven an-zuhäufen (ca. 6 Milliarden Franken)*», was er damit erklärte, dass die staatlichen Anstalten keine Ge-winne ausschütteten und ihre Kapitalerträge somit den Reserven zuführen können, die «*letztendlich vollumfänglich den Versicherungsnehmern zugute*» kämen.⁵⁵ Der Fakt, dass staatliche Gebäudeversi-cherer keine Vertreterprovisionen zahlen müssen, ginge direkt auf ihre Monopolstellung zurück und führe zu einer bedeutenden Kostenersparnis gegenüber der Privatassekuranz, bei der diese i.d.R. über 15% des Prämieeinkommens ausmachen. Auch die Verwaltungskosten lägen niedriger, da die staatlichen Anstalten «*praktisch einen konstanten Kundenstamm haben*». Addiert ergebe dies «*dass die Privatassekuranz für die allgemeinen Verwaltungskosten ca. 5 mal soviel [sic!] ausgibt wie die Staatsmonopole*».⁵⁶

Auf der Leistungsseite haben die kantonalen Gebäudeversicherer in allen Kantonen nebst ihrem Hauptauftrag der Schadensdeckung weitere (gesetzliche: Kap. V. hiernach) Aufträge in der Scha-denprävention (bspw. finanzielle Unterstützungsmassnahmen oder Aufklärungskampagnen) und der Schadenbekämpfung (bspw. Feuerwehrausbildungskosten) zu erfüllen⁵⁷, mehrheitlich finanzieller Natur aus den Prämieeinnahmen.⁵⁸ In den GUSTAVO-Kantonen fällt diese Aufgabe verständlicherweise nicht den Privatversicherern zu, aber sie müssen sich gleichwohl in allen Kantonen durch einen Beitrag an den Kanton kostenmässig an der Prävention beteiligen (Präven-tionsbeitrag).⁵⁹ Ziel und Zweck von Gebäudeversicherungen ist einerseits eine effiziente, schnelle und umfassende Behebung von erlittenen Schäden und andererseits die optimale Ressourcen-nutzung zwischen Prävention, Bekämpfung und Schadensabwicklung, um die Kosten möglichst tief zu halten. Mittlerweile haben mehrere nationale wie internationale Untersuchungen mehr-heitlich aufgezeigt, dass staatliche Versicherer diese Ziele vorteilhafter (günstiger und

⁵⁵ VON UNGERN-STERNBERG, Staatsmonopol Gebäudeversicherung, S. 33: Die KVG hätten von 1995–1999 zudem ihre Prämien «*so massiv*» senken können, da sie ihre Zinserträge zur teilweisen Deckung ihrer Verwaltungskosten aufgewendet haben.

⁵⁶ VON UNGERN-STERNBERG, Staatsmonopol Gebäudeversicherung, S. 33 f.; vgl. auch SCHWARZE/CROONENBROECK, Swiss Public Insurance Approach, S. 172 in medio m.w.H.

⁵⁷ ZIEGLER/MOSER, KGV-Monopole europakompatibel?, Rz. 8 in fine.

⁵⁸ VON UNGERN-STERNBERG, Staatsmonopol Gebäudeversicherung, S. 35 in medio: «*Es scheint mir dies ein interes-santes praktisches Beispiel zu sein, wie man **positive externe Effekte durch Integration internalisieren kann***» [Hervorhebung durch den Verfasser]. Externe Effekte sind positive oder negative, i.d.R. unbeabsichtigte Ne-benwirkungen von Handlungen: SUCHANEK A., Externe Effekte, in: [Gabler Wirtschaftslexikon](#). Sie «*liegen vor, wenn die Handlung einer Person den Nutzen von unbeteiligten Dritten positiv oder negativ beeinträchtigt*»; von positiven externen Effekten ist die Rede, wenn der private Grenznutzen tiefer als der soziale Grenznutzen ist und unbeteiligte Dritte so einen unentgeltlichen Vorteil erlangen: WINISTÖRFER, Diss., S. 78–81 mit zahlreichen Hinweisen.

⁵⁹ ZIEGLER/MOSER, KGV-Monopole europakompatibel?, Rz. 7

umfassender) erreichen,⁶⁰ wobei die erhobenen Daten darauf hinweisen, dass die Unterschiede in der Schadensbelastung nicht auf exogene Faktoren zurückzuführen sind. Im Endeffekt ist nicht exakt klar, *«inwieweit diese erheblichen Unterschiede in der Schadenbelastung auf die zusätzlichen Präventionsanstrengungen zurückzuführen sind. Dies ist jedoch kein Grund, die Hypothese, mehr Prävention führe längerfristig effektiv zu geringeren Schäden, leichtfertig zu verwerfen»*.⁶¹

Bereits zuvor war an diversen Stellen von Elementarschadenversicherung die Rede. Dies weist bereits begrifflich darauf hin, was sich aus dem kantonalen Recht und der Versicherungsrealität ergibt: zwischen dem Versicherungsschutz der staatlichen Gebäudeversicherungsanstalten und der Privatassekuranzgesellschaften besteht eine Asymmetrie. Während erstere Immobilien gegen die infolge Feuersausbruchs und anderer Naturkatastrophen (Sturm, Hagel, Überschwemmungen, Erdbeben, Lawinen) entstandenen Schäden abdecken, schliessen Privatversicherer gewisse dieser Risiken (*«insbesondere Überschwemmungen»*) – aus marktwirtschaftlich nachvollziehbaren Gründen – als unversicherbar aus. Als die kantonalen Gebäudeversicherer in den 1920er- und -30er-Jahren ihre Deckung entsprechend erweiterten, hatten auch die privaten Versicherer der GUSTAVO-Kantone mitzuhalten, was schliesslich in der Errichtung des [Elementarschadenspool](#) mündete, was VON UNGERN-STERMBERG bloss in Klammern als *«Kartell»* bezeichnet.⁶²

d. Andauernde Debatte um ein Schweizer Unikum

Die Debatte ob der vorteilhafteren grundsätzlichen institutionellen Form – mittelbar rechtliches Staatsmonopol oder Marktwirtschaft – wurde Mitte der 1990er-Jahre durch 2 Gutachten vom Zaun gebrochen: Das eine stammt aus der Feder vom bereits genannten Prof.em. Dr.rer.oec. THOMAS ROMAN VON UNGERN-STERMBERG im Auftrag der kantonalen Gebäudeversicherungen (1994)⁶³ und das andere von Prof.em. Dr.rer.pol. BERND SCHIPS im Auftrag der Privatversicherungswirtschaft (1995)⁶⁴, welche in den folgenden Jahren zu weiteren akademischen Auseinandersetzungen mit der Thematik im In- und Ausland führten. Freilich kann bei solchen Gutachten nie ganz eine mindestens implizit vorteilhafte Wertung im Sinne der Interessen der jeweiligen Auftraggeber ausgeschlossen werden (*bias*). Dieses Problem lässt sich aber durch kritische Prüfung der verwendeten Methodik und erhobenen Daten relativ gut neutralisieren – zumindest bei einer empirie- und mathematikbasierten Disziplin wie der Wirtschaftswissenschaft.⁶⁵ ZIEGLER/MOSER zufolge *«unterstützen»* die daraus gewonnenen Erkenntnisse mehrheitlich das staatliche

⁶⁰ ZIEGLER/MOSER, KGV-Monopole europakompatibel?, Rz. 12 m.w.H.;

⁶¹ VON UNGERN-STERMBERG, Staatsmonopol Gebäudeversicherung, S. 36 in initio.

⁶² VON UNGERN-STERMBERG, Staatsmonopol Gebäudeversicherung, S. 36.

⁶³ VON UNGERN-STERMBERG TH., Die kantonalen Gebäudeversicherungen: Eine ökonomische Analyse, in: Cahiers de recherches économiques n° 3404 (Unil), Lausanne 1994.

⁶⁴ SCHIPS B., Ökonomische Argumente für wirksamen Wettbewerb auch im Versicherungszweig «Gebäudeversicherung und Gebäudeelementarschäden», St. Gallen 1995.

⁶⁵ VON UNGERN-STERMBERG, Staatsmonopol Gebäudeversicherung, S. 31 in initio: *«Die Ökonomie behauptet gerne von sich, sie sei die wissenschaftlichste der Sozialwissenschaften. Wenn sie diesem Anspruch gerecht werden will, muss sie auch akzeptieren, dass die empirische Arbeit eine zentrale Stellung einnimmt. Unsere Modelle sind im Allgemeinen zu einfach, um die reale Welt adäquat widerzuspiegeln. Wir sollten also nicht davor zurückscheuen, uns immer wieder mit der realen Welt auseinanderzusetzen»*.

Monopolversicherungsmodell bei den Gebäudeversicherungen, da sie absolut und relativ etwas effizienter arbeiten als private Gebäudeversicherer.⁶⁶

«Switzerland's cantonal property insurance (KGV) is a globally unique system of integrated prevention, intervention and insurance, which allows comprehensive natural hazard insurance at consistently low average premiums. This positive economic performance can be traced back to an integration of the additional components of risk management—prevention and intervention—within the KGV system. Despite great heterogeneity of empirical outcomes and trends, the KGV spending on preventative measures shows an overall positive long-term impact on claims payments and decreased vulnerability of buildings» [Hervorhebungen durch den Verfasser].⁶⁷

IV. Interkantonale Grundlagen des Brandschutz- und Feuerpolizeirechts in der Schweiz

Die materiellen Vorschriften zum Brandschutz und zur Feuerpolizei in der Schweiz ergeben sich sowohl grundlegend als auch umfassend unmittelbar aus dem **kantonalen und interkantonalen Recht** (zum Bundesrecht s. Kap. IV./3. hiernach). Besondere Bedeutung kommt dabei dem interkantonalen Recht im Kontext des Abbaus technischer Handelshemmnisse zu, das zu einer der weitreichendsten landesweiten Rechtsharmonisierung ohne Bestehen einer einschlägigen Bundeskompetenz oder entsprechender bundesrechtlichen Verpflichtungen geführt hat.

Im Folgenden sollen das im Bereich des Schweizerischen Brandschutzrechts massgebliche Konkordat (Kap. IV./1.) sowie die interkantonalen materiellen Brandschutzregeln (Kap. IV./2.) prägnant dargestellt und inhaltlich umrissen werden.

1. Die Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) und das Interkantonale Organ technische Handelshemmnisse (IOTH)

Noch in den 1990er-Jahren gab es in der Schweiz keine einheitlichen Grundsätze und Rechtsgrundlagen betreffend Produktvorschriften, sondern bloss ein Sammelsurium an Regelungen des Bundes, der Kantone und darüber hinaus noch privater Organisationen, was dem Handel alles andere als zuträglich war und zu sog. technischen Handelshemmnissen führte.⁶⁸ Im Rahmen der Teilnahme am europäischen Binnenmarkt beabsichtigte die Schweiz, besonders nach dem Nein-Votum von Volk und Ständen zum EWR 1992, u.a. die Bauprodukterichtlinie (damals: [Richtlinie 89/106/EWG](#); heute: [Verordnung \(EU\) Nr. 305/2011](#)) und Aufzugsrichtlinie (damals: [Richtlinie 95/16/EG](#); heute: [Richtlinie 2014/33/EU](#)) der EU zu übernehmen. Für den internationalen

⁶⁶ ZIEGLER/MOSER, KGV-Monopole europakompatibel?, Rz. 12 in initio m.w.H.; vgl. auch SCHWARZE/CROONENBROECK, Swiss Public Insurance Approach, S. 169 m.w.H.

⁶⁷ SCHWARZE/CROONENBROECK, Swiss Public Insurance Approach, S. 177.

⁶⁸ Ein technisches Handelshemmnis ist *per definitionem* ein **Behindern** des **grenzüberschreitenden Warenverkehrs**: So bereits die Botschaft des Bundesrates zu einem Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse vom 15. Februar 1995 ([BBJ 1995 II 521 ff.](#), 526).

Warenverkehr wurden zunächst per 1. Juli 1996 das THG⁶⁹ sowie in Bezug auf **Bauprodukte** per 1. Januar 2001 das BauPG⁷⁰ auf Bundesebene in Kraft gesetzt (Kap. IV./3. hiernach), während die Kantone über die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) ihre Regelungen untereinander – und v.a. koordiniert – 1998 durch die **IVTH**⁷¹ beseitigten (vgl. Art. 1 Abs. 1 IVTH).⁷² Da der Norminhalt der Bauprodukterichtlinie landesintern überwiegend in die Regelungskompetenz der Kantone fällt, war ein paralleles gesetzgeberisches Handeln von Bund und Kantonen notwendig geworden.⁷³ Seit 2004 sind alle Kantone der IVTH beigetreten.⁷⁴ Mit ihr und dem BauPG wurde ein wichtiger Schritt zur Harmonisierung der kantonalen Baupolizeigesetzgebungen und damit zur Steigerung der *«Konkurrenzfähigkeit Schweizer Unternehmen im internationalen Wettbewerb»* getätigt.⁷⁵

Seit ihrer institutionellen Gründung am 6. März 2009⁷⁶ fällt die IVTH in den sachlichen Wirkungsbe-
reich der **Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**.⁷⁷

Zuständig für den **Vollzug** der IVTH ist das IOTH (Art. 3 Abs. 1 IVTH), in welches jeder Kanton ein Mitglied seiner Regierung entsendet (Art. 3 Abs. 2 IVTH). Im vorliegenden Kontext ist besonders die Kompetenz des IOTH hervorzuheben, Vorschriften über Anforderungen an Bauwerken zu erlassen, sofern sie sich zum Abbau technischer Handelshemmnisse als notwendig erweisen und nicht in den Kompetenzbereich des Bundes fallen (Art. 6 Abs. 1 IVTH). Das IOTH berücksichtigt dabei international harmonisierte Normen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 IVTH). Die Bauprodukterichtlinie harmonisierte im europäischen Binnenmarkt die Anforderungen an Bauprodukte, die dauerhaft in Werken des Hoch- und Tiefbaus verwendet werden und welche die Einhaltung von sechs wesentlichen Anforderungen baulicher Anlagen sicherstellen sollte; darunter fällt insbesondere der Brandschutz. Demzufolge kommt dem IOTH kraft seiner Regelungskompetenzen ebenfalls eine grundlegende Bedeutung bei der Setzung von Brandschutzregeln in der ganzen Schweiz zu.⁷⁸ Diese sind gemäss Art. 6 Abs. 3 IVTH für die Kantone verbindlich (vorbehältlich Regelungen i.S.v. Art. 6 Abs. 4 IVTH).

⁶⁹ Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) vom 6. Oktober 1995 (SR 946.51).

⁷⁰ Bundesgesetz über Bauprodukte (Bauproduktegesetz, BauPG) vom 21. März 2014 (SR 933.0); für das ursprüngliche aBauPG vom 8. Oktober 1999 s. AS 2000 3104.

⁷¹ Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom 23. Oktober 1998 (Accord intercantonale sur l'élimination des entraves techniques au commerce [AIETC] / Concordato intercantonale concernante l'eliminazione degli ostacoli tecnici al commercio [CIOTC]).

⁷² RICHLI/WINISTÖRFER, Öffentliches Wirtschaftsrecht 1848–2022, S. 367 m.w.H.; GANZ, Konkordat, S. 48; GANZ, Liberalisierung, S. 16 in fine.

⁷³ GANZ, Liberalisierung, S. 4 in fine.

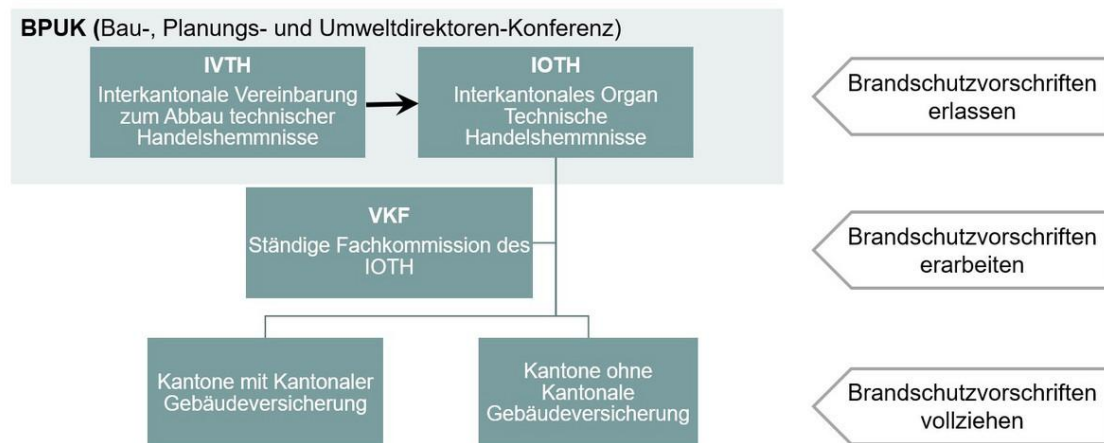
⁷⁴ Vgl. Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) / Konkordate / Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse IVTH, sowie die Mitgliederliste des IOHT, aus welcher ersichtlich ist, dass alle Kantone je eine Vertretung dorthin entsandt haben.

⁷⁵ So IVANOV, Baupolizeirecht, S. 395 in fine.

⁷⁶ Vgl. das Schlussverbal der Statuten der BPUK vom 20. September 2012/18. September 2014/26. November 2014.

⁷⁷ So auf BPUK, Konkordate; vgl. auch Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 der Statuten der BPUK.

⁷⁸ GANZ, Konkordat, S. 9, IVANOV, Baupolizeirecht, S. 391; GANZ, Brandschutzbestimmungen, S. 80 in initio.



Quelle: BFB, Brandschutz in der Schweiz (Fn. 4)

2. Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF/AEAI/AIAA)

Die vom IOTH für verbindlich erklärten **Brandschutzregeln** stellen somit grundsätzlich **interkantonales Recht** dar. Am 10. Juni 2004 wurde die VKF-Brandschutznorm vom 26. März 2003 und 18 neue Brandschutzrichtlinien erstmals gestützt auf Art. 6 Abs. 1 IVTH vom IOTH für verbindlich erklärt, was zu einer kantonsübergreifenden und somit landesweiten Harmonisierung und EU-rechtskonformen Nachvollzug von Brandschutzvorschriften in der Schweiz führte.⁷⁹ Diese werden von der **Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen VKF**, einem privatrechtlichen Verein,⁸⁰ gesetzt, erhalten ihre Rechtsverbindlichkeit aber erst durch entsprechenden Beschluss des IOTH.

Mit Beschluss vom 18. September 2014⁸¹ hat das IOTH die totalrevidierte **VKF-Brandschutznorm 2015⁸² und 19 ausführende Brandschutzrichtlinien** dazu einstimmig für verbindlich erklärt; sie wurden per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Sowohl die VKF-Brandschutznorm als auch die präzisierenden Brandschutzrichtlinien sind qua Art. 6 Abs. 3 IVTH direkt anwendbar.⁸³ Gemeinsam bilden sie gesamtschweizerisch die massgeblichen **Brandschutzvorschriften** (Art. 4 Abs. 1 VKF-Brand-schutznorm). Zudem bestimmt Art. 61 Abs. 1 Satz 2 VKF-Brandschutznorm, dass die Norm für alle Kantone verbindlich ist. Folglich müssen die Kantone die Brandschutzvorschriften zu ihrer Anwendbarkeit nicht in eigenes Gesetzesrecht überführen.

Die rechtliche Geltung der VKF-Brandschutznormen strahlt infolgedessen bis zur Auslegung bundesrechtlicher Vorschriften aus: So hat das BGer in einem Fall erwogen, dass eine genügende Erschliessung i.S.v. **Art. 19 RPG** zur Erteilung einer Baubewilligung (**Art. 22 Abs. 2 lit. b RPG**) vorliegt, wenn

⁷⁹ GANZ, Brandschutzbestimmungen, S. 79 und 89 f.; IVANOV, Baupolizeirecht, S. 485.

⁸⁰ Der Verein ist die körperschaftliche Personenverbindung der kantonalen Gebäudeversicherer: **VKF, Über uns**.

⁸¹ **Beschluss des Interkantonalen Organs betreffend Revision Brandschutzvorschriften** vom 18. September 2014.

⁸² **VKF, Brandschutznorm, Version 1-15** vom 1. Januar 2015.

⁸³ BGer, Urteile **1C_328/2018** vom 12. April 2019, E. 1.2.2 m.w.H.; **2C_506/2019** vom 14. Mai 2020, E. 5.1.1.; **1C_666/2021** vom 28. Juli 2022, E. 2.1; s. auch das Rundschreiben «**Die Dienstleistungen der VKF im Brandschutz**» der VKF vom 18. Dezember 2018, S. 1.

genügend Manövrierfläche für die Feuerwehr («*surface de manœuvre pour les sapeurs-pompiers*») gegeben und so die Zufahrt u.a. für Rettungsdienste gewährleistet ist («*accès des services de secours (...) assurés*»).

⁸⁴

Der **sachliche Geltungsbereich** der Brandschutzvorschriften erstreckt sich auf alle Bauten und Anlagen. Für neu zu errichtende Bauten gelten die Brandschutzvorschriften **umfassend** (Art. 2 Abs. 1 VKF-Brandschutznorm). Für vor dem 1. Januar 2015 (vgl. Art. 61 Abs. 1) erstellte⁸⁵ Bauten und Anlagen gilt gemäss Abs. 2 nur in zwei alternativen Fällen eine **Anpassungspflicht** an die geltenden Normen (**beschränkte Geltung**): bei wesentlichen Veränderungen (baulich, betrieblich), Erweiterungen oder Nutzungsänderungen (lit. a) oder bei besonders grosser Gefahr für Personen (lit. b).

Beide Tatbestandsalternativen benutzen relativ unbestimmte Rechtsbegriffe, was den rechtsanwendenden (baubewilligungs-)Behörden einen weiten Interpretationsspielraum lässt. Allerdings ist der Tatbestand in lit. a m.E. beinahe pleonastisch formuliert: Erweiterungen oder Nutzungsänderungen können in der Praxis oftmals nur durch eine bauliche oder betriebliche Veränderung umsetzen. Einziges Abgrenzungsmerkmal wäre dann in solchen Fällen die Wesentlichkeit, sodass aber wesentliche und unwesentliche bauliche (Erweiterung) oder betriebliche (Nutzung) Veränderungen von der Anpassungspflicht erfasst sind. Damit hätte man den Wortlaut simpler auf bauliche und betriebliche Änderungen beschränken können. Soweit eine Nutzungsänderung im Einzelfall schlechterdings nicht unter diesen Tatbestand subsumiert werden könnte, würde in der Praxis wohl oftmals der Tatbestand von lit. b zum Greifen kommen. Insofern erweist sich der sachliche Geltungsbereich auch für altrechtliche Bauten und Anlagen als **relativ umfassend**.

Der **persönliche Geltungsbereich** erstreckt **umfassend** auf die Eigentümerschaft sowie die Nutzerinnen und Nutzer von Bauten und Anlagen (Art. 3 lit. a) und auf alle Personen, die bei Planung, Bau, Betrieb oder Instandhaltung von Bauten und Anlagen tätig sind (Art. 3 lit. b).

In subjektiver Hinsicht gelten die Brandschutzvorschriften folglich für alle Personen, die in einem **sachenrechtlichen** (Eigentum, beschränkt dinglich oder lediglich Besitz), **vertraglichen** (Miete, Werkvertrag, Auftrag) oder **bloss tatsächlichen direkten Verhältnis** zu einer Baute oder Anlage i.S.v. Art. 2 stehen. Art. 3 lit. a bezieht sich dabei klar auf die eigentliche Nutzung und Art. 3 lit. b auf alle praktischen Phasen der Erstellung und Instandhaltung von Bauten und Anlagen.

Inhaltlich ist die VKF-Brandschutznorm zu Beginn in eine Reihe von **Finalnormen und Grundsätzen** (Art. 1–16: Ziele und Grundsätze) sowie **allgemeinen persönlichen Brandschutzpflichten** (Art. 17–22: Allgemeiner Brandschutz) aufgeteilt.

- **Qualitätssicherungspflicht** (Art. 17): betrifft alle Personen «*während dem gesamten Lebenszyklus der Baute oder Anlage*».
- **Dokumentationspflicht** (Art. 18): Urkundenherausgabepflicht jeder Person an die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, damit erstere ihre Unterhaltspflicht (Art. 20) wahren können.
- **Sorgfaltspflicht** (Art. 19): Generelle Pflicht zu sorgfältigem Umgang, so dass keine Brände oder Explosionen entstehen können.

⁸⁴ BGer, Urteil [1C_666/2021](#) vom 28. Juli 2022, E. 2.3.

⁸⁵ Zu den Grundsätzen der Rückwirkung vgl. statt vieler WALDMANN/WIEDERKEHR, Kap. Rz. 47 ff. und 53 ff.

- **Unterhaltungspflicht** (Art. 20): Pflicht der Eigentümerschaft und der Nutzerschaft von Bauten und Anlagen, dass Brandschutzeinrichtungen und haustechnische Anlagen «*bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind*».
- **Aufsichtspflicht** (Art. 21): «*Wer andere beaufsichtigt, sorgt dafür, dass diese instruiert [cura in instruendo] sind und die nötige Vorsicht walten lassen [cura in custodiendo]*».
- **Meldepflicht** (Art. 22): **Alarmierungspflicht** jedes Einzelnen, der «*einen Brand oder Anzeichen davon entdeckt*», gegenüber der **Feuerwehr und gefährdeten Personen**.
- **Zugang für die Feuerwehr** (Art. 44): Bauten und Anlagen müssen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. Diese Bestimmung beinhaltet m.E. in erster Linie eine Verhaltenspflicht an alle, welche bei der Erstellung sowie subsequenten Nutzung von von Bauten und Anlagen während ihres gesamten Lebenszyklus beteiligt sind (vgl. die Qualitätssicherungspflicht). Systematisch steht sie auch nicht im Kapitel zum allgemeinen Brandschutz, sondern im Kapitel E zum abwehrenden Brandschutz.

Danach folgen **konkrete Brandschutzpflichten mit technischem oder betrieblichem Bezug** sowie jeweils einleitenden Begriffsbestimmungen: *Baulicher* Brandschutz (Art. 23–38: Baustoffe und -teile, Abstände, Tragwerke, Fluchtwege), *technischer* Brandschutz (Art. 39–43: Lösch-/Sprinkleranlagen, Explosionsschutz, Brandmelder u.dgl. [vgl. Art. 39]), *abwehrender* Brandschutz (Art. 44–46: Feuerwehr Zugang, Alarmierung, Betriebsfeuerwehr), *haustechnische Anlagen* (Art. 47 f.), *gefährliche Stoffe* (Art. 49–54: *entflammbare Stoffe* mit besonderer Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt [Art. 49 in fine]) und den *organisatorischen* Brandschutz (Art. 55–59: Konzepte, Sicherheitsbeauftragter, etc.). Art. 60 Abs. 1 bestimmt schlussendlich, dass die Brandschutzbehörde, die Einhaltung der Brandschutzvorschriften überwacht und die brandschutzrelevanten Konzepte und Nachweise auf ihre Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität prüft. Die Behörde unterstützt zudem «*Eigentümer- und Nutzerschaft*» bei der Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung (Abs. 2).

Gerade dem **Grundsatz der Eigenverantwortung** kommt im Brandschutz eine grundlegende Bedeutung zu. In diesem Zuge statuiert Art. 19 Abs. 2 VKF-Norm unter der Marginalie der (allgemeinen) Sorgfaltspflicht, dass Eigentümer und Nutzer von Bauten und Anlagen in Eigenverantwortung dafür zu sorgen haben, dass die «*Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist*» – und zwar über den in Abs. 1 genannten Umgang mit Feuer, offenen Flammen, Wärme, Elektrizität usw. hinaus.⁸⁶

3. Bundesrechtliche Vorgaben?

Aufgrund seiner polizeirechtlichen Natur (Kap. III./1. hiervor) ist im Bereich des Feuerpolizeirechts zunächst auch die **bundesverfassungsrechtliche Koordinierungspflicht** gemäss Art. 57 Abs. 2 BV gültig, was bedeutet, dass die Kantone im Horizontalverhältnis ebenso auf ihre

⁸⁶ Vgl. die «*Brandverhütungs-Tipps*» des BFB und dort insbes. Die Rubrik «*Ihre Pflichten als Hauseigentümer und Mieter*». Da die BFB eine «*Initiative der Verneigung Kantonalen Gebäudeversicherungen*» ist, kommt ihren Ausführungen zwar weder Gesetzes- noch Weisungscharakter (s. dafür Art. 4 Abs. 2 VKF-Brandschutznorm) zu, können bei der behördlichen Rechtsanwendung m.E. aber mindestens zur Auslegung der Brandschutzvorschriften zu Rate gezogen werden und insoweit Auswirkungen auf die Rechtsanwendung haben.

feuerpolizeilichen Aufgaben und Planungen gegenseitig Rücksicht nehmen und diese ggf. koordinieren sollen.⁸⁷

Dem Bundesgesetzesrecht lassen sich keine eigentlichen Brandschutzregelungen entnehmen. Vereinzelte Normen haben aber **mittelbar**, beeinflusst vom Nachvollzug des oben erwähnten Unionsrechts, einen brandschutzrelevanten Konnex, so insbesondere im Regelungsbereich des BauPG im Zuge des Abbaus technischer Handelshemmnisse (die Aufzugsrichtlinie wurde wiederum mit Erlass der AufzV⁸⁸ nachvollzogen).⁸⁹

Darüber hinaus gibt es bis dato nur zwei jeweils gleichlautende Bestimmungen des Bundesrechts, die direkt Bezug auf die Feuerwehr nehmen: [Art. 7 Abs. 4 lit. h^{bis} StHG⁹⁰](#) und [Art. 24 lit. f^{bis} DBG⁹¹](#). Nach diesem sind der Sold⁹² der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich CHF 5'400.00 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr steuerfrei, wobei Ausnahmen bestehen.⁹³ Damit kennt das Bundesrecht die Feuerwehr nur in steuerrechtlicher Hinsicht und schreibt den Kantonen und Gemeinden im Rahmen von Art. 7 Abs. 4 lit. h^{bis} StHG nur die grundsätzliche Steuerfreiheit des ausbezahlten Milizdienstsoldes vor.

Weitere Kompetenzen stehen dem Bund im Feuerpolizeibereich nicht zu, woraus folgt, dass er einerseits in seinem verfassungsmässigen Wirkungsbereich von der verfassungsrechtlichen Koordinierungspflicht nicht erfasst sein kann und andererseits, dass die **interkantonalen Brandschutzvorschriften** für die **in seinem Eigentum stehenden** oder **von ihm betriebenen Bauten und Anlagen** sowie die **einschlägigen kantonalen feuerpolizeilichen Normen am Ort der gelegenen Sache vollumfänglich Geltung haben**.

V. Kantonale Rechtsgrundlagen des Brandschutz- und Feuerpolizeirechts

Soeben wurde aufgezeigt, dass das materielle Brandschutzrecht zu einem wesentlichen Teil interkantonales Recht darstellt, das in allen Kantonen und damit in der ganzen Schweiz gilt. Der Vollzug dieser Vorschriften obliegt jedoch den Kantonen und ggf. ihren Gemeinden.

Im vorliegenden Kapitel sollen die materiellen Rechtsgrundlagen der kantonalen Feuerpolizeierlasse hinsichtlich der Vermeidung und Löschung von Bränden und zur grundsätzlichen

⁸⁷ ALTWICKER/StÄHLI, BSK-BV, Art. 57 N 43 m.H.a. die Weisungen über das Krisenmanagement in der Bundesverwaltung vom 21. Juni 2019 des Bundesrates ([BBl 2019 4593](#)).

⁸⁸ Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen (Aufzugsverordnung, AufzV) vom 25. November 2015 ([SR 930.112](#)); mit dessen [Art. 9](#) wurde die ursprünglich dafür erlassene Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999 ([AS 1999 1875](#), vormals SR 819.13) aufgehoben ([AS 2016 219](#)).

⁸⁹ S. GANZ G. M., Liberalisierung, S. 9.

⁹⁰ Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) vom 14. Dezember 1990 ([SR 642.14](#)).

⁹¹ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 ([SR 642.11](#)).

⁹² «Die Soldausrichtung an den Schutzdienstleistenden bezweckt eine zumindest teilweise Abgeltung der Kosten, die ihm aus der Erfüllung der Bürgerpflicht erwachsen» ([BGE 138 V 324](#) E. 5.2.3 in initio).

⁹³ Eingefügt durch das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes vom 17. Juni 2011 ([AS 2012 489](#)). Vgl. dazu die Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes vom 21. April 2010 ([BBl 2010 2855](#)).

Organisation des Feuerwehrwesens kurz dargestellt werden und dabei insbesondere den terminologischen Teilbereichen der Feuerpolizei (Kap. III./2. hiervor) zugeordnet sowie, wo sinnvoll, mit den einschlägigen interkantonalen Brandschutzvorschriften normativ in Bezug gebracht werden. Da die Brandschutzvorschriften zu einem gewichtigen Teil den Bauvorgang betreffen (baulicher Brandschutz: Art. 23 ff. VKF-Brandschutznorm), finden sich auch regelmässig brandschutzrelevante Rechtsgrundlagen im kantonalen Baupolizeirecht, das zumeist grundlegend in einem Gesetz im formellen Sinne (etwa in einem Planungs- und Baugesetz) normiert ist. Da sie die bauliche Erstellung und Veränderung von Bauten und Anlagen betreffen, sind diese Normen den Brandpräventionsvorschriften in der Schnittmenge von Feuerpolizei- und Baupolizeirecht zuzuordnen (Kap. III./2. hiervor). Im Folgenden wird aber nicht auf die feuerpolizeilichen Vorschriften des jeweiligen Baupolizeirechts eingegangen (s. Kap. III./2. in fine).

Nachfolgend werden die relevanten Feuerpolizeibestimmungen (Brandprävention und Brandbekämpfung) jedes Kantons und ihr wesentlicher Inhalt möglichst prägnant dargestellt. Soweit sich die Regelungen materiell nicht wesentlich unterscheiden, werden zur unnötigen Vermeidung von Wiederholungen die Regelungen nur bei den zuerst vorgestellten Kantonen eingänglicher umrissen und zitiert.

1. Zürich

Feuerpolizei: Für den Kanton Zürich bestimmt § 1 Abs. 1 FFG-ZH⁹⁴, dass die Feuerpolizei die Entstehung [Brandprävention] und Ausbreitung [Brandbekämpfung] von Bränden verhindert sowie Fluchtwege sicherstellt. Der Kanton Zürich kennt damit einen **massnahmeorientierten Auftrag** in seiner Gesetzgebung. Sämtliche Brandschutzvorschriften werden durch sie vollzogen (§ 1 Abs. 2 FFG-ZH). Organisatorisch ist sie in die **Gemeindefeuerpolizei** (§§ 2–4 FFG-ZH), die **Gebäudeversicherung** als **kantonale Feuerpolizei** (§§ 5 ff. FFG-ZH) und im Feuerwehrwesen (§§ 16 ff. FFG-ZH) insbesondere in die **kommunale Ortsfeuerwehr** (§ 18 FFG-ZH) aufgeteilt. Der gesetzliche Auftrag der Feuerwehr ist als Pflicht zur Rettung von Menschen und Tiere sowie Schadenbekämpfung bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben umschrieben (§ 16a Abs. 1 lit. a FFG-ZH). Der **Feuerwehrdienst** ist **grundsätzlich freiwillig** (§ 25 FFG-ZH)⁹⁵ und die Dienstleistung ist angemessen zu entschädigen (§ 26 Abs. 2 FFG-ZH).

Die Bedeutung der Ortsfeuerwehren ergibt sich aus der allgemeinen Zuständigkeit der politischen Gemeinden über das Feuerwehrwesen (§ 17 Abs. 1 FFG-ZH; vgl. auch Art. 83 Abs. 1 KV-ZH⁹⁶). Als Sonderformen existieren die **Berufsfeuerwehren** der Städte Zürich und Winterthur (§ 20 FFG-ZH), die **Betriebsfeuerwehr**/Betriebslöschzüge grösserer öffentlich- oder privatrechtlicher Betriebe mit hoher spezifischer Gefährdung (§ 21 FFG-ZH) und die **Stützpunktfeuerwehr** (durch die Gebäudeversicherung bestimmte Feuerwehr für regionale Hilfsleistungen bei Sonder- oder Grossereignissen: §

⁹⁴ Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG [FFG-ZH]) vom 24. September 1978 ([LS 861.1](#)).

⁹⁵ Die Milizfeuerwehr ist ein freiwilliges «Ehren- bzw. Nebenamt (...), dessen erfolgreiche Ausübung ganz wesentlich vom gegenseitigen Vertrauen und der Kameradschaft innerhalb der Einheit abhängt» (VGer-ZH, Urteil [VB.2019.00424](#) vom 23. Oktober 2019, E. 2.3).

⁹⁶ Verfassung des Kantons Zürich [KV-ZH] vom 27. Februar 2005 ([LS 101](#)).

19 FFG-ZH). Die Aufsicht über die Feuerwehren wird durch die Gebäudeversicherungsanstalt ausgeübt und «Kantonale Feuerwehr» genannt (§§ 24 f. FFG-ZH). Für die Betriebsfeuerwehr ist darauf hinzuweisen, dass bereits Art. 46 VKF-Brandschutznorm eine solche in Betrieben mit grossem Brandrisiko, erhöhter Personengefährdung oder erschwelter Einsatzmöglichkeit der Feuerwehr vorsieht, wenn die Brandschutzbehörde dies verlangt.

Weiter auferlegen die §§ 33–35 FFG-ZH Privaten eine Reihe von Pflichten im Zusammenhang mit Bränden und anderen Schadensereignissen:

- **Alarmpflicht** (§ 33 FFG-ZH): Pflicht zur Alarmierung der Feuerwehr bei Wahrnehmung («beobachtet») von Brandausbrüchen, Explosionen oder schadensstiftenden Elementarereignissen. In Bezug auf Brände ist diese Pflicht teilweise kongruent mit der **Meldepflicht** gemäss Art. 22 VKF-Brandschutznorm; nach dieser sind aber die Feuerwehr *und* gefährdete Personen unverzüglich zu alarmieren. Die kantonale Alarmpflicht richtet sich immer nur an die Feuerwehr, greift aber sachlich über die Brandschutznorm hinaus auch bei Elementarereignissen⁹⁷. Explosionen wiederum sind m.E. aufgrund des Schutzzwecks der Norm von der interkantonalen Meldepflicht erfasst (vgl. Art. 1 Abs. 1 VKF-Brandschutznorm). Eine selbstständige kantonale Alarmpflicht besteht demnach nur über beobachtete Elementarereignisse gegenüber der Feuerwehr.
- **Hilfeleistungspflicht** (§ 34 FFG-ZH): Die Feuerwehr kann Personen am Ort des Schadenereignisses («Schadenplatz») oder in dessen unmittelbarer Nähe zur Mithilfe bei Lösch-, Sicherungs- und Rettungsarbeiten heranziehen.
- **Benützung Sachen Dritter** (§ 35 FFG-ZH): Berechtigung der Feuerwehr, in Ernstfällen oder bei Übungen Liegenschaften und Gebäude Dritter gegen angemessene Entschädigung zu nutzen.

Kantonale Gebäudeversicherung: Die zürcherische Gebäudeversicherungsanstalt ist, neben ihrem Versicherungsauftrag (§ 2 Abs. 1 GebVG-ZH⁹⁸), für den Brandschutz und das Feuerwehrwesen zuständig, soweit dies in besonderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschrieben ist und diese Aufgaben staatlichen Organen obliegen (§ 2 Abs. 2 GebVG-ZH). Ihr kommt zudem ein der Brandprävention zuzuordnender Schadenspräventionsauftrag zu, in welchem sie Gemeinden und Privaten Beratungen in bestimmten Schutzangelegenheiten bietet und allgemein die Bevölkerung auf diese sensibilisiert (§ 39a GebVG-ZH). Mit einem Teil der Prämieineahmen muss die Anstalt u.a. die gesetzlichen Beiträge an die Kosten des Feuerlösch- und Feuerwehrwesens finanzieren (§ 42 Abs. 1 GebVG-ZH).

2. Bern

Feuerpolizei: Das bernische Feuerpolizeirecht kennt im Gegensatz zum Zürcher Recht einleitend eine **umfassende zweckumreichende Finalnorm**: Das FFG-BE⁹⁹ bezweckt den Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen und Sachen sowie der Umwelt vor Feuer-, Elementar- und anderen

⁹⁷ Ein Elementarereignis in diesem Sinne kann als ein durch Naturkräfte ohne unmittelbares menschliches Zutun (*vis maior*) hervorgerufener physikalischer Vorgang mit aus anthropozentrischer Sicht schädigender Wirkung irgendwelcher Art verstanden werden, der kein Brand als Folge einer menschlichen Handlung ist (landläufig Naturkatastrophe genannt).

⁹⁸ Gesetz über die Gebäudeversicherung (GebVG [GebVG-ZH]) vom 2. März 1975 (LS 862.1).

⁹⁹ Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG [FFG-BE]) vom 20. Januar 1994 (BSG 871.11).

Schadenereignissen (Art. 1 FFG-BE). Ebenso statuiert es unter der Marginalie «**Feuerschutzmassnahmen**» allgemeine Pflichten und Zielnormen sowie weitere konkrete Pflichten Privater im Kaminfegerwesen und bei der Aufgabenerfüllung durch die Feuerwehr:

- **Allgemeine Sorgfaltpflicht** (Art. 2 FFG-BE): Vorsichtiger Umgang mit «*Feuer, Wärme, Licht und andern [sic!] Energiearten*».
- **Baufeuerpolizeilicher Grundsatz (Prävention)**: Erstellung, Betreibung und Unterhaltung von Gebäuden, Anlagen und Betriebseinrichtungen, sodass Feuerschäden bestmöglich verhütet werden, «*um vorab die Sicherheit von Mensch und Tier zu gewährleisten*» (Art. 3 FFG-BE). Hierein lassen sich auch die Feuerschutzmassnahmen von Art. 4 Abs. 1 FFG-BE subsumieren.¹⁰⁰ Dieser Grundsatz entspricht wertungsmässig der **Unterhaltspflicht** i.S.v. Art. 20 VKF-Brandschutznorm und der Sorgfaltpflicht über Bauten (**Bautensorgfaltpflicht**) i.S.v. Art. 19 Abs. 2 VKF-Brandschutznorm sowie in einem weiteren Sinne auch der **Qualitätssicherungspflicht** i.S.v. Art. 17 Abs. 1 VKF-Brandschutznorm
- **Kontroll- und Reinigungspflicht** (Art. 10 FFG-BE): Grundeigentümer müssen mit Brennstoffen betriebene Feuerungs- und Abgasanlagen periodisch reinigen lassen.
- **Kaminfegerpflichten** (Art. 12 FFG-BE): **Feststellungspflicht**, dass die vorgenannten Anlagen den Feuerschutzvorschriften entsprechen und **Meldepflicht** von festgestellten Mängeln an die Eigentümerschaft und die zuständige Behörde. Sowohl die Kontroll- als auch die Kaminfegerpflichten widerspiegeln sich in der Kontrollpflicht der Brandschutzbehörde gemäss Art. 60 Abs. 1 und 3 VKF-Brandschutznorm.
- **Duldungspflicht** (Art. 20 Abs. 1 FFG-BE): Feuerwehren sind berechtigt, private Grundstücke, Gebäude und Fahrzeuge für Einsätze [im Gegensatz zum Zürcher Recht werden Übungen vom Wortlaut der Bestimmung nicht erfasst] in Anspruch zu nehmen, woraus eine entsprechende Duldungspflicht der betroffenen Privaten folgt (vorbehältlich der Entschädigungspflicht durch die Gemeinde).

Auch im Kanton Bern ist die **Feuerwehr** eine **kommunale Aufgabe** (Art. 21 FFG-BE), wobei sie die Feuerwehr gemeinsam betreiben können, sofern die Sicherheit gewährleistet bleibt (Art. 22 FFG-BE). Die **Stützpunktfeuerwehren** sind «*besonders geeignete*» kommunale Feuerwehren, die der Berner Regierungsrat zur Unterstützung anderer Gemeinden bezeichnet hat. Nach Massgabe der Feuergefahren müssen auch **Betriebsfeuerwehren** gebildet werden (vgl. Kap. V./1. hiervor und Art. 46 VKF-Brandschutznorm). Art. 25 FFG-BE überlässt es den Gemeinden, ob sie den **Feuerwehrdienst** formellgesetzlich für obligatorisch oder freiwillig erklären wollen. Sofern er obligatorisch ist, können die Gemeinden bei Befreiung vom aktiven Dienst eine Ersatzabgabe erheben (Art. 28 Abs. 1 FFG-BE).

Subsidiär vollzieht die Gebäudeversicherung Bern den Feuerschutz, soweit der Regierungsrat dies nicht der Gemeinde oder dem Regierungsstatthalteramt übertragen hat (Art. 35 Abs. 2 FFG-BE); sie sorgt allgemein für die Sicherstellung des Feuerschutzes auf dem gesamten Kantonsgebiet (Art. 35 Abs. 1 FFG-BE).

¹⁰⁰ Deren Zuordnung zum Baupolizeirecht und nach der hier vertretenen Begriffsauffassung damit zur Brandprävention lässt sich auch aus den Ausführungen des VGer-BE, Urteil [100 2017 352](#) vom 3. Oktober 2018, E. 8.2, ableiten.

Gebäudeversicherung: Die zentralen Ziele der Tätigkeit der Gebäudeversicherung Bern («*Wirkungsziele*») sind zum einen kostengünstige und risikogerechte Versicherungsprämien (Art. 2 lit. a GVG-BE¹⁰¹) und zum andern ein tiefes Feuer- und Elementarschadenrisiko (Art. 2 lit. b GVG-BE); demnach ist der präventive Brandschutz *ex lege* ein Kernziel der bernischen Gebäudeversicherungstätigkeit. In diesem Bereich kann die Gebäudeversicherung Bern als nicht dem Monopol (Art. 4 GVG-BE) unterliegende Nebentätigkeit¹⁰² auch Beratungen anbieten (Art. 7 Abs. 1 lit. c GVG-BE).

3. Luzern

Feuerpolizei: Die Luzerner Feuerschutzgesetzgebung bestimmt nach § 1 FSG-LU¹⁰³ die Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden und spricht damit zwar massnahmenorientiert, aber global die **Brandprävention** und **-bekämpfung** an. Das Gesetz statuiert an diversen Stellen die zentralen Pflichten Privater in Bezug auf Brände:

- **Vermeidungspflicht** (§ 6 Abs. 1 FSG-LU): Generelle Pflicht, Brände und Explosionen zu vermeiden. Sie entspricht der **Sorgfaltspflicht** gemäss Art. 19 Abs. 1 VKF-Brandschutznorm.
- **Aufsichtspflicht** (§ 6 Abs. 2 FSG-LU): Wer andere beaufsichtigt, muss dafür sorgen, dass diese Gefahren kennen und die nötige Vorsicht walten lassen. Diese Bestimmung entspricht derselben Pflicht in Art. 21 VKF-Brandschutznorm, wobei der Wortlaut der kantonalen Bestimmung jeweils sowohl für eine sorgfältige Auswahl qualifizierter Personen (*cura in eligendo*) als auch deren sorgfältige Instruktion (*cura in instruendo*) spricht.
- **Meldepflicht** (§ 22 FSG-LU): Neue und geänderte Feuerungs- und Abgasanlagen müssen vom Grundeigentümer oder der Bauherrschaft im Voraus der Gemeinde angezeigt bzw. zur Kontrolle angemeldet werden.
- **Reinigungspflicht** (§§ 76 f. FSG-LU): Grundeigentümergepflicht, Feuerungs- und Abgasanlagen regelmässig durch einen Kaminfeger reinigen zu lassen und Belege darüber aufzubewahren. Die letzte Teilpflicht entspricht der Dokumentationspflicht i.S.v. Art. 18 Abs. 2 VKF-Brandschutznorm.
- **Alarmpflicht** (§ 115 FSG-LU): Wer eine Schadengefahr oder einen Brandausbruch wahrnimmt, muss soweit möglich die direkt Betroffenen und die Feuerwehr alarmieren sowie nötigenfalls Hilfe leisten. Sie ist damit im Wesentlichen kongruent zur **Meldepflicht** in Art. 22 VKF-Brandschutznorm, ausser dass die Luzerner Norm allgemein bei «*Schadengefahren*» greift.

Primär verantwortlich für das Löschwesen sind im Kanton Luzern die **Gemeindefeuerwehren** (§ 90 Abs. 1 und § 91 Abs. 1 FSG-LU). Es besteht eine allgemeine **Dienstplicht** in der Wohnsitzgemeinde (§ 101 FSG-LU).

Gebäudeversicherung: Das Luzerner GVG-LU¹⁰⁴ kennt zwei Bestimmungen unter dem Titel der Prävention. Jährlich werden sog. Präventionsbeiträge von vom Luzerner Regierungsrat bestimmten Abgabepflichtigen zur Förderung des Feuer- und Elementarschadenschutzes erhoben (§ 43

¹⁰¹ Gebäudeversicherungsgesetz (GVG [GVG-BE]) vom 9. Juni 2010 ([BSG 873.11](#)).

¹⁰² Dazu [BGE 138 I 378](#) E. 6.3.3 («*glarnerSach*»); vgl. BGer, Urteil [2C_94/2012](#) vom 3. Juli 2012, E. 2.10.

¹⁰³ Gesetz über den Feuerschutz (FSG [FSG-LU]) vom 5. November 1957 ([SRL Nr. 740](#)).

¹⁰⁴ Gebäudeversicherungsgesetz (GVG [GVG-LU]) vom 29. Juni 1976 ([SRL Nr. 750](#)).

Abs. 1 GVG-LU). § 43a GVG-LU enthält eine Legaldefinition von Feuer- und Elementarschadenschutz zur bestimmungsgemässen Verwendung der vorgenannten Beiträge.

4. Uri

Feuerpolizei: Ähnlich wie im Kanton Luzern bestimmt das Urner Feuerschutzrecht in § 1 Abs. 2 FSG-UR¹⁰⁵, dass der Feuerschutz alle baulichen, technischen und organisatorischen **Massnahmen** des vorbeugenden Brandschutzes und das Feuerwehrwesen umfasst. Das dritte Kapitel des FSG-UR enthält wiederum die brandschutzrelevanten Pflichten Privater und Bestimmungen zu den Brandschutzvorschriften:

- **Allgemeine Sorgfaltspflicht und Alarmpflicht** (Art. 13 FSG-UR): Diese Bestimmung entspricht – trotz ihres dichter Wortlautes – inhaltlich der **Sorgfaltspflicht**, der **Aufsichtspflicht** und der **Meldepflicht** der VKF-Brandschutznorm; die Meldung kann sich anstelle der Feuerwehr auch an die Polizei richten (Abs. 4).
- **Duldungspflicht** (Art. 16 FSG-UR): Die Feuerwehruzugangsduldung entspricht inhaltlich derjenigen der Kantone Zürich und Bern, jedoch allgemeiner für alle Organe des Feuerschutzes in «*Erfüllung ihrer Aufgaben*». Das Urner Recht bestimmt davon abweichend aber, dass Grundeigentümer die Erstellung von Hydranten auf ihrem Eigentum entschädigungslos hinnehmen müssen (Abs. 2 Satz 3).
- **Anforderungen an Bauten und Anlagen** (Art. 17 FSG-UR): Die Abs. 1 f. entsprechen der **Unterhaltungspflicht** gemäss der VKF-Brandschutznorm. Eigentümer sog. grösserer Anlagen (Fabriken, Hotels, Anstalten u.dgl.) können verpflichtet werden, auf eigene Kosten «*die zur ersten Bekämpfung eines Brandes*» notwendigen «*Rettungs- und Löschanlagen sowie die erforderlichen Geräte*» zu beschaffen.

Art. 18 FSG-UR sieht vor, dass der Regierungsrat dem Stand der Technik angepasste Brandschutzvorschriften erlässt und Normen, Richtlinien etc. anerkannter Fachverbände für verbindlich erklären kann. Da die VKF-Brandschutzvorschriften (Norm und Richtlinien) kraft IOTH-Beschluss von 2014 (Kap. IV./2.) in den Kantonen unmittelbar anwendbar sind, kommt dieser Rechtsetzungskompetenz nur noch selbstständige Bedeutung zu, soweit damit nicht gegen die interkantonalen Brandschutzvorschriften verstossen wird.

Die Feuerwehr ist grundsätzlich **kommunal** organisiert (**Gemeindefeuerwehr**: Art. 23 FSG-UR). Wie im Kanton Bern lässt der Kanton Uri seinen Gemeinden frei, ob der Feuerwehrdienst obligatorisch oder freiwillig ist (Art. 30 f. FSG-UR).

Da der Kanton Uri als GUSTAVO-Kanton keine öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherungsanstalt kennt, enthält die Urner Gebäudeversicherungsgesetzgebung auch keine brandschutzrelevanten Bestimmungen. Grundeigentümer unterstehen aber einer Versicherungspflicht über Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden (Art. 3 GVG-UR¹⁰⁶). Zwischen dem Kanton und den betroffenen

¹⁰⁵ Gesetz über den Feuerschutz (FSG [FSG-UR]) vom 1. Dezember 1996 (RB 30.3111).

¹⁰⁶ Gesetz über die obligatorische Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG [GVG-UR]) vom 25. September 2022 (RB 40.1402).

Versicherungsanbietern wird eine Vereinbarung mit gesetzlich vorgeschriebenem Inhalt abgeschlossen (Art. 8 GVG-UR).

5. Schwyz

Feuerpolizei: Der Schwyzer Feuerschutz umfasst wie in den Kantonen Luzern und Uri Massnahmen der Brandprävention und der -bekämpfung (§ 1 FSG-SZ¹⁰⁷). Die Pflichten Privater sind unter dem vorbeugenden Brandschutz niedergelegt:

- **Allgemeine Sorgfaltspflicht** (§ 8 Abs. 1 FSG-SZ): Sie entspricht inhaltlich der VKF-**Sorgfaltspflicht**.
- **Unterhaltspflicht** (§ 8 Abs. 2 und § 9 FSG-SZ): Beinhaltet die periodische Reinigungspflicht von Feuerungsanlagen (§ 9 Abs. 2 FSG-SZ). Im Übrigen entspricht sie der VKF-**Unterhaltspflicht**.
- **Betrieblicher Brandschutz** (§ 10 FSG-SZ): Eigentümer und Nutzer von Bauten und Anlagen müssen die notwendigen organisatorischen und personellen Massnahmen für die Brandsicherheit leisten. Entspricht wertungsmässig der sowohl VKF **Bautensorgfaltspflicht** und der VKF-**Unterhaltspflicht**.
- **Duldungs- und Mitwirkungspflicht** (§ 22 FSG-SZ): Weitergehend als die Urner Regelung haben Schwyzer Grundeigentümer die Erstellung, den Unterhalt und die Benützung der erforderlichen Wasserbezugsorte für die Feuerwehr entschädigungslos zu dulden. Eigentümer von Löschwasser-einrichtungen, Löschwasser und Speziallöschmitteln müssen den Feuerwehren diese für Einsätze und zu Übungszwecken überlassen; nur Speziallöschmittel werden entschädigt oder gleichwertig ersetzt.

In Bezug auf die Dienstpflicht beschränkt sich das kantonale Recht darauf, Männer und Frauen von und bis zu einem bestimmten Alter für feuerwehrpflichtig zu erklären (§ 25 FSG-SZ). Die Dienstpflicht ist durch den Gemeinderat in einem kommunalen Reglement zu regeln (§ 28 Abs. 1 lit. b FSG-SZ).

Auch in diesem GUSTAVO-Kanton ist der Abschluss einer Versicherung gegen Feuer- und Elementarschäden bei Gebäuden und anderen Anlagen des Hochbaus obligatorisch (§ 1 Abs. 1 Feuer- und Elementarschädengesetz¹⁰⁸).

6. Obwalden

Feuerpolizei: Vergleichbar umfassend wie der Kanton Bern bestimmt das Obwaldner Recht, dass das FeWG-OW¹⁰⁹ den Schutz von Personen, Tieren, Sachen sowie der Umwelt vor Feuer, Rauch und Explosionen bezweckt und den Einsatz der Feuerwehr sicherstellen soll (Art. 1 FeWG-OW). Art. 3 FeWG-OW verweist zudem direkt auf die VKF-Brandschutzvorschriften. Die Pflichten Privater sind unter dem Titel des vorbeugenden Brandschutzes geregelt:

¹⁰⁷ Feuerschutzgesetz (FSG [FSG-SZ]) vom 12. Dezember 2012 ([SRSZ 530.110](#)).

¹⁰⁸ Gesetz über die obligatorische Versicherung der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden [Feuer- und Elementarschädengesetz] vom 25. März 1981 ([SRSZ 531.110](#)).

¹⁰⁹ Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz, FeWG [FeWG-OW]) vom 23. Oktober 2008 ([GDB 546.1](#)).

- **Unterhaltungspflicht** (Art. 7 FeWG-OW): Diese Pflicht entspricht der Unterhalts- sowie Dokumentationspflicht der VKF-Brandschutznorm.
- **Kontroll- und Reinigungs- und Dokumentationspflicht** (Art. 8 FeWG-OW): Grundeigentümer müssen Feuerungsanlagen periodisch von zugelassenen Kaminfegern kontrollieren und ggf. reinigen lassen; dies müssen sie belegen können.
- **Mitwirkungspflicht** (Art. 11 FeWG-OW): Kontrollorganen muss der Zutritt gewährt werden. M.E. bekräftigt diese Norm lediglich die allgemeine Mitwirkungspflicht von Art. 63 Abs. 1 Satz 2 StVG¹¹⁰ für das Obwaldner Feuerpolizeirecht.

Für das Feuerwehrwesen sind die Gemeinden primär zuständig (**Gemeindefeuerwehr**: Art. 14 und 17 f. FeWG-OW). Dem Kanton kommt besonders eine Koordinations-, Regelungs- und Überwachungsfunktion über die Gemeindefeuerwehr zu (Art. 15 lit. a FeWG-OW).

Die Gebäudeversicherungspflicht ergibt sich im GUSTAVO-Kanton Obwalden nicht aus einem wirtschafts- oder feuerpolizeilichen Erlass, sondern – schweizweit einzigartig – aus der kantonalen Ausführungsgesetzgebung zum Bundeszivilrecht (Art. 21 Schätzungs- und Grundpfandgesetz¹¹¹).

7. Nidwalden

Feuerpolizei: Die Zweckbestimmung von Art. 1 BFG-NW¹¹² entspricht inhaltlich derjenigen von Art. 1 FeWG-OW. Art. 5 BFG-NW verweist auf die vom IOTH gemäss der IVTH für verbindlich erklärten Brandschutzvorschriften. Die Pflichten Privater sind im in zwei Kapiteln (Brandschutz: Art. 3 ff. BFG-NW; Pflichten der Privatpersonen: Art. 40 ff. BFG-NW) geregelt:

- **Sorgfalts- und Aufsichtspflicht** (Art. 3 BFG-NW): Während Abs. 1 im Wesentlichen der VKF-**Sorgfaltspflicht** entspricht, wird in Abs. 2 der Bestimmung mit der alleinigen Marginalie «*Sorgfaltspflicht*» im Wesentlichen der Regelungsinhalt der VKF-**Aufsichtspflicht** wiedergegeben.
- **Unterhaltungspflicht** (Art. 4 und 11 BFG-NW): Beide Bestimmungen betreffen den Brandschutz von Bauten und Anlagen sowie Betrieben (Art. 4) und wärmetechnischer Anlagen (Art. 11).
- **Dokumentations- und Meldepflicht** (Art. 12 BFG-NW): Entspricht im Wesentlichen der VKF-**Dokumentationspflicht**. Die Meldepflicht betrifft die Fachperson: Bei ausbleibender Mängelbehebung trotz wiederholter Mitteilung oder bei erheblicher Gefahr muss diese bei der kantonale Gebäudeversicherung hierüber Meldung erstatten (Abs. 3).
- **Mitwirkungspflicht** (Art. 16 BFG-NW): Eigentümer und Nutzungsberechtigte müssen für Brandschutzkontrollen Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden und Räumen zu gewähren sowie auf Verlangen Auskunft geben; die Auskunftspflicht trifft «*auch andere mit den Gebäuden oder Einrichtungen vertraute Personen*».

¹¹⁰ Staatsverwaltungsgesetz (StVG) vom 8. Juni 1997 ([GDB 130.1](#)).

¹¹¹ Gesetz über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht (Schätzungs- und Grundpfandgesetz) vom 26. Oktober 2006 ([GDB 213.7](#)).

¹¹² Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG [BFG-NW]) vom 13. Dezember 2017 ([NG 613.1](#)).

- **Alarmpflicht** (Art. 40 BFG-NW): Entspricht der VKF-**Meldepflicht**, ohne den Adressaten der Alarmierung zu nennen; alarmiert werden müssen Betroffene und Bedrohte, wobei sich aber kein signifikanter begrifflicher Unterschied ausmachen lässt.
- **Hilfeleistungspflicht** (Art. 41 BFG-NW): Personen am Ort oder in unmittelbarer Nähe des Brandes können «*im Ernstfall*» durch die Feuerwehr zur Mithilfe bei der Bekämpfung verpflichtet werden.
- **Duldungspflicht** (Art. 42 BFG-NW): Berechtigung der Feuerwehr zur Inanspruchnahme von Sachen, wie in anderen Kantonen bei Einsätzen wie Übungen.

Die Feuerwehr (Art. 20 ff. BFG-NW) wird grundsätzlich von den politischen Gemeinden organisiert und betrieben (**Gemeindefeuerwehr**: Art. 20 BFG-NW). Der Feuerwehrdienst ist grundsätzlich obligatorisch (Art. 30 BFG-NW). Die Löschwasserversorgung ist ebenfalls Aufgabe der Gemeinden (Art. 44 BFG-NW), wobei sie für diese reglementarisch eine Beitragspflicht von Privaten vorsehen können (Art. 45 Abs. 1 BFG-NW); bei touristischen Anlagen können die Gemeinden direkt kraft kantonalrechtlicher Vorschrift eine vollumfängliche Kostenabwälzung vornehmen (Art. 45 Abs. 2 BFG-NW).

Gebäudeversicherung: Die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) erhebt zusätzlich zu den Versicherungsprämien eine zweckgebundene sog. Präventions- und Interventionsabgabe (Art. 61 NSVG-NW¹¹³). Sie leistet Beiträge an die Brandverhütung und -bekämpfung nach Massgabe des BFG-NW (Art. 64 NSVG-NW i.V.m. Art. 48 BFG-NW)

8. Glarus

Feuerpolizei: Das Glarner Brandschutzgesetz¹¹⁴ kennt einen umfassenden Zweckartikel (Art. 1 BSG-GL). Es verweist auf die VKF-Brandschutzvorschriften als die vom IOTH für verbindlich erklärten Vorschriften (Art. 8 BSG-GL). Die Pflichten Privater sind nicht systematisch zusammengefasst, sondern an verschiedenen Stellen geregelt:

- **Sorgfaltspflicht** (Art. 7 BSG-GL): Allgemeine Pflicht, die derjenigen der VKF-Brandschutznorm entspricht.
- **Dokumentations-, Melde- und Mitwirkungspflicht** (Art. 18 BSG-GL): Die ersten beiden Pflichten betreffen die Kaminfeger, während die Mitwirkungspflicht die Eigentümer oder Nutzer wärmetechnischer Anlagen trifft und wie in anderen Kantonen den Zutritt betrifft.
- **Duldungspflicht** (Art. 26 BSG-GL): Berechtigung der Feuerwehr zur Inanspruchnahme fremder Sachen für Einsätze, unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht. Übungen werden nicht erwähnt.
- **Hilfeleistungspflicht** (Art. 31 BSG-GL): Die Feuerwehr kann in besonderen Fällen Personen zu Hilfeleistungen verpflichten, auch wenn diese keinen Feuerwehrdienst leisten.

Die Feuerwehr ist grundsätzlich **kommunal** organisiert (Art. 21 BSG-GL), wobei der Regierungsrat in Kooperation mit den Gemeinden detailliertere Vorschriften über deren Betrieb und

¹¹³ Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG [NSVG-NW]) vom 13. Dezember 2017 ([NG 867.1](#)).

¹¹⁴ Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz [BSG-GL]) vom 7. Mai 1995 ([GS V C/1/1](#)).

Organisation erlassen kann (Art. 24 BSG-GL). Es gilt die Feuerwehrdienstpflicht, wobei die Gemeinden bestimmen, wer Dienst zu leisten hat (Art. 27–29 BSG-GL).

Gebäudeversicherung: In brandschutzrelevanter Hinsicht führt die Kantonale Sachversicherung Glarus (Glarnersach) einen Bereich «*Prävention (Schadenverhütung) und Intervention (Schadenbekämpfung)*» (Art. 2 Abs. 1 lit. d SachVG-GL¹¹⁵). Sie unterstützt und fördert präventive Massnahmen gegen Feuer- und Elementarschäden und anderen Gefahren (Art. 2 Abs. 1 lit. e SachVG-GL).

9. Zug

Feuerpolizei: Das Zuger Feuerschutzgesetz kennt einen massnahmenorientierten Zweckartikel (§ 1 FSG-ZG¹¹⁶) und verweist direkt auf die vom IOTH für verbindlich erklärten VKF-Brandschutzvorschriften (§ 13a FSG-ZG).

- **Sorgfaltspflichten** (§ 10 FSG-ZG): Entspricht in Abs. 1 der allgemeinen VKF-**Sorgfaltspflicht** (Art. 19 Abs. 1 VKF-Brandschutznorm) und in Abs. 2 der VKF-**Aufsichtspflicht** (lit. a) und der VKF-**Unterhaltungspflicht** (lit. b).
- **Persönliche Verantwortung** (§ 11 FSG-ZG): Entspricht im Wesentlichen der VKF-**Unterhaltungspflicht**.
- **Duldungspflicht** (§ 12 FSG-ZG): Grundeigentümer müssen Erstellung, Unterhalt und Benützung der erforderlichen Wasserbezugsorte hinnehmen. Eine weitere Duldungspflicht statuiert § 20 Abs. 2 lit. b FSG-ZG, wonach Eigentümer oder Besitzer von Bauten und Anlagen der staatlichen Brandschutzkontrolle Zutritt gewähren müssen.
- **Kontroll- und Reinigungspflicht** (§ 24 FSG-ZG): Periodische Kontrolle der Feuerungsanlagen durch Kaminfeger.

Jede Einwohnergemeinde stellt und finanziert eine «*den örtlichen Verhältnissen angepasste*» **Gemeindefeuerwehr** (§ 2 Abs. 2 i.V.m. 28 Abs. 1 FSG-ZG). Oberstes Ziel der Brandbekämpfung («*Schadensbekämpfung*») ist der Schutz von Leib und Leben (§ 33 Abs. 2 FSG-ZG). Im Kanton Zug gilt grundsätzlich die Feuerwehrplicht (§ 40 FSG-ZG).

Gebäudeversicherung: Die Gebäudeversicherung Zug fördert Massnahmen zur Verhütung, Verminderung und Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden nach Massgabe des FSG-ZG (§ 2 Abs. 3 GebVG-ZG¹¹⁷). Sie ist allgemein zuständig für den vorbeugenden Brandschutz im Kanton (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 9 FSG-ZG).

¹¹⁵ Gesetz über die Kantonale Sachversicherung Glarus (Sachversicherungsgesetz, SachVG [SachVG-GL]) vom 2. Mai 2010 ([GS V D/1/1](#)).

¹¹⁶ Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG [BSG-ZG]) vom 15. Dezember 1994 ([BGS 722.21](#)).

¹¹⁷ Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz; GebVG [GebVG-ZG]) vom 25. August 2016 ([BGS 722.11](#)).

10. Freiburg

Feuerpolizei: Der Kanton Freiburg regelt die **Brandprävention** und die **Brandbekämpfung** als nur einer von drei Kantonen mit separatem Gebäudeversicherungserlass formal relativ strikt **getrennt** in **zwei** unterschiedlichen **Erlassen**. Das BBHG-FR¹¹⁸ regelt die Organisation der Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei Feuer- und Elementarschäden sowie anderen Situationen mit Notfallcharakter (Art. 1 Abs. 1 BBHG-FR). Der Zweckartikel ist umfassend formuliert und erwähnt u.a. explizit die Förderung der interregionalen Zusammenarbeit (Art. 2 BBHG-FR) sowie die *«schnellstmögliche angemessene»* Hilfeleistung (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BBHG-FR; vgl. ferner die Art. 15–17 BBHG-FR).

Die Organisation der **Feuerwehr** wird durch die **kantonale Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen (BBHK)** vollzogen, welche insbesondere die Aufgaben der Feuerwehr näher festlegt (Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 lit. a BBHG-FR). Das Feuerwehrwesen (Brandbekämpfung und Hilfeleistung) wird in erster Linie durch **Gemeindeverbände** nach Regionen organisiert und umgesetzt (Art. 14 BBHG-FR). Die Gemeindeverbände können frei entscheiden, ob sie eine Feuerwehrdienstpflicht für die in den Gemeinden auf ihrem Gebiet ansässigen Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit vorsehen wollen (Art. 29 BBHG-FR). Insgesamt sind die Zuständigkeiten und Aufgaben des Freiburger Feuerwehrwesens im BBHG-FR vergleichsweise sehr dicht normiert. Einzig Art. 28 BBHG-FR statuiert (in diesem Erlass) eine gesetzliche Verhaltenspflicht von Privatpersonen: Bei Bedarf kann die Einsatzleitung die Unterstützung von Zivilpersonen und die Bereitstellung von Räumlichkeiten und anderer benötigter Mittel unter nachträglicher angemessener Entschädigung anfordern, woraus eine entsprechende **Duldungspflicht** sowie **Hilfeleistungspflicht** Privater folgt.

Gebäudeversicherung: Die Kantonale Gebäudeversicherung (KGV) unterstützt die Prävention und Bekämpfung versicherter Schäden durch Dienstleistungen und Beihilfen an Hauseigentümer und die betroffenen öffentlichen Körperschaften (Art. 39 Abs. 1 KGVG-FR¹¹⁹). Sie ist hierzu nur in Bezug auf finanzielle Mittel verpflichtet (Art. 39 Abs. 2 KGVG-FR), woraus folgt, dass sie weitere Dienstleistungen und nicht-finanzielle Beihilfen nach ihrem Ermessen anbieten kann. Unter Vorbehalt anderer Gesetze und Konkordate kann die KGV mit Bezug auf die Brand- und Elementar- risikoprävention technische Normen erlassen (Art. 43 Abs. 1 KGVG-FR). Darüber hinaus sind im KGVG-FR **diverse Verhaltenspflichten Privater** normiert, welche in den meisten anderen Kantonen in der Brandschutzgesetzgebung geregelt sind:

- **Sorgfaltspflicht** (Art. 45 KGVG-FR): Entspricht der VKF-Sorgfaltspflicht.
- **Gebäudeunterhalt** (Art. 46 KGVG-FR): Entspricht in Abs. 1 im Wesentlichen der VKF-Unterhaltspflicht, wobei Abs. 2 eine Zuschlagsversicherungsprämie, die Leistungskürzung/-streichung im Schadenfall oder den Versicherungsausschluss bei Nichtbeachtung vorsieht.
- **Zugangspflicht** (Art. 49 Abs. 2 KGVG-FR): Ergibt sich aus dem Wortlaut der Bestimmung.

¹¹⁸ Gesetz über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHG [BBHG-FR]) vom 26. März 2021 ([SGF 731.3.1](#)).

¹¹⁹ Gesetz über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG [KGVG-FR]) vom 9. September 2016 ([SGF 732.1.1](#)).

11. Solothurn

Während der Kanton Freiburg die Brandbekämpfung und die Brandprävention (zusammen mit dem Versicherungswesen) formal strikt separat regelt, ist der Kanton Solothurn landesweit der Einzige, der sowohl den Brandschutz als auch die Gebäudeversicherung **in einem einzigen Erlass zusammengefasst** regelt – er ist auch der einzige Kanton, bei dem die Brandschutzgesetzgebung in der Gesetzessystematik im Kapitel zu den Finanzen und Regalien (Kap. 6) eingeordnet ist.

Feuerpolizei: Erst § 48 GVG-SO¹²⁰ enthält eine Zwecknorm, welche den Brandschutz und die Elementarschadenprävention zum Inhalt hat; dieser ist umfassend formuliert. Im selben Überkapitel verweist das erst 2024 totalrevidierte Gesetz direkt auf die vom «zuständigen Organ» gemäss IVTH für verbindlich erklärten Brandschutzvorschriften (§ 55 Abs. 1 GVG) und auf die brandschutzrelevanten Verhaltenspflichten Privater:

- **Sorgfaltspflicht** (§ 53 GVG-SO): Entspricht in Abs. 1 der VKF-**Sorgfaltspflicht** und in Abs. 2 wertungsmässig der VKF-**Aufsichtspflicht**, wobei letztere in ihrem präziseren Wortlaut eine sorgfältige Instruktion verlangt und nicht bloss das Treffen der «*notigen Vorsichtsmassnahmen*» wie das kantonale Recht.
- **Unterhaltspflicht** (§§ 54 und 58 GVG-SO): Entspricht in § 54 Abs. 1 GVG-SO der Bautensorgfaltspflicht in Art. 19 Abs. 2 VKF-Brandschutznorm und in Abs. 2 sowie in § 58 GVG-SO der VKF-Unterhaltspflicht, wobei die kantonale Bestimmung dichter normiert ist (Abs. 1 lit. a–e). M.E. kommt den kantonalen Präzisierungen wertungsmässig keine über die VKF-Brandschutznorm hinausgehende eigenständige Bedeutung zu, da alle aufgeführten Tatbestände auf die in Art. 19 Abs. 2 VKF-Brandschutznorm genannte Sicherheit von Personen und Sachen hinauslaufen.
- **Dokumentations-, Mitwirkungs- und Meldepflicht** (§ 62 GVG-SO): Entspricht einerseits der VKF-Dokumentationspflicht; Abs. 3 sieht eine darüber hinausgehende Meldepflicht der Fachperson gegenüber der Gebäudeversicherung vor, wenn Mängel trotz wiederholter Aufforderung oder bei grosser Gefahr nicht behoben wurden.
- **Duldungspflichten** (§ 76 Abs. 4 und § 91 GVG-SO): Grundeigentümer müssen Erstellung, Unterhalt und Benützung von Wasserbezugsorten für die Feuerwehr dulden. Dritte müssen die Inanspruchnahme ihrer Sachen durch die Feuerwehr sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken hinnehmen.
- **Alarmpflicht** (§ 90 GVG-SO): Entspricht der VKF-Meldepflicht, wobei auch die Kantonspolizei alarmiert werden kann.

Die Gebäudeversicherung und die Einwohnergemeinden sind mit dem Vollzug der Feuerwehrvorschriften (§§ 69 ff. GVG-SO) betraut (§ 70 Abs. 1 GVG-SO). Jede Einwohnergemeinde hat eine **Ortsfeuerwehr** (§ 71 GVG-SO), wobei sich mehrere Gemeinden zu einer **Regionalfeuerwehr** zusammenschliessen können, wo es die Verhältnisse rechtfertigen (§ 72 GVG-SO). Die Gemeinden müssen ein **Feuerwehrreglement** erlassen, dessen Mindestinhalt die Gebäudeversicherung bestimmt (§ 75 GVG-SO). Es gilt grundsätzlich die Feuerwehrdienstpflicht (§ 80 GVG-SO).

¹²⁰ Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG [GVG-SO]) vom 20. März 2024 ([BGS 618.111](#)).

Gebäudeversicherung: Die Solothurnische Gebäudeversicherung fördert die Prävention und Abwehr von Feuer- und Elementarschäden (§ 2 Abs. 2 GVG-SO) und beschafft die dafür erforderlichen Mittel u.a. durch Präventions- und Interventionsbeiträge (§ 3 Abs. 1 lit. b i.V.m. §§ 31 f. GVG-SO).

12. Basel-Stadt

Feuerpolizei: Der Kernauftrag der baselstädtischen Feuerwehr ist umfassend formuliert (§ 1 Abs. 1 FWG-BS¹²¹). Der Kanton verfügt von Gesetzes wegen über eine **Berufsfeuerwehr**, die grundsätzlich den sog. Ersteinsatz leistet (§ 5 Abs. 1 Satz 1 FWG-BS). Darüber hinaus existiert eine **kantonale Milizfeuerwehr**, wobei der Feuerwehrdienst freiwillig ist (§ 7 FWG-BS). Im Gegensatz zu allen vorgenannten Kantonen sind der Brandschutz und damit zusammenhängende Pflichten Privater nicht im FWG-BS, sondern in einer regierungsrätlichen Verordnung¹²² geregelt. Bereits in ihrem Ingress verweist diese auf die geltenden VKF-Brandschutzvorschriften.

- **Verantwortung** (§ 3 BSV-BS): Entspricht der VKF-**Unterhaltungspflicht** sowie in einem weiteren Sinn auch der VKF-Qualitätssicherungspflicht.
- **Reinigungspflicht** (§ 12 f. BSV-BS): Periodische Reinigung von Feuerungsanlagen durch «*Fachleute*» und Stichprobenkontrollen durch die Feuerpolizei (Abteilung Feuerpolizei der Gebäudeversicherung: § 1 Abs. 1 BSV-BS).
- **Duldungspflicht** (§ 7 BSV-BS): Betrifft den Zugang der Feuerwehr bei Brandalarm.
- **Sorgfaltspflicht** (§§ 22 ff. BSV-BS): Entspricht im Wesentlichen der VKF-**Sorgfaltspflicht**, verlangt aber weitergehend bei grosser Brand- oder Explosionsgefahr ein Schutzkonzept sowie die getrennte Aufbewahrung von gefährlich miteinander reagierenden Stoffen (§ 24 BSV-BS) und die Beschränkung feuer- und explosionsgefährlicher Stoffen «*auf den Tagesbedarf*» in Verkaufsräumen und Arbeitsbereichen (§ 25 BSV-BS).

Gebäudeversicherung: Die Gebäudeversicherung eröffnet einen Feuerschutzfonds, dessen Mittel «*durch Beiträge oder auf andere Weise*» der Schadenverhütung und -prävention dienen (§ 33 GVG-BS¹²³).

13. Basel-Landschaft

Feuerpolizei: Der Kanton Basel-Landschaft trennt als zweiter von dreien Kantonen seine Brandschutzgesetzgebung in einen Präventions- und einen Feuerwehrerlass auf: § 1 FWG-BL¹²⁴ statuiert einen umfassenden Zweckartikel. Die **Feuerwehr** wird grundsätzlich von jeder **Einwohnergemeinde** betrieben (§§ 23 f. FWG-BL). Das persönliche Feuerwehrmaterial beschafft der Kanton, handelnd durch seine Gebäudeversicherung (§ 2 Abs. 1 FWG-BL), und gibt dieses an die

¹²¹ Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz, FWG [FWG-BS]) vom 6. Juni 2012 ([SG 590.100](#)).

¹²² Verordnung über den Brandschutz [BSV-BS] vom 21. Dezember 2004 ([SG 735.200](#)).

¹²³ Gebäudeversicherungsgesetz [GVG-BS] vom 22. März 1973 ([SG 695.100](#)).

¹²⁴ Gesetz über die Feuerwehr (FWG [FWG-BL]) vom 7. Februar 2013 ([SGS 760](#)).

Gemeinden ab (§ 25 Abs. 1 FWG-BL), wohingegen die Gemeinden das sog. Korpsmaterial selbst beschaffen müssen (§ 25 Abs. 2 FWG-BL), aber vom Kanton hierfür einen bestimmten Beitrag erhalten (§ 25 Abs. 3 FWG-BL). Der **Feuerwehrdienst** ist grundsätzlich **obligatorisch** (§ 17 FWG-BL). Die Gemeinde kann auch über das vorgeschriebene Dienstalter hinaus die weitere Dienstleistung zulassen und ebenso «*nicht-niedergelassene Personen*» (d.h. m.E. ausserkommunale und ausserkantonale) zum freiwilligen Dienst zulassen (überobligatorische Freiwilligkeit: § 19 FWG-BL). Die Brand- und Naturgefahrprävention ist wiederum im BNPG-BL¹²⁵ geregelt und verweist direkt auf die VKF-Brandschutzvorschriften (§ 4 BNPG-BL).

- **Sorgfaltspflichten** (§ 2 BNPG-BL): Entspricht in Abs. 1 der VKF-**Sorgfaltspflicht**, erfasst aber auch «*gravitative Naturgefahren*» und verweist i.Ü. in Abs. 2 direkt auf die VKF-Brandschutzvorschriften. Abs. 3 wiederum statuiert eine periodische **Kontrollpflicht** der Eigentümer oder Betreiber über Feuerungsanlagen.
- **Duldungspflicht** (§ 16 Abs. 1 FWG-BL): Berechtigung der Feuerwehr zum Betreten von Grundstücken etc. bei Einsätzen.
- **Mitwirkungspflicht** (§ 16 Abs. 2 FWG-BL): Dritte müssen Anforderungen der Feuerwehr bei Einsätzen Folge leisten.

Gebäudeversicherung: Die Gebäudeversicherung erhebt von ihren Versicherungsnehmerinnen und -nehmern einen zweckgebundenen Beitrag zur Finanzierung «*des hoheitlichen, präventiven und interventiven Schutzes von Personen vor Feuerschäden sowie von Gebäuden vor Feuer- und Elementarschäden*» (§ 28 Abs. 1 GVG BL¹²⁶). Das basellandschaftliche Recht differenziert damit bei der Mittelverwendung zwischen Personenschutz und Gebäudeschäden: Ersteres läuft auf den Schutz von Leib und Leben allein oder primär vor Feuergefahren heraus, während zweiteres Feuer- und Naturgefahren erfasst.

14. Schaffhausen

Feuerpolizei: Das Schaffhauser Brandschutzrecht kennt einen umfassend formulierten Zweckartikel (Art. 1 BSG-SH¹²⁷). Betreffend die anwendbaren Brandschutzvorschriften verweist es direkt auf die vom IOTH gemäss der IVTH für verbindlich erklärten Normen und Richtlinien (Art. 7 BSG-SH). Die Bewilligungsbehörden können einen Nachweis bzw. Kennzeichnung der brandschutztechnischen Beschaffenheit von Bau- und Brandschutzprodukten fordern (Art. 8 BSG-SH).

- **Allgemeine Sorgfaltspflicht** (Art. 4 BSG-SH): Entspricht in Abs. 1 der VKF-**Sorgfaltspflicht**. Abs. 2 entspricht der VKF-Aufsichtspflicht. Abs. 3 wiederum statuiert die allgemeine Alarmpflicht bzw. VKF-**Meldepflicht**.
- **Verbot** (Art. 5 BSG-SH): Generell untersagt – generalklauselartig – sind alle Handlungen und Unterlassungen, die eine Gefahr von Feuer- oder Explosionsschäden begründen.

¹²⁵ Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG [BNPG-BL]) vom 12. Januar 2017 ([SGS 761](#)).

¹²⁶ Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVG BL) vom 24. März 2022 ([SGS 350](#)).

¹²⁷ Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz, BSG [BSG-SH]) vom 8. Dezember 2003 ([SHR 550.100](#)).

- **Baulicher Brandschutz** (Art. 6 BSG-SH): Die Abs. 1 f. sind fast gleich wie im Kanton Basel-Landschaft abgefasst (Kap. [V./13.](#)) und entsprechen wertungsmässig Art. 19 Abs. 2 VKF-Brandschutznorm. Abs. 3 wiederum entspricht der VKF-Unterhaltungspflicht.
- **Mitwirkungspflichten** (Art. 13 Abs. 2 BSG-SH): Alle Mitwirkenden sind verpflichtet, bei periodischen Kontrollen von Bauten und Anlagen i.S.v. Art. 10–12 BSG-SH den Zutritt zu Grundstücken u.dgl. zu gewähren und Auskunft zu erteilen, wobei auch andere mit dem Gebäude oder der Einrichtung vertraute Personen auskunftspflichtig sind.
- **Kontrollpflicht** (Art. 16 Abs. 1 BSG-SH): Pflicht der Eigentümer zur periodischen Kontrolle und Reinigung wärmetechnischer Anlagen durch Kaminfeger.

Das Feuerwehrwesen ist grundsätzlich **kommunal** in **Ortsfeuerwehren** organisiert, wobei mehrere Gemeinden diese gemeinsam als **Verbandsfeuerwehr** betreiben können (Art. 19 i.V.m. Art. 22 f. BSG-SH). Es gilt eine grundsätzliche Feuerwehrdienstpflicht (Art. 26 BSG-SH). Für die Löschwasserversorgung sind die Gemeinden zuständig (Art. 34 BSG-SH; zur Finanzierung vgl. ferner Art. 35 BSG-SH).

Gebäudeversicherung: Die Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen fördert gemäss Art. 2 Abs. 3 GebVG-SH¹²⁸ Massnahmen zur Verhütung, Verminderung und Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden. Konkrete Bestimmungen zur Brandprävention enthalten weder das GebVG-SH noch die Ausführungsverordnung dazu; einzig Beiträge zur Elementarschadenverhütung sind geregelt.

15. Appenzell Ausserrhoden

Feuerpolizei: Das Ausserrhoder Brandschutzrecht enthält im Gegensatz zu fast allen anderen Kantonen keinen eigentlichen Zweckartikel, sondern statuiert gleich zu Beginn in Art. 1 FSG-AR¹²⁹ (und detaillierter Art. 1 FSV-AR¹³⁰) eine **allgemeine Sorgfaltspflicht**, die materiell der VKF-Sorgfaltspflicht entspricht. Weitere Pflichten sind nicht im Gesetz, sondern im Verordnungsrecht ausgeführt. Ebenso wird dort auf die vom IOTH gestützt auf die IVTH für verbindlich erklärten Normen und Richtlinien verwiesen (Art. 2 FSV-AR). Die Feuerschutzbehörden können einen Nachweis der feuerschutztechnischen Beschaffenheit von Stoffen, Einrichtungen und bestimmten Geräten verlangen (Art. 3 FSV-AR).

- **Mitwirkungspflicht** (Art. 10 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 FSV-AR): Betrifft die sog. Feuerschau i.S.v. Art. 8 f. FSV-AR, d.h. die periodischen Kontrollen über die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften (Art. 8 Abs. 1 f. FSV-AR). Trifft ebenso auf das Zutrittsrecht der Kaminfeger zu.
- **Schriftliche Mängelmitteilung** (Art. 14 Abs. 3 FSV-AR): Kaminfeger müssen der Eigentümerschaft festgestellte Mängel schriftlich mitteilen; dies entspricht der VKF-**Dokumentationspflicht**.

Jede Gemeinde unterhält eine Feuerwehr, wobei eine entsprechende interkommunale Kooperation zuvor die Bewilligung des Regierungsrates benötigt (Art. 5 FSG-AR). Es gilt grundsätzlich die

¹²⁸ Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Schaffhausen (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG [GebVG-SH]) vom 8. Dezember 2003 ([SHR 960.100](#)).

¹²⁹ Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz [FSG-AR]) vom 30. April 1995 ([bGS 861.0](#)).

¹³⁰ Verordnung über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung [FSV-AR]) vom 23. Oktober 1995 ([bGS 861.1](#)).

obligatorische Feuerwehrpflicht (Art. 6 ff. FSG-AR). Die Löschwasserversorgung ist Sache der Gemeinden, wobei der Kanton sich mit max. 30% an den Investitionen beteiligt (Art- 11 FSG-AR).

Gebäudeversicherung: Das Assekuranzgesetz¹³¹ erwähnt in Art. 1 Abs. 3 und Art. 19a zwar die Elementarschadenprävention, jedoch an keiner Stelle ausdrücklich die Feuer- bzw. Brandprävention, sondern nur die Feuerversicherung (Art. 8 Assekuranzgesetz).

16. Appenzell Innerrhoden

Das Innerrhoder Feuerschutzgesetz¹³² kennt eine umfassend formulierte Zwecknorm (Art. 1 Abs. 1 FSG-AI).

- **Allgemeine Sorgfaltspflicht** (Art. 2 FSG-AI): wie im Kanton Appenzell-Ausserrhoden, entspricht der VKF-Sorgfaltspflicht.
- **Unterhalts- und Reinigungspflichten** (Art. 6 f. FSG-AI): Art. 6 FSG-AI entspricht im Wesentlichen Art. 19 Abs. 2 VKF-Brandschutznorm, während Art. 7 Abs. 1 eine Unterhaltspflicht für sog. Feuerungsstätten, Kamine und Tankanlagen statuiert, die ebenso von der VKF-Unterhaltspflicht erfasst sind. Abs. 2 der Bestimmung statuiert die obligatorische Reinigung von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen durch Kaminfeger.

Die **Feuerwehr** wird durch die **Bezirksgemeinden** gestellt und ist damit **kommunal** organisiert (Art. 9 FSG-AI i.V.m. Art. 33 Abs. 1 KV-AI¹³³). Der Feuerwehrdienst ist obligatorisch (Art. 11 FSG-AI). Eine Innerrhoder Eigenheit ist die **Feuerschaugemeinde Appenzell**, die für ihr Gemeindegebiet die den Bezirken zustehenden Aufgaben und Pflichten gemäss FSG-AI übernimmt (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 FSG-AI).

Appenzell-Innerrhoden gehört zu den GUSTAVO-Kantonen, die kein Assekuranzobligatorium über Feuer- und Elementarschäden kennen. Konsequenterweise kennt er daher keine spezifischen Präventionsvorschriften von Institutionen. Er betreibt aber immerhin einen Elementarschaden-Hilfsfonds als zweckgebundenes Vermögen, der u.a. ergänzend zu allfälligen Beiträgen von **fondssuisse** bei nicht versicherbaren Elementarschäden Beiträge zur Behebung von Elementarschäden im Kanton ausrichten soll.¹³⁴ Feuer zählt jedoch nicht zu den Elementarschäden.¹³⁵

¹³¹ Gesetz über die Gebäude- und Grundstückversicherung (Assekuranzgesetz) vom 30. April 1995 ([bGS 862.1](#)).

¹³² Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG [FSG-AI]) vom 25. April 1999 ([GS 963.100](#)).

¹³³ Verfassung für den eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. [KV-AI] vom 24. November 1872 ([GS 101.000](#)).

¹³⁴ Art. 1 und Art. 2 lit. a des Ständekommissionsbeschluss über den Elementarschaden-Hilfsfonds vom 9. November 1999 ([GS 963.401](#)). Vgl. auch die Rubrik «*Nicht versicherbare Elementarschäden*» des Internetauftritts des Kantons.

¹³⁵ Vgl. die Rubrik «*Elementarschäden*» von *fondssuisse*.

17. St. Gallen

Feuerpolizei: Das St. Galler Brandschutzrecht kennt einen umfassend formulierten Zweckartikel (Art. 1 lit. a FSG-SG¹³⁶). Nach Art. 5 Abs. 1 FSG-SG bilden die vom «zuständigen interkantonalen Organ erlassenen schweizerischen Brandschutzvorschriften» die massgebliche Brandschutzrechtsgrundlage, womit einzig die vom IOTH gestützt auf das IVTH für verbindlich erklärten VKF-Brandschutzvorschriften gemeint sein können.

- **Sorgfaltspflichten** (Art. 7 FSG-SG): Abs. 1 entspricht der VKF-**Sorgfaltspflicht**, Abs. 2 der VKF-**Aufsichtspflicht** und Abs. 3 der VKF-**Meldepflicht**.
- **Anforderungen an Bauten und Anlagen** (Art. 8 FSG-SG): Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der VKF-**Bautensorgfaltspflicht** (Art. 19 Abs. 2) und Abs. 2 statuiert eine kantonale Regel über die (unechte) Rückwirkung betreffend die Brandschutzvorschriftenkonformität bestehender Bauten und Anlagen.
- **Unterhalts- und Duldungspflicht** (Art. 9 Abs. 1 f. und Art. 27 Abs. 2 FSG-SG): Abs. 1 entspricht der VKF-**Unterhaltspflicht**, während Abs. 2 eine Duldungspflicht über den Zutritt von sowie eine Auskunftspflicht an Kontrollpersonen vorsieht. Art. 27 Abs. 2 FSG-SG wiederum sieht das Benützungsrecht im Ernstfall über Sachen Dritter vor, was mit einer entsprechenden Duldungspflicht einhergeht.
- **Brandsicherheit** (Art. 9 Abs. 3 FSG-SG): Eigentümer müssen organisatorische und personelle Massnahmen für eine ausreichende Brandsicherheit treffen, was wertungsmässig dem in den Art. 55–59 VKF-Brandschutznorm vorgesehenen organisatorischen Brandschutz entspricht.
- **Kontroll- und Reinigungspflicht** (Art. 19–21 FSG-SG): Betrifft die periodische Kontrolle von Feuerungsanlagen durch Kaminfeger und deren zwingendes Zugangsrecht.

Die Schadenabwehr wird in erster Linie durch die **Gemeindefeuerwehr** sichergestellt (Art. 24 i.V.m. Art. 27 Abs. 1 FSG-SG). Das kantonale Recht sieht die grundsätzlich Feuerwehrdienstpflicht vor (Art. 31 ff. FSG-SG). Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt den politischen Gemeinden (Art. 42 f. FSG-SG).

Gebäudeversicherung: Die Gebäudeversicherung des Kantons St. Gallen fördert Massnahmen zur Verminderung von Feuer- und Elementarschadengefahr, Schadenverhütung und zur Schadenbekämpfung (Art- 1^{bis} Abs. 2 GVG-SG¹³⁷). Zu diesem Zweck führt sie insbesondere einen besondere Feuerschutzrechnung und unterhält einen Feuerschutzfonds (Art. 53 GVG-SG).

18. Graubünden

Feuerpolizei: Der Kanton Graubünden zählt ebenfalls zu den Kantonen mit einer umfassend formulierten Zwecknorm in seiner Brandschutzgesetzgebung (vgl. Art. 1 BSG-GR¹³⁸). Für die

¹³⁶ Gesetz über den Feuerschutz (FSG [FSG-SG]) vom 28. Januar 2020 ([sGS 871.1](#)).

¹³⁷ Gesetz über die Gebäudeversicherung (GVG [GVG-SG]) vom 26. Dezember 1960 ([sGS 873.1](#)).

¹³⁸ Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz [BSG-GR]) vom 15. Juni 2010 ([BR 840.100](#)).

Brandschutzvorschriften verweist Art. 5 Abs. 2 BSG-GR in etwas generalklauselartiger Form auf die von IOTH gemäss der IVTH erlassenen oder für verbindlich erklärten Vorschriften.

- **Sorgfaltspflicht** (Art. 5 Abs. 1 und 3 BSG-GR): Entspricht im Wesentlichen der VKF-**Bautensorgfaltspflicht** (Art. 19 Abs. 2) sowie im weiteren Sinne hinsichtlich des Brandschutzes während der Bauphase der VKF-**Qualitätssicherungspflicht** in Art. 19 Abs. 1 VKF-Brandschutznorm.
- **Verbote** (Art. 6 BSG-GR): Statuiert die im Einzelfall zu beachtenden generellen Handlungsverbote.
- **Mitwirkungspflicht** (Art. 16 BSG-GR): Betrifft das Zutrittsrecht von Kontrollpersonen und die **Auskunftspflicht**, die sich wie in einigen anderen Kantonen auf alle mit der Baute oder Anlage vertrauten Personen erstreckt.
- **Mängelbehebungspflicht** (Art. 17 BSG-GR): Die Eigentümerschaft muss festgestellte Brandschutzmängel fristgerecht beheben.
- **Kontroll- und Reinigungspflicht** (Art. 21 Abs. 1 BSG-GR): Periodische Kontroll- und, soweit nötig, Reinigungspflicht wärmetechnischer Anlagen.
- **Requisitionsrecht** (Art. 24 BSG-GR): Nutzungsrecht der Feuerwehr über Wasserbezugseinrichtungen sowie private Fahrzeuge und Maschinen gegen Entschädigung.

Die Gemeinden haben für ihre Einsatzgebiete eine ausreichende Feuerwehr nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung einzurichten und zu betreiben, wobei diese **Gemeindefeuerwehren** zur **gegenseitigen Unterstützung verpflichtet** sind (Art. 26 Abs. 1 f. BSG-GR). Die Gemeinden müssen für eine ausreichende Löschwasserversorgung in den Bau- und anderen Nutzungszonen sorgen (Art. 38 BSG-GR).

Gebäudeversicherung: Der Gebäudeversicherung Graubünden obliegen neben ihrem Versicherungsauftrag die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben der Verhütung und Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden (Art. 2 Abs. 3 GebVG-GR¹³⁹). Wie in einigen anderen (überwiegend Ostschweizer) Kantonen kennt das Bündner Recht einen Elementarschaden-, aber keinen eigentlichen Brandpräventionsfonds (vgl. Art. 22a ff. GebVG-GR).

19. Aargau

Feuerpolizei: Die Aargauer Feuerschutzgesetzgebung kennt einen umfassenden, wenn auch vergleichsweise kurz formulierten Zweckartikel (§ 1 BSG-AG¹⁴⁰). Als einziger Kanton hat der Aargau den in Fn. 81 genannten Verbindlicherklärungsbeschluss des IOTH in verkürzter Form in seine Gesetzessammlung aufgenommen ([SAR 585.115](#)).

- **Allgemeine Sorgfaltspflicht** (§ 2 BSG-AG): Entspricht in Abs. 1 wertungsmässig der VKF-**Sorgfaltspflicht**, mit besonderer Erwähnung gesundheitsschädlicher Stoffe. Abs. 2 entspricht der VKF-**Aufsichtspflicht**.
- **Baulicher und betrieblicher Brandschutz** (§ 3 BSG-AG): Entspricht im Wesentlichen der VKF-**Bautensorgfaltspflicht** sowie der VKF-**Unterhaltungspflicht**, präzisiert aber insbes. in Abs. 3 die für die

¹³⁹ Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG [GebVG-GR]) vom 15. Juni 2010 ([BR 830.100](#)).

¹⁴⁰ Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz, BSG [BSG-AG]) vom 21. Februar 1989 ([SAR 585.100](#)).

kantonalen Vollzugsbehörden massgeblichen Tatsachen und Interessen, welche diese zu beachten haben; zudem sieht Abs. 2 eine entsprechende Rechtsetzungskompetenz des Regierungsrates vor, welche sich ebenfalls grundsätzlich auf Vollzugsregeln zum interkantonalen Brandschutzrecht beschränken muss.

- **Duldungspflicht** (§ 15 Abs. 2 BSG-AG): Eigentümer und Besitzer von Gebäuden oder Anlagen müssen Kontrollorganen Zutritt gewähren, soweit dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.
- **Unterhaltungspflicht** (§ 23a BSG-AG): Die Abs. 1 f. betreffen die Pflicht zum Unterhalt von Feuerungsanlagen, während Abs. 3 der VKF-**Dokumentationspflicht** entspricht.

Die **Feuerwehr** wird explizit als **polizeiliches Organ der Einwohnergemeinden** bezeichnet, das für die Feuerbekämpfung und Hilfeleistung in Brandfällen zuständig ist (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 FwG-AG¹⁴¹). Es gilt die Feuerwehrpflicht (§§ 7 ff. FwG-AG).

Gebäudeversicherung: Das Aargauische Gebäudeversicherungsrecht ist im Gegensatz zu fast allen anderen Kantonen nicht in einem formell eigenen Erlass niedergelegt, sondern im BSG-AG. Gemäss dessen § 13 Abs. 1 lit. e stellt die Aargauische Gebäudeversicherung den Brandschutz im Kanton u.a. auch durch die Beratung von Behörden und Privaten in Brandschutzfragen sowie durch Aufklärung der Öffentlichkeit über die Brandverhütung sicher.

20. Thurgau

Feuerpolizei: Das Thurgauer Brandschutzrecht kennt in § 1 FSG-TG¹⁴² einen umfassend formulierten Zweckartikel. Für die anwendbaren Brandschutzvorschriften verweist § 10 Abs. 2 FSG-TG auf die IOTH erlassenen oder verbindlich erklärten Vorschriften. Zudem kann der Regierungsrat «*technische Wegleitungen*» erlassen bzw. Wegleitungen von Fachorganisationen für verbindlich erklären und entsprechende Konkordate abschliessen (§ 11 FSG-TG).

- **Allgemeine Sorgfaltspflicht** (§ 7 FSG-TG): Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der VKF-**Sorgfaltspflicht** mit der Präzisierung, dass Angaben von Produktherstellern zu beachten sind. Abs. 2 nimmt Bezug auf die zivilrechtliche Regelung von [Art. 333 Abs. 1 ZGB](#) über die Verantwortlichkeit eines Handlungsfähigen dafür, dass minderjährige, geistig behinderte oder umfassend verbeiständete Hausgenossen unter seiner Obhut oder bei Leitung eines Heims oder Betriebs die Brandschutzvorschriften beachten. Diese unmittelbar auf die Handlungsfähigkeit ([Art. 12 f. ZGB](#)) bezugnehmende Regelung ist, soweit ersichtlich, schweizweit einzigartig im Brandschutzrecht. Da es sich bei Letzterem primär um eine Handlungsmaxime des interkantonalen Rechts und bei der Frage der Verantwortlichkeit um eine Frage des bundeszivilrechtlichen Vormundschaftsrechts handelt, erscheint es fraglich, ob und inwieweit dieser Regelung eine eigenständige Bedeutung beim kantonalen Vollzug des Brandschutzrechts zukommt.
- **Brandschutz bei Gebäuden und Anlagen** (§ 10 Abs. 1 FSG-TG): Entspricht im Wesentlichen der VKF-**Bautensorgfaltspflicht**.
- **Mitwirkung sowie Auskunfts- und Zutrittspflicht** (§ 19 FSG-TG): «*Die für die Gebäude oder Anlagen verantwortlichen Personen*» müssen mindestens bei Feuerschutzkontrollen (§§ 15–18 FSG-TG) zur Teilnahme eingeladen werden, sind dazu aber nach dem Wortlaut nicht verpflichtet. Sie müssen

¹⁴¹ Feuerwehrgesetz (FwG [FwG-AG]) vom 23. März 1971 ([SAR 581.100](#)).

¹⁴² Gesetz über den Feuerschutz (FSG [FSG-TG]) vom 11. September 2019 ([RB 708.1](#)).

den Kontrollorganen aber zu allen Räumen Zutritt gewähren und «*alle sachbezogenen Auskünfte*» erteilen.

- **Kontrollpflicht** (§ 22 Abs. 1 FSG-TG): Periodische Kontrolle wärmetechnischer und anderer rauchentwickelnder Anlagen.
- **Dokumentationspflicht** (§ 23 Abs. 2 FSG-TG): Betrifft die Kaminfeger und entspricht damit im Wesentlichen der VKF-Dokumentationspflicht.
- **Duldungspflicht** (§ 38 Abs. 1 FSG-TG): Der Feuerwehr muss bei Einsätzen, Übungen und zur Einsatzplanung Zugang zu Liegenschaften gewährt werden.

Die Feuerwehr wird grundsätzlich durch die politischen Gemeinden organisiert (**Gemeindefeuerwehr**) und sie unterstützen sich gegenseitig (§ 26 FSG-TG); zudem arbeiten alle Feuerwehren i.S.d. §§ 26–28 FSG-TG je untereinander sowie mit Organisationen des Bevölkerungs- und Umweltschutzes zur raschen und wirkungsvollen Bekämpfung schädigender Ereignisse zusammen (§ 25 Abs. 2 FSG-TG). Erwähnenswert ist sodann das als Staatsvertrag bezeichnete Konkordat zwischen den Kantonen Thurgau und Zürich über den gemeinsamen «*Zweckverband Feuerwehr Weinland*».¹⁴³

Gebäudeversicherung: Die Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau hat ihre Versicherungsprämien so anzusetzen, dass mit den Einnahmen u.a. der Reservefonds unterhalten und durch Beiträge die Schadenprävention gefördert werden kann (§ 10 Abs. 2 GebG-TG¹⁴⁴).

21. Tessin

Der Kanton Tessin trennt sein Brandschutzrecht je in einen Erlass über den materiellen Brandschutz (LPA-TI¹⁴⁵) sowie zur Organisation der Feuer- und Elementarschadenbekämpfung (LLI-TI¹⁴⁶) auf. Da er zu den GUSTAVO-Kantonen ohne Assekuranzobligatorium über Feuer- und Elementarschäden zählt, kennt das Tessiner Recht weder eine einschlägige Kodifikation noch entsprechende Regeln hierüber. Im Bereich der Prävention kennt es aber ebenso wie alle anderen Kantone eine Reihe entsprechende Verhaltenspflichten:

- **Manutezione** (Art. 6 LPA-TI): Entspricht im Wesentlichen der VKF-**Unterhaltungspflicht**.
- **Controlli periodici** (Art. 7 LPA-TI): Bestehende Bauten müssen periodisch auf ihre Brandschutzkonformität hin geprüft, wozu zwingend periodische Kontrollen durchgeführt werden, jedoch erst in Auftrag der Eigentümerschaft («*su incarico del proprietario*»).
- **Mitwirkungspflicht** (Art. 8 LPA-TI): Die Eigentümerschaft sowie Besitzer von Bauten oder Anlagen müssen allen mit dem Vollzug des LPA-TI betrauten Personen Zugang für die notwendigen Kontrollen gewähren. Sie müssen auf Anfrage auch die notwendigen Informationen/Auskünfte erteilen.

¹⁴³ Staatsvertrag zwischen dem Kanton Zürich und dem Kanton Thurgau über den Zweckverband Feuerwehr Weinland vom 14. Dezember 2013 ([RB 708.14](#)).

¹⁴⁴ Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebG [GebG-TG]) vom 23. August 1976 ([RB 956.1](#)).

¹⁴⁵ Legge sulla protezione antincendio (LPA [LPA-TI]) del 14 dicembre 2022 ([RL 705.200](#)).

¹⁴⁶ Legge sull'organizzazione della lotta contro gli incendi, gli inquinamenti e i danni della natura (LLI [LLI-TI]) del 5 febbraio 1996 ([RL 835.100](#)).

- **Controllo visivo e pulizia degli impianti calorici a combustione** (Art. 9 LPA-TI): (Sicht-)Kontroll- und Reinigungspflicht über alle wärmetechnischen Verbrennungsanlagen.
- **«Proprietario»** (Art. 11 LPA-TI): Entspricht der VKF-**Bautensorgfaltspflicht**.
- **Responsabile della garanzia della qualità** (Art. 12 Abs. 1 LPA-TI): Auf Anfrage der Eigentümerschaft muss ein Qualitätssicherungsverantwortlicher die Qualität aller baulicher, technischer, organisatorischer und defensiver Brandschutzmassnahmen im gesamten Bauprozess gewährleisten.
- **Duldungspflicht/Zugangsrecht** (Art. 14 Abs. 2 LLI-TI): Bei Einsätzen hat die Feuerwehr ein Recht auf freien Zugang auf öffentliche und private Grundstücke; die Feuerwehr ist verpflichtet alle den Umständen angemessenen Massnahmen zu treffen (*«(...) i pompieri (...) sono tenuti ad adottare tutte le misure dettate dalle circostanze»*).

Das **Feuerwehrwesen** ist in die *«corpi pompieri urbani»*, die *«corpi pompieri di montagna»* sowie die *«corpi di pompieri aziendali»* unterteilt (Art. 9 LLI-TI); letztere entsprechen der Betriebsfeuerwehr, wie sie in allen anderen Kantonen existiert und in Art. 46 VKF-Brandschutznorm vorgesehen ist. Die *corpi pompieri urbani* (**städtische Feuerwehren**) kommen zum, Schutz von Personen und Gütern in Brandfällen insbesondere in bewohnten Gebieten (*«che colpiscono le zone abitate»*) zum Einsatz (Art. 9 Abs. 2 LLI-TI), während die *corpi pompieri di montagna* (**Bergfeuerwehren**) bei der Bekämpfung von Wald- und Weidebränden (*«incendi di boschi e pascoli»*) eingesetzt werden (Art. 9 Abs. 3 LLI-TI); bei solchen Einsätzen haben die städtischen Feuerwehren sowie der Forstdienst mit ihnen zu kooperieren (Art. 11 Abs. 1 LLI-TI). Angesichts der in der Südschweiz notorischen Waldbrandgefahr ist eine ebensolche organisatorische Differenzierung selbsterklärend und erscheint effizient. Beide Feuerwehren werden von den Gemeinden organisiert (Art. 10 Abs. 1 LLI-TI) und stellen somit **kommunale Feuerwehren** dar.

22. Waadt

Feuerpolizei: Der Kanton Waadt ist der dritte Kanton mit separatem Gebäudeversicherungserlass, welcher sein Brandschutzrecht in eine Kodifikation über die Brandprävention und eine über die Brandbekämpfung trennt. Bei der Brandprävention gehört er zu den Kantonen mit umfassend formuliertem Zweckartikel (Art. 1 Abs. 1 LPIEN-VD¹⁴⁷).

- **Mesures générales de prévention** (Art. 17a LPIEN-VD): Die Abs. 1 und 2 entsprechen zusammen der VKF-**Sorgfaltspflicht**, während Abs. 3 der VKF-**Bautensorgfaltspflicht** entspricht.
- **Ramonage (Reinigungspflicht)** (Art. 17b LPIEN-VD): Rauchabzüge mit dauerhafter Verbindung zu wärmeerzeugenden Anlagen (*«canaux de fumée rattachés de manière durable à des installations productrices de chaleur»*) müssen zwecks Verhinderung der Brand- und Erstickungsgefahr gereinigt werden, indem regelmässig Russ und unverbrannte Brennstoffe entfernt werden.
- **Kontroll- und Aufsichtspflicht** (Art. 17e LPIEN-VD): Kaminfeger müssen die obligatorische Kontrolle und Reinigung nach Art. 17b ff. LPIEN-VD durchführen und müssen zudem sowohl der Eigentümerschaft als auch der zuständigen Behörde festgestellte Mängel (*«défectuosités»*) melden (Abs. 1). Abs. 2 Satz 1 betrifft einerseits die nötige Sorgfalt bei der Ausführung seiner Arbeit selbst und bei

¹⁴⁷ LOI sur la prévention des incendies et des dangers résultant des éléments naturels (LPIEN [LPIEN-VD]) du 27 mai 1970 ([BLV 963.11](#)).

der Aufsicht seiner Hilfspersonen (diesbezüglich ist die VKF-**Aufsichtspflicht** anwendbar); Satz 2 ist eine Haftungsbestimmung.

- **Alarmpflicht** («*Devoirs du public*»): Art. 19 Abs. 1 LSIS-VD¹⁴⁸): Allgemeine Pflicht zur sofortigen Alarmierung der Rettungskräfte («*les secours*») bei Wahrnehmung eines Brandes oder jedes anderen Ereignisses, das eine ernsthafte Gefahr für Mensch seine Umgebung auslöst («*autre événement générateur d'un danger sérieux pour l'homme ou son environnement*»). Diese Pflicht geht damit über die VKF-**Meldepflicht** hinaus, indem das Alarmschlagen allgemein an die Rettungskräfte gerichtet werden soll (womit sich die Alarmierenden m.E. an jedwede Rettungskräfte des Kantons richten können, um der Pflicht Genüge zu tun) und sich die Pflicht auf alle möglichen ernsthaften Gefahren für Menschen erstreckt.
- **Kooperationspflicht** (Art. 19 Abs. 2 LSIS-VD): Bis zum Eintreffen der Rettungskräfte sind alle sich vor Ort befindlichen oder alle zur Mithilfe aufgeforderten Personen verpflichtet, beim Einsatz mitzuwirken.
- **Requisitionsrecht** (Art. 19 Abs. 2 LSIS-VD): Am Einsatz mitwirkende Personen und die Feuerwehr sind ab ihrem Eintreffen berechtigt, sämtliche den Umständen entsprechende Massnahmen zu ergreifen und können dafür namentlich Dritte zur Unterstützung auffordern («*réquerir le concours de tiers*»), öffentliche und private Grundstücke betreten oder den Zutritt verbieten, sowie Sachen und Räume in Anspruch nehmen.

Die Bildung und Betreibung der **Feuerwehr** zur Brandsicherung und -rettung (sog. SDIS: *standard de sécurité cantonal* [Art. 2 Abs. 3 lit. a LSIS-VD]) ist **grundsätzlich** die Aufgabe der Waadtländer **Gemeinden** (Art. 6 Abs. 2 lit. a f. LSIS-VD); sie müssen insbesondere deren Einsatzbereitschaft und adäquate Ausrüstung, Ausbildung und Versicherungsdeckung sicherstellen (Art. 6 Abs. 2 lit. c LSIS-VD). Solange die Effizienz und Einsatzbereitschaft zur Brandbekämpfung («*l'efficacité et la rapidité*») nicht beeinträchtigt werden, können die Gemeinden ihrer Feuerwehr auch andere Aufgaben im öffentlichen Interesse übertragen (Art. 14 LSIS-VD). Der **Feuerwehrdienst** ist grundsätzlich **freiwillig** (Art. 16 und 17 Abs. 1 LSIS-VD), wobei das Feuerwehrkorps mit Feuerwehrleuten gegen Entlohnung («*sapeurs-pompiers salariés*») wie Berufsfeuerwehrleute oder dauernde Dienstleistende ergänzt werden kann (Art. 17 Abs. 2 LSIS-VD).

Gebäudeversicherung: Die Waadtländer Gebäudeversicherung ECA (*Etablissement d'assurance contre l'incendie et les éléments naturels du Canton de Vaud*) ist mit der Aufsicht im Bereich der Brandprävention und Brandbekämpfung sowie vor den Auswirkungen von Naturgefahren bei Bauten und Personen betraut (Art. 1a Abs. 2 und Art. 72 LAIEN-VD¹⁴⁹). Sie beteiligt sich sowohl an den Brandpräventions- als auch an den Brandbekämpfungskosten, indem sie den Gemeinden Ausrüstung, Material und Fahrzeuge mittels Subventionen oder anderer Leistungen zur Verfügung stellt (Art. 73a Satz 1 LAIEN-VD; vgl. ferner Art. 73b ff. LAIEN-VD).

¹⁴⁸ LOI sur le service de défense contre l'incendie et de secours (LSDIS [LSDIS-VD]) du 2 mars 2010 ([BLV 963.15](#)).

¹⁴⁹ LOI concernant l'assurance des bâtiments et du mobilier contre l'incendie et les éléments naturels (LAIEN [LAIEN-VD]) du 17 novembre 1952 ([BLV 963.41](#)).

23. Wallis

Das Walliser Brandschutzrecht ist mit dem Recht über den Schutz vor Naturgefahren mit dem GSFN-VS¹⁵⁰ in einer Kodifikation zusammengefasst. Dieses Gesetz kennt einen auf Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen ausgerichteten Zweckartikel (Art. 1 Abs. 1 GSFN-VS). Für seine Umsetzung sind hauptsächlich die Gemeinden verantwortlich, vorbehältlich deren Aufsicht und Koordination durch den Kanton, wobei die Feuerpolizei durch den Gemeinderat ausgeübt werden muss, der damit «*im besonderen [sic!] die Feuerkommission beauftragt*» (Art. 2 GSFN-VS). Die Dienststelle des für die Feuerpolizei zuständigen Departements des Staatsrates berät Gemeinden und Personen bei der Brandprävention und -bekämpfung und fördert «*die systematische Aufklärung der Bevölkerung*» (Art. 6 Abs. 1 GSFN-VS). Art. 6 Abs. 3 GSFN-VS sieht zwar noch die Verordnungskompetenz des Staatsrats bezüglich der technischen Brandvorbeugungsvorschriften vor, aber es ist davon auszugehen, dass diese durch die VKF-Brandschutzvorschriften im Wesentlichen verdrängt worden ist und nur noch im Bereich des kantonalen Vollzugs (Art. 60 VKF-Brandschutznorm) des Brandschutzrechts eine selbstständige Bedeutung verbleibt.

- **Allgemeine Sorgfaltspflicht** (Art. 6 Abs. 2 lit. a–c GSFN-VS): Betrifft in allen Tatbestandsvarianten heute im Wesentlichen die VKF-**Sorgfaltspflicht**.
- **Unterhalts- und Reinigungspflicht** (Art. 10 Abs. 1 f. GSFN-VS): Die Eigentümerschaft muss auf eigene Kosten die erforderlichen Fachleute zum Kamin- und Heizanlagen unterhalt beziehen (Abs. 1) und muss Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen obligatorisch durch Kaminfeger reinigen lassen (Abs. 2).
- **Requisitionsrecht** (Art. 27 GSFN-VS): Die Gemeinde hat das Requisitionsrecht, wenn bei einem Schadensereignis «*die öffentlichen Mittel nicht mehr ausreichen und die privaten nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können*», die Art. 27 GBBAL-VS¹⁵¹ i.V.m. den Art. 36 ff. VBBAL-VS¹⁵² sind analog anwendbar.
- «**Zivile Hilfskräfte**» (Art. 28 GSFN-VS): Abs. 1 entspricht der VKF-**Meldepflicht** und Abs. 2 statuiert eine **Hilfeleistungspflicht** zum Feuerlöschen bis zur Ankunft der Feuerwehr, wobei letztere, wenn nötig, auch Personen, die nicht der Feuerwehr zugeteilt sind, zur Mithilfe verpflichten kann.

Gemäss Art. 14 Abs. 1 GSFN-VS organisieren die **Gemeinden** unter Aufsicht des staatsrätlichen Departements den Schutz gegen Feuer und Naturelemente. Dementsprechend müssen die Gemeinden auf ihre Kosten ein «*Ersteinsatzdetachement(...)*» oder ein **Feuerwehrkorps** organisieren, ausrüsten und unterhalten (Art. 17 lit. a GSFN-VS). Im Bereich des Feuerwehrwesens können sie mit Einwilligung des Staatsrates eine gemeinsame [interkommunale] Feuerwehr betreiben (Art. 18 Abs. 1 GSFN-VS); soweit eine Gemeinde «*offenkundig nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand*» eine eigene Feuerwehr stellen kann, kann der Staatsrat ihr die Zusammenarbeit mit einer anderen Feuerwehr oder gemeinsamen «*Mehrzweckgruppe*» vorschreiben (Art. 18 Abs. 2 GSFN-VS). Der Feuerwehrdienst ist grundsätzlich freiwillig (Art. 21 Abs. 1 GSFN-VS),

¹⁵⁰ Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN [GSFN-VS]) vom 18. November 1977 ([SGS 540.1](#)).

¹⁵¹ Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL [GBBAL-VS]) vom 15. Februar 2013 ([SGS 501.1](#)).

¹⁵² Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (VBBAL [VBBAL-VS]) vom 18. Dezember 2013 ([SGS 501.100](#)).

wobei die Gemeinde reglementarisch für ihr Gebiet den Feuerwehrdienst für obligatorisch erklären kann (Art.21 Abs. 2 GSFN-VS).

Der GUSTAVO-Kanton Wallis kennt kein Assekuranzobligatorium. Das kantonale Wasserrecht kennt in Art. 69 kWRG-VS¹⁵³ i.V.m. Art. 32–34 RAKWRG-VS¹⁵⁴ zwar einen kantonalen Hilfsfonds, welcher aber nur die nicht versicherbaren Elementarschäden betrifft, wozu die Feuerschäden nicht gezählt werden (Kap. V./16.). Infolge der Brandkatastrophe von Crans-Montana vom 1. Januar 2026 hat der Walliser Grosse Rat einerseits ein Dekret zur Unterstützung der Opfer (mit einem beachtlichen Ingress)¹⁵⁵ erlassen und der Walliser Staatsrat ein Feuerwerkskörperverbot in öffentlich zugänglichen Einrichtungen beschlossen.¹⁵⁶ Bereits auf den 1. April 2026 hat die VKF im Zuge der Brandkatastrophe ihre Brandschutzrichtlinien 12-15 «*Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz*» und 26-15 «*Gefährliche Stoffe*» teilrevidiert.¹⁵⁷

24. Neuenburg

Feuerpolizei: Das Neuenburger Brandschutzrecht kennt wie die meisten anderen Kantone einen umfassend formulierten Zweckartikel (Art. 1 LPDIENS-NE¹⁵⁸). Bereits Art. 6 LPDIENS-NE bestimmt, dass die Verteidigungs- und Rettungsregionen («*régions de défense et de secours*») i.S.v. Art. 2 lit. d LPDIENS-NE bei grossen Schadensereignissen zur gegenseitigen kostenlosen Hilfeleistung verpflichtet sind.

- **Piquetdienst- Ausrückungspflicht** (Art. 9 LPDIENS-NE): Kaminfeger müssen einen Piquetdienst einrichten und sich auf Befehl eines Feuerwehrkommandanten an den Ort eines Schadensereignisses begeben.
- «**Obligations du public**» (Art. 11 Abs. 1 f. LPDIENS-NE): Abs. 1 entspricht der VKF-Meldepflicht (Alarmierung) und erfasst darüber hinaus wie die einschlägige Waadtländer Regelung alle Ereignisse, die eine ernsthafte Gefahr für Mensch seine Umgebung auslösen. Abs. 2 sieht eine **Hilfeleistungspflicht** bis zum Eintreffen der Feuerwehr sowie eine **Mitwirkungspflicht** auf Verlangen.
- **Requisitionsrecht** (Art. 11 Abs. 3 Satz 2 f. LPDIENS-NE): Die Feuerwehr ist berechtigt, Dritte zur Mithilfe am Einsatz zu verpflichten, öffentliche und private Grundstücke zu betreten oder den Zugang zu diesen zu verbieten; ebenso können sie Sachen in Anspruch nehmen. Im Einzelfall wird eine angemessene Entschädigung hierfür ausgerichtet.
- **Präventionspflicht** (Art. 24 LPDIENS-NE): Alle Eigentümer und Nutzer von Gebäuden sowie die mit ihrer Errichtung, Benützung und Unterhaltung betrauten Personen und Organisatoren von

¹⁵³ Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (kWRG [kWRG-VS]) vom 28. März 1990 (SGS 721.8).

¹⁵⁴ Reglement betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (RAKWRG [RAKWRG-VS]) vom 4. Juli 1990 (SGS 721.800).

¹⁵⁵ Dekret zur Unterstützung der Opfer der Brandkatastrophe in Crans-Montana vom 1. Januar 2026 und Bewilligung eines Nachtragskredits vom 11. Juni 2026 (SGS 501.30).

¹⁵⁶ Beschluss über das Verbot der Verwendung von Feuerwerkskörpern in Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder diese beherbergen vom 29. April 2026 (SGS 540.103).

¹⁵⁷ Vgl. die synoptische Übersicht in der VKF-Publikation «*Feuerwerksverbot in öffentlich zugänglichen Räumen*» vom 1. April 2026.

¹⁵⁸ Loi sur la prévention et la défense contre les incendies et les éléments naturels, ainsi que les secours (LPDIENS [LPDIENS-NE]) du 27 juin 2012 (RSN 861.10).

provisorischen Veranstaltungen in geschlossenen Einrichtungen müssen Brandpräventionsmassnahmen einhalten.

- **Mesures élémentaires** (Art. 25 LPDIENS-NE): Entspricht der **VKF-Sorgfaltspflicht**.

Die Brandbekämpfung und somit das **Feuerwehrwesen** (SIS: *service d'incendie et de secours*) fällt in die **Kompetenz** der Neuenburger **Gemeinden** (Art. 4 LPDIENS-NE). Die SIS bilden eine Obereinsatzleitung für interregionale Rettungs- und Unterstützungseinsätze, insbesondere für Grossereignisse (Art. 8 Abs. 1 LPDIENS-NE). Soweit möglich bestehen die SIS aus Berufsfeuerwehroleuten resp. polyvalenten Rettungssanitätern (Art. 8 Abs. 2 LPDIENS-NE). Konsequenterweise ist der Feuerwehrdienst in der Verteidigungsregion ihrer jeweiligen Domizilgemeinde grundsätzlich freiwillig (Art. 17 Abs. 1 LPDIENS-NE). Die Gemeinden können den Dienst reglementarisch aber für obligatorisch erklären (Art. 17 Abs. 2 und Art. 18 LPDIENS-NE).

Gebäudeversicherung: Die Neuenburger Gebäudeversicherung ECAP (*Etablissement cantonal d'assurance et de prévention*) hat den ausdrücklichen Auftrag, das bauliche Kulturerbe des Kantons («*patrimoine construit du canton*») nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit («*principe de la mutualité*») abzusichern und zum Schutz der Kantonsbevölkerung beizutragen (Art. 1 LAB-NE¹⁵⁹). Sie fördert Massnahmen zur Reduktion und Verhinderung von Feuer- und Naturereignisrisiken (Art. 3 Abs. 1 lit. b LAB-NE) und ist ausserdem für die Ausbildung der freiwilligen Feuerwehrleute verantwortlich (Art. 3 Abs. 1 lit. d LAB-NE). Die Gebäudeversicherungskammer erhebt zusätzlich zu den Versicherungsprämien auch einen Beitrag zur Prävention und Bekämpfung von Schäden (Art. 7 Abs. 1 lit. b LAB-NE).

25. Genf

Das LPSSP-GE¹⁶⁰ regelt die Brandprävention sowie die Organisation und Funktionsweise der Schadensbekämpfung («*défense contre les sinistres*») und verfügt damit über einen im interkantonalen Vergleich sehr funktionalen Zweckartikel (Art. 1 Abs. 1 LPSSP-GE). Das Gesetz selbst enthält nur organisations- und behördenbezogene Pflichten, die Pflichten Privater sind jedoch in der ausführenden RPSSP-GE¹⁶¹ geregelt:

- **Entretien** (Art. 9 Abs. 1 f. RPSSP-GE): Entspricht im Wesentlichen der VKF-**Unterhaltspflicht**.
- **Devoir d'alerte** (Art. 29 Abs. 1 RPSSP-GE): Entspricht der VKF-**Meldepflicht** und richtet sich wie im Kanton Waadt allgemein an die Rettungskräfte.
- **Devoir de collaboration** (Art. 29 Abs. 2 f. RPSSP-GE): Wie in den Kantonen Waadt und Neuenburg.

Die Bekämpfung von Schadensereignissen obliegt den Gemeinden, wobei alle Genfer Gemeinden, mit Ausnahme der Gemeinde Céligny, dem **interkommunalen SIS-Verband** (*groupement intercommunal Service d'incendie et de secours*: Art. 2 lit. c LPSSP-GE) angehören (Art. 7 Abs. 1 f.

¹⁵⁹ Loi sur la préservation et l'assurance des bâtiments (LAB [LAB-NE]) du 30 août 2016 ([RSN 863.10](#)).

¹⁶⁰ Loi sur la prévention des sinistres, l'organisation et l'intervention des sapeurs-pompiers (LPSSP [LPSSP-GE]) du 30 octobre 2020 ([rs/GE F 4 05](#)).

¹⁶¹ Règlement d'application de la loi sur la prévention des sinistres, l'organisation et l'intervention des sapeurs-pompiers (RPSSP [RPSSP-GE]) du 25 juillet 1990 ([rs/GE F 4 05.01](#)).

und Art. 8 Abs. 1 LPSSP-GE). Der SIS-Verband ist der **ständige Verteidigungsdienst** («*Service de défense permanente*»: Art. 8 LPSSP-GE). Dessen Feuerwehrcorps besteht primär aus Berufsfeuerwehrleuten (Art. 15 Abs. 2 in fine LPSSP-GE sowie bereits Art. 7 Abs. 3 LPSSP-GE e contrario), aber kann auch freiwillige Feuerwehrleute aufnehmen (Art. 15 Abs. 3 Satz 1 LPSSP-GE). Die Gemeinden können je eigene oder gemeinsame freiwillige Feuerwehren einrichten (vgl. Art. 7 Abs. 3 f. und Art. 19 LPSSP-GE).

26. Jura

Feuerpolizei: Der Kanto Jura als letzter und jüngster Kanton der vorliegenden Auflistung zählt zu den Kantonen mit einem umfassend formulierten Zweckartikel in seiner feuerpolizeilichen Gesetzgebung (Art. 1 LPI-JU¹⁶²). Gemäss Art. 6 LPI-JU kann die Regierung die Vorschriften von technischen Spezialorganen im Bereich des [Feuer- und Naturgefahren-]Schutzes für verbindlich erklären und selber ergänzende Bestimmungen erlassen; dieser Kompetenznorm kommt m.E. jedoch aufgrund der direkten Anwendbarkeit der VKF-Brandschutzvorschriften nur noch eine untergeordnete Bedeutung zu.

- **Sorgfalts- und Unterhaltspflicht** (Art. 4 LPI-JU): Entspricht in den lit. a–e wertungsmässig v.a. der VKF-**Bautensorgfaltspflicht**. Einzig lit. f geht über die interkantonalen Vorschriften hinaus, indem er verlangt, dass Konstruktionen so gebaut sein und unterhalten werden müssen, dass eine genügende Sicherheit vor Naturgefahren garantiert ist.
- **Zutrittsrecht** (Art. 21 Abs. 1 LPI-JU): Die mit den periodischen Kontrollen gemäss Art. 20 LPI-JU beauftragten Personen haben ein Zutrittsrecht zu allen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Örtlichkeiten, um eine angemessene Risikoeinschätzung vornehmen zu können.
- **Devoir de vigilance** (Art. 24 LPI-JU): Entspricht der VKF-**Sorgfaltspflicht**.
- **Devoir d'entretien** (Art. 25 LPI-JU): Entspricht der VKF-**Unterhaltspflicht**.
- **Devoir de formation et de surveillance** (Art. 26 LPI-JU): Entspricht wertungsmässig der VKF-**Aufsichtspflicht**.
- **Obligation d'annoncer** (Art. 28 LPI-JU): Entspricht der VKF-**Meldepflicht**.

Das **Feuerwehrwesen** (SIS) liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der **Gemeinden** (Art. 10 LSDIS-JU¹⁶³). Jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverbund regelt seinen SIS durch Reglement (Art. 11 LSDIS-JU) und organisieren ihre eigene Feuerwehr (Art. 12 LSDIS-JU). Art. 18 LSDIS-JU statuiert sodann das aus anderen Kantonen bekannte Zutrittsrecht der Feuerwehr im Brand- oder Rettungsfall.

Gebäudeversicherung: Die Jurassische Gebäudeversicherung ECA Jura (*Etablissement cantonal d'assurance immobilière et de prévention*) ist für die Erarbeitung und den Vollzug der Brandpräventionsmassnahmen zuständig (Art. 7 lit. b LPAB-JU¹⁶⁴). Auch die ECA Jura erhebt einen Beitrag an die Kosten der Brandprävention und -bekämpfung (Art. 46 Abs. 1 und Art. 49 LPAB-JU).

¹⁶² Loi sur la protection contre les incendies et les dangers naturels [LPI-JU] du 21 novembre 2007 ([RSJ 871.1](#)).

¹⁶³ Loi sur le service de défense contre l'incendie et de secours [LSDIS-JU] du 18 octobre 2000 ([RSJ 875.1](#)).

¹⁶⁴ Loi sur la protection et l'assurance des bâtiments [LPAB-JU] du 29 avril 2015 ([RSJ 873.11](#)).

VI. Würdigung

Die vorliegende Aufstellung hat deutlich aufgezeigt, welche immanente Bedeutung dem interkantonalen Recht für das materielle Feuerpolizeirecht bzw. das Brandschutzrecht zukommt. Die im Rahmen des Abbaus technischer Handelshemmnisse unter den Kantonen für verbindlich erklärten Vorschriften der Fachorganisation VKF haben sowohl in den Bereichen der Brandvorbeugung als auch der Brandbekämpfung – womit allen voran das kantonale Feuerwehrwesen schweizweit angesprochen ist – einen **gemeinsamen rechtlichen Grundrahmen** herbeigeführt, der trotz allen materiell- wie formellrechtlichen Vorgaben in seinem Vollzug den Kantonen einen sachlich angemessenen und weiten Handlungsspielraum belässt, sodass jeder Kanton sein Feuerpolizeiwesen den eigenen politischen Vorstellungen, vor allem aber seinen gegebenen topografischen und siedlungsräumlichen Verhältnissen nach – und nicht zuletzt auch im Einklang mit seinem jeweiligen Gemeinderecht – ausgestalten kann, **ohne** dass eine **signifikante Disparität bei den brandschutzrelevanten Sicherheitsvorstellungen** zwischen den Gebietskörperschaften der Eidgenossenschaft entstehen kann.

Trotz des im interkantonalen Recht notorischen Defizits an demokratischer Partizipation weist die **auf dem Konkordatsweg herbeigeführte Rechtsharmonisierung** aus der hier vertretenen Sicht **zwei entscheidende Vorteile** auf: Erstens bleibt das Polizeirecht und besonders das Baupolizeirecht, das überaus stark mit dem Feuerpolizeirecht verknüpft ist, im Einklang mit der geltenden bundesstaatlichen Kompetenzordnung unverändert im kantonalen Hoheits- und Einflussbereich, so dass die Kantone die materiellrechtliche interkantonale Angleichung ihrer Brandschutzvorschriften problemlos in ihr bestehendes kantonales Organisationsrecht einfügen können. Zweitens kann die gemeinsame verbindliche Übernahme von allgemein gehaltenen Vorschriften einer Fachbehörde gerade im Bereich des Brandschutzes die Effektivität und schlussendlich die Effizienz von Gegenmassnahmen auf eine staatsrechtlich «milde» Weise erhöhen. Da sich die VKF wiederum aus den öffentlich-rechtlichen kantonalen Gebäudeversicherern zusammensetzt, können diese zugleich ihrem gesetzlichen Präventionsauftrag nicht nur je allein in ihrem Kanton, sondern gleich gemeinsam in der ganzen Schweiz umsetzen – auch in den GUSTAVO-Kantonen, welche damit i.S.e. «Mitnahmeeffekts» am langjährigen Knowhow der Gebäudeversicherer bei der Feuerverhinderung und -bekämpfung teilhaben können.

Aus der dargelegten Übersicht lassen sich insbesondere folgende zentralen Beobachtungen ausmachen:

- 1) Die Feuerwehr ist schweizweit institutionell in **kommunaler Hand**, wobei einige Kantone bereits im kantonalen Recht eine interkommunale Zusammenarbeit in diesem Bereich als Standard festschreiben. Einzig der Kanton Freiburg schert hier etwas deutlicher aus, indem er die Organisation der Feuerwehr in die Zuständigkeit einer kantonalen Kommission legt – obschon auch hier den betreffenden Gemeindeverbänden ein teilweise relativ erheblicher Gestaltungsspielraum zukommt (S. 31).

- 2) Die **grundsätzlichen** in der VKF-Brandschutznorm statuierten **Pflichten** werden **insgesamt in allen Kantonen umgesetzt** und nur vereinzelt weiter gefasst, insbesondere in Bezug auf das Kaminfegerwesen und das – in Teil I nicht erörterte – Baupolizeirecht.
- 3) Das materielle Brandschutzrecht ist weitgehend durch interkantonales Brandschutzrecht vereinheitlicht worden, womit die **kantonalen Unterschiede** primär noch im **formellen Brandschutzrecht** bestehen (auch dort, wo die VKF-Brandschutznorm eine Behördenzuständigkeit vorsieht, ohne sie direkt festzulegen) und im Endeffekt vor allem nur noch in der Vollzugspraxis.

Das interkantonale Brandschutzrecht ist neben dem HarmoS-Konkordat, der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVBH) sowie der Vielzahl an Konkordaten im Sicherheits- und Polizeibereich¹⁶⁵ wohl das **prominenteste und ein in der Rechtspraxis bedeutendes Exempel** für die auf **freiwilliger Kooperation beruhende horizontale Harmonisierung** eines **klassischen, in die Regelungs- und Organisationsautonomie der Kantone fallenden Sachbereichs** – ganz ohne Kompetenz oder sonstige regulatorische Intervention seitens des Bundes.

Gerade in Anbetracht der immer ausgeprägteren rechtspolitischen Einflussnahme der Bundesmacht – sei es auf legislativer, exekutiver oder judikativer Ebene – sollten sich alle – vom letzten Stuhl aus in der hintersten Ecke der Bundesverwaltung bis hin zum Schweizerischen Souverän selbst – verstärkt gewahr werden, wie staatsrechtliche Kooperation ohne Zentralisierung und der damit schlussendlich fortschreitenden Herabsetzung der föderalen Kooperation im Bundesstaat funktionieren kann. Anstatt die zentralisierende Ausweitung der Zuständigkeitsbereiche des Bundes zu suchen, sollte dies vielmehr als Weckruf verstanden werden, der föderalen Zusammenarbeit mehr Beachtung aus der Politik wie dem Volke heraus zu widmen – und sich vielleicht **mehr Gedanken über die basisdemokratische Institutionalisierung des kooperativen Föderalismus nach bester Schweizer Art** zu machen.

Bibliografie

BEYELER FRANCIS CLAUDE, Die Kantonale Gebäudeversicherung im Wettbewerb, Diss. Bern, Bern 2019 (zit. BEYELER, Diss., S.); EHRENZELLER BERNHARD/EGLI PATRICIA/HETTICH PETER/HONGLER PETER/SCHINDLER BENJAMIN/SCHMID STEFAN G./SCHWEIZER RAINER J. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023 (zit. AUTOR/-IN, SG Komm. BV, Art. N); FISCHER MARKUS, Der lange Weg zur integralen Elementarschadenversicherung und -vorbeugung in der Schweiz, in: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, Band 77 (2008) 4. Ausgabe, Stürme, Fluten, Erdbeben – Wie sich Europa gegen Naturkatastrophen versichern kann, S. 98–103 (zit. FISCHER,

¹⁶⁵ Zur Übersicht vgl. statt vieler BOSSY DELGADO PATRICK, [Ordnung der Freiheit: Die «Gute Policing» und die Versammlungsfreiheit, Eine Übersicht über das Polizeirecht der Kantone in Bezug auf öffentliche Kundgebungen](#), S. 8 f., in: [IFF-Newsletter 2/2026](#) vom 1. Juni 2026.

Elementarschadenversicherung und -vorbeugung); FLEINER FRITZ, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Tübingen 1923 (zit. FLEINER, Bundesstaatsrecht, S.); GANZ G. M., Abbau kantonalen Bauhemmnisse durch Konkordat, in: PBG aktuell 2001/2, S. 48–50 (zit. GANZ, Konkordat, S.); GANZ G. M., Abbau kantonalen und eidgenössischer Bauhemmnisse im Rahmen der europäischen Liberalisierung, in: PBG aktuell 2001/4, S. (zit. GANZ, Liberalisierung, S.); GANZ G. M., Erfolgreiche interkantonale Gesetzgebung: Einheitliche Brandschutzbestimmungen, in: PBG aktuell 2006/1, S. 79–91 (zit. GANZ, Brandschutzbestimmungen, S.); GLAUS URS/HONSELL HEINRICH (Hrsg.), Gebäudeversicherung: Systematischer Kommentar, Basel 2009 (zit. AUTORSCHAFT, GebVers Komm., Rz.); HÄNNI PETER, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 7. Aufl., Bern 2022 (zit. HÄNNI, S.); IVANOV DANIELA, Die Harmonisierung des Baupolizeirechts unter Einbezug der übrigen Baugesetzgebung: aktuelle Rechtslage und Lösungsansätze, Diss. Freiburg, Freiburg i.Ue. 2006 (zit. IVANOV, Baupolizeirecht, S.); JARZABKOWSKY PAULA/CACCIATORI EUGENIA/CHALIKAS KONSTANTINOS/GALLAGHER RODGERS RIHANNA, [Elementarschadenversicherung in der Schweiz: Das System der öffentlich-rechtlichen kantonalen Gebäudeversicherungen](#), Projekt 026 Elementarschadenversicherung in der Schweiz der Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen, Oktober 2022 (zit. JARZABKOWSKY/CACCIATORI/CHALIKAS/GALLAGHER RODGERS, KGV Schweiz, S.); JERMINI ANNICK; [L'établissement cantonal d'assurance des bâtiments : une histoire « brûlante »](#), deutsche Übersetzung von STULZ MICHAEL: [Die kantonale Gebäudeversicherung: Eine «brennende» Geschichte](#), in: Staatsarchiv Freiburg (KGA) vom Dezember 2010, S. 1–8 (zit. JERMINI, S.); KIENER REGINA/SCHINDLER BENJAMIN/BRUNNER ARTHUR, Polizeirecht, Rechtliche Grundlagen der polizeilichen Tätigkeit in der Schweiz, Bern 2026; MOSER PETER/ZIEGLER ANDREAS R., Kantonale Gebäudeversicherungen trotz EU-Beihilferegulierung zulässig, in: [Die Volkswirtschaft vom 24. Juni 2019](#) (zit. MOSER/ZIEGLER, Die Volkswirtschaft); REICHEN QUIRINUS, Entfesselte Elemente, Katastrophenbewältigung und Solidarität im Lauf der Zeit, in: Glanzlichter aus dem Bernischen Historischen Museum (Band 18), Bern 2007; RHINOW RENÉ/SCHMID GERHARD/BIAGGINI GIOVANNI/UHLMANN FELIX, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 2. Aufl., Basel 2011 (zit. RHINOW/SCHMID/BIAGGINI/UHLMANN, § Rz.); RICHLI PAUL/WINISTÖRFER MARC M., Entstehung und Entwicklung des öffentlichen Wirtschaftsrechts in der Schweiz von 1848–2022, Bern 2024 (zit. RICHLI/WINISTÖRFER, Öffentliches Wirtschaftsrecht 1848–2022, S.); SCHINDLER ROXANE, Die allgemeine Dienstpflicht, Diss. Zürich, Zürich 1997; SCHWARZE REIMUND/CROONENBROECK CARSTEN, [Economics of Integrated Risk Management? An Empirical Analysis of the Swiss Public Insurance Approach to Natural Hazard Prevention](#), in: Economics of Disasters and Climate Change, Vol. 1, Juli 2017, S. 167–178 (zit. SCHWARZE/CROONENBROECK, Swiss Public Insurance Approach, S.); STEINAUER JEAN, Fribourg, une histoire élémentaire, Freiburg i.Ue. 2012 (auf Deutsch erhältlich); TRÜEB HANS RUDOLF, Kantonale Ebene / GUSTAVO und andere Wege zum Wettbewerb, in: Rüssli M./Hänni J./Häggi Furrer R. (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsrecht auf vier Ebenen, FS für Tobias Jaag, Zürich 2012, S. 355–368 (zit. TRÜEB, GUSTAVO, S.); TSCHANNEN PIERRE/MÜLLER MARKUS/KERN MARKUS, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Bern 2022 (zit. TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Rz.); VALLENDER KLAUS A./HETTICH PETER, Wirtschaftsfreiheit und begrenzte Staatsverantwortung, Grundzüge des Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrechts, 5. Aufl., Bern 2026 (zit. VALLENDER/HETTICH, Rz.); VON UNGERN-STERNBURG THOMAS, [Die Vorteile des Staatsmonopols in der Gebäudeversicherung: Erfahrungen aus Deutschland und der Schweiz](#), in: Perspektiven der Wirtschaft PWP, Band 2 Heft 1, Februar 2001, S. 31–44 (zit. VON UNGERN-STERNBURG, Staatsmonopol Gebäudeversicherung, S.); DERSELBE, [Erratum: Die Vorteile des Staatsmonopols in der Gebäudeversicherung](#), in: Perspektiven der Wirtschaft PWP, Band 2 Heft 2, Mai 2001; WALDMANN BERNHARD/BELSER EVA MARIA/EPINEY ASTRID (Hrsg.), Basler Kommentar Bundesverfassung, 2. Aufl., Basel 2025 (zit. AUTORSCHAFT, BSK-BV, Art. N); WALDMANN BERNHARD/WIEDERKEHR RENÉ, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Zürich/Genf 2026 (zit. WALDMANN/WIEDERKEHR, Kap. Rz.); WEINBERGER OTA, Rechtslogik, 2. Aufl., Berlin 1989 (zit. WEINBERGER, Kap., S.); WINISTÖRFER MARC M., Die Wirtschaftsfreiheit als Grundlage der Wirtschaftsverfassung, Grundrecht und Grundsatz im Lichte der Verfassungsdogmatik und der ökonomischen Theorie, Diss. Luzern, Zürich/Basel/Genf 2021 (WINISTÖRFER, Diss., S.); ZIEGLER ANDREAS R./MOSER PETER, Sind die kantonalen Gebäudeversicherungsmonopole «europakompatibel»? Eine interdisziplinäre Analyse der Vereinbarkeit der bestehenden kantonalen Gebäudeversicherungsmonopole mit der Dienstleistungsfreiheit und den Beihilferegulungen der

Europäischen Union im Rahmen der geltenden und zukünftigen bilateralen Abkommend der Schweiz,
in: [Jusletter vom 12. August 2019](#) (zit. ZIEGLER/MOSER, KGV-Monopole europakompatibel?, Rz.).